

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1977

MONTAG, 27. JUNI 1977

Nr. 26

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Verlust einer Bescheinigung 1266		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 5. 1977 bis 13. 6. 1977 1266		
Der Hessische Minister des Innern		
Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis —; hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern 1267		
Hessische Auslandsreisekostenverordnung 1267		
Beihilferechtliche Behandlung der Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten 1267		
Richtlinien vom 23. 7. 1973 über die Gewährung von Trennungsbefreiung und Umzugsbeihilfe für Beamte, die nach ihrer Versetzung oder Abordnung geheiratet haben 1267		
Genehmigung der „Ulrich Weyel-Stiftung“ mit Sitz in Lahn-Gießen .. 1268		
Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz; hier: Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften (§§ 33, 34 HVwVfG) 1268		
Vollzug paßrechtlicher Vorschriften; hier: Änderung 1268		
Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete 1268		
Personalausweiswesen; hier: Änderung 1268		
Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen 1268		
Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis 1270		
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße 1270		
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hilders und Poppenhausen (Wasserkuppe), Landkreis Fulda 1270		
Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Neuberg und Erlensee, Main-Kinzig-Kreis 1270		
Störung des Hörfunk- und Fernsehempfangs durch bauliche Anlagen; hier: Maßnahmen der Bauaufsicht und der Bauleitplanung 1270		
Zulassung von Feuerlöschpumpen 1271		
Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen 1272		
Der Hessische Minister der Finanzen		
Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben; hier: Übertragung der restlichen Lohnabrechnungen aus dem Bereich des Hessischen Ministers des Innern auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen 1272		
Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten; hier: Erweiterung des Zeichnungsrechts der Geschäftsstellenleiter 1272		
Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ 1272		
Sonderbedingungen für Systemspiele in der Ergebniswette 1274		
Sonderbedingungen für Systemspiele im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette 6 aus 45 1274		
Der Hessische Kultusminister		
Umgliederung der Kirchengemeinde Münchholzhausen aus dem Kirchenkreis Braunfels in den Kirchenkreis Wetzlar 1275		
Umgliederung der evang. Einwohner des Stadtteils Harb, Stadt Nidda 1275		
Umgliederung der evangelischen Einwohner des Stadtteils Ober-Hambach, Stadt Heppenheim a.d.B. 1275		
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1978 1275		
Gemeinsamer Erlaß betr. Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; hier: Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der GefahrgutVStr n. F. 1275		
Baulasten und Baulastenverzeichnisse; hier: Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster 1277		
Der Hessische Sozialminister		
Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfempfangler und Empfänger von Kriegsofopferfürsorge für die Heizperiode 1977/78 1278		
Leistungen der Hessischen Flüchtlingswohnheime und Entgeltzahlungen der Bewohner 1278		
Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen .. 1280		
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt		
Anordnung über Zuständigkeiten nach den Hessischen Dienstwohnungsvorschriften vom 1. 10. 1971 im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt 1288		
Bekämpfung der Deckinfektionen der Rinder; hier: Einheitliche Durchführung 1288		
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Günsterode im Hess. Forstamt Melsungen 1288		
Gründung des „Wasserverbandes Hessisches Ried“; hier: Bestimmung der Gründungs- und Aufsichtsbehörde 1288		
Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren 1288		
Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung; hier: Auflösung der Revierförsterei Mühlhausen im Hess. Forstamt Korbach 1289		
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 1289		

Seite 1265 / Fortsetzung der Inhaltsübersicht Seite 1266

Die 6. Folge 1977 der monatlich erscheinenden Beilage

»Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte«

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM + Versandkosten zuzüglich 5,5% Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an

BUCH- UND ZEITSCHRIFTENVERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH & CO KG
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 3 96 71

Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1290	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen im Nanzenbachtal“ der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis	1293	Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Gertenbach, Werra-Meißner-Kreis	1307
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	1291	Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Eiershausen, Lahn-Dill-Kreis	1298	Buchbesprechungen	1307
Regierungspräsidenten		KASSEL		Öffentlicher Anzeiger	
DARMSTADT		Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Landetal“ der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis	1302	Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern	1321
Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Mörlenbach des Weschnitzverbandes, Sitz in Heppenheim, in der Gemarkung Mörlenbach, Landkreis Bergstr.	1292	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. 5. 1977	1305	Hessische Landesbank — Girozentrale — Frankfurt am Main, Konzernbilanz 1975	1322
Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg; hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Trautheim (Kolonie)“ in „Ortsteil Trautheim“	1292	Vorhaben der Marburger Tapetenfabrik, 3575 Kirchhain 1	1307	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Jahr 1977	1326
Benennung von Gemeindeteilen	1293			1 Stellenausschreibung (PP Wiesbaden)	1328

846

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Verlust einer Bescheinigung

Die der Angestellten (Ortskraft) Frau Consuelo Cruz Fernandez beim Spanischen Generalkonsulat in Frankfurt am Main von der Hessischen Staatskanzlei am 23. 12. 1976 ausgestellte Bescheinigung Nr. 0023 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 8. 6. 1977 **Der Hessische Ministerpräsident**
Staatskanzlei
I A 1 — 2 e 10/09

StAnz. 26/1977 S. 1266

847

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 5. 1977 bis 13. 6. 1977

Staat und Wirtschaft in Hessen

Heft 6 — Juni 1977 — 32. Jahrgang

Preis

DM

2,—

Inhalt:

Die Bevölkerungsbewegung im Jahre 1976
Die Kommunalwahlen in Hessen am 20. März 1977 (Teil 2: Gemeindewahlen in den kreisangehörigen Gemeinden)
Der Wohnungsbau in Hessen 1976
Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden 1976
Der Bruttolohn und seine Besteuerung (Ergebnisse der Lohnsteuerstatistik 1974)
Arbeiter- und Angestelltenverdienste im Winter 1976/77
Weniger Arbeitsgerichtsklagen, aber mehr Berufungsverfahren (1976)
Mehr Sozialgerichtsverfahren (1976)
Hessischer Zahlenspiegel
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet
Buchbesprechungen

Beiträge zur Statistik Hessens

Nr. 87 Neue Folge

Das Grundvermögen nach der Hauptfeststellung der Einheitswerte am 1. Januar 1964

6,50

Statistische Berichte

B III 2 — j/77

Der Lehrernachwuchs für das Lehramt an allgemeinbildenden und an beruflichen Schulen
Stand: 1. März 1977

2,—

C III 2 — m 4/77

Schlachtungen im April 1977

1,—

C III 3 — m 4/77

Milcherzeugung und -verwendung im April 1977
(30 Tage)

1,—

C IV 3 — m 4/77

Ergebnisse aus betriebs- und marktwirtschaftlichen Meldungen — Berichtsmonat April 1977

1,—

E I 1 — m 4/77

E I 2 — m 4/77

Die Industrie in Hessen im April 1977
(Vorläufige Ergebnisse)

Preis
DM

2,—

E II 1 — vj 1/77

Das Handwerk in Hessen im 1. Vierteljahr 1977
(Repräsentative Handwerksberichterstattung)

1,—

F I 1 — m 3/77

F I 3 — m 3/77

Das Bauhauptgewerbe in Hessen im März 1977

1,50

F II 2 — vj 1/77

Baufertigstellung in Hessen im 1. Vierteljahr 1977

1,—

G I 1 — m 3/77

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel
im März 1977

1,50

G IV 1 — m 3/77

Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden
im März 1977

2,50

G IV 3 — 3/77

Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Gastgewerbe
im März 1977

1,50

H I 1 — 3/77

Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen
im März 1977 — Vorauswertung —
(Gebietsstand am 1. 1. 1977)

1,—

H I 1 — m 3/77

Straßenverkehrsunfälle in Hessen im März 1977
— Vorläufige Ergebnisse — (Gebietsstand 1. 1. 1977)

1,50

H I 4 — m 3/77

Personenverkehr der Straßenverkehrsunternehmen
in Hessen im März 1977

1,—

H II 1 — 1/77

Binnenschifffahrt in Hessen im Januar 1977

1,50

H II 1 — 2/77

Binnenschifffahrt in Hessen im Februar 1977

1,50

H II 1 — 3/77

Binnenschifffahrt in Hessen im März 1977

1,50

M I 1 — m 2/77

Erzeugerpreise in Hessen im Februar 1977

2,—

M I 7 — j/76

Kaufwerte landwirtschaftlicher Grundstücke 1976
— Gebietsstand 1. Juli 1974 —

1,50

Wiesbaden, 13. 6. 1977

Hessisches Statistisches Landesamt

Z A 231 — 77 a 241/77

StAnz. 26/1977 S. 1266

848

Der Hessische Minister des Innern

Verzeichnis der Dienststellen des Landes Hessen und einzelner juristischer Personen des öffentlichen Rechts — Dienststellenverzeichnis;

hier: Änderung von Anschriften und Rufnummern
 Bezug: Mein Erlaß vom 3. Februar 1977 (StAnz. S. 457)

Bei den folgenden Dienststellen haben sich die Rufnummern wie nachstehend aufgeführt geändert:

	Dienststellen- nummer:
Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei — Wirtschaftsverwaltung Hanau — Telefon (0 61 81) 18 63 — 18 64	0010
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt — Wasserschutzpolizeistation Gernsheim — Telefon (0 62 58) 33 86 / 34 64	0022
Hessisches Wasserschutzpolizeiamt — Wasserschutzpolizeiposten Kassel — Telefon (05 61) 78 11	0028
Gartenverwaltung Prinz-Georg-Palais in Darmstadt Telefon (0 61 51) 12 56 32	6542
Katasteramt Frankenberg Telefon (0 64 51) 40 83	0602

Bei folgenden Dienststellen haben sich die Anschriften und bei einigen auch die Rufnummern geändert:

IV. Abteilung der Hessischen Bereitschaftspolizei Cranachstraße 1—5, 6450 Hanau	0018
Der Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — Kriminalkommissariat — Georgengasse 3, 3580 Fritzlar	0057
Staatl. Techn. Überwachung Hessen, Amt Frankfurt Postfach 11 90 68, 6000 Frankfurt am Main	0637
Hessisches Landesprüfungsamt für Heilberufe Hungener Str. 6—12, 6000 Frankfurt am Main 60 Telefon (06 11) 59 01 32	0642
Hessisches Flüchtlingswohnheim und Zentrale Förderschule Hasselroth 6467 Hasselroth 2	0692
Staatl. Veterinäramt Darmstadt — Außenstelle Groß-Gerau — Am Atzelberg 17, 6080 Groß-Gerau Telefon (0 61 52) 4 02 68	0779

Wiesbaden, 10. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
 I A 18 — 7 b 02

StAnz. 26/1977 S. 1267

849

Hessische Auslandsreisekostenverordnung (HARV)

Durch die Verordnung vom 18. 5. 1977 (GVBl. I S. 206) ist die Hessische Auslandsreisekostenverordnung geändert worden.

Die Änderungsverordnung tritt in ihren wesentlichen Teilen am 1. 7. 1977 in Kraft.

Mit der Änderungsverordnung werden die Sondervorschriften über die Reisekostenvergütung bei Auslandsdienstreisen an die durch das Gesetz vom 8. 6. 1976 (GVBl. I S. 237) für inländische Dienstreisen getroffenen Neuregelungen angepaßt. So wird beispielsweise beim Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nur noch zwischen zwei Reisekostenstufen unterschieden (§ 3 HARV). Ebenso ist bei länger dauernden Auslandsdienstreisen die Bezugsdauer des Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldes grundsätzlich auf 7 Tage verkürzt worden (§ 7 Abs. 1 HARV).

Da die Hessische Auslandsreisekostenverordnung nichts anderes bestimmt, ist es allen Bediensteten künftig gestattet, bei Auslandsdienstreisen zu weiter als 100 km entfernt liegenden Geschäftsorten die erste Wagenklasse der Eisenbahn zu benutzen. Bei Flugreisen sind die Kosten der ersten Klasse nur noch unter der Voraussetzung des § 2 Abs. 3 HARV er-

stattungsfähig. Entsprechend dem Grundgedanken des neu gefaßten § 12 HRKG sieht die geänderte Hessische Auslandsreisekostenverordnung eine stärkere Kürzung der Reisekostenvergütung vor, wenn geringere als die üblichen Verpflegungs- und Unterbringungskosten entstehen (vgl. § 6 Satz 1, § 8 Satz 2 HARV).

Für Übernachtungen in der Nacht vom 30. 6. 1977 zum 1. 7. 1977 steht das Auslandsübernachtungsgeld nach bisherigem Recht zu.

Soweit nach dem 15. 6. 1976 ungeachtet der geänderten Einteilung der Reisekostenstufen (§ 8 HRKG) Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld nach der bisherigen Fassung des § 3 HARV gewährt worden ist, verbleibt es dabei.

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1719 A — 4

StAnz. 26/1977 S. 1267

850

Beihilferechtliche Behandlung der Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten;

Bezug: Mein Rundschreiben vom 26. 11. 1976
 (StAnz. S. 2219)

Nach § 4 Abs. 6 und § 4 a HBeihVO in der Fassung der Verordnung vom 21. 6. 1976 (GVBl. I S. 246, 253) vermindern bei Personen, die einen Beitragszuschuß nach § 381 Abs. 4 RVO erhalten, die zustehenden Krankenversicherungsleistungen die beihilfefähigen Aufwendungen.

Im Vorgriff auf eine Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung bin ich damit einverstanden, daß bei allen Personen, denen für den Monat des Entstehens der Aufwendungen (§ 4 Abs. 8 Satz 2 HBeihVO) ein Beitragszuschuß gewährt oder nachträglich bewilligt wird, nur die Hälfte der Versicherungsleistungen einer gesetzlichen Krankenkasse (RVO-Kasse, Ersatzkasse) oder eines privaten Krankenversicherungsunternehmens auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechnet wird.

Entsprechendes gilt für Personen, die in der Krankenversicherung des Empfängers eines Beitragszuschusses nach § 381 Abs. 4 RVO familienversichert (bei gesetzlichen Kassen) oder mit-versichert (bei privaten Krankenversicherungsunternehmen) sind.

Nach diesem Rundschreiben ist von sofort an zu verfahren. Es ist auf Antrag des Beihilfeberechtigten auch auf die Beihilfefestsetzungen anzuwenden, bei denen nach meinem Rundschreiben vom 26. 11. 1976 (StAnz. S. 2219) die vollen Krankenversicherungsleistungen auf die beihilfefähigen Aufwendungen angerechnet worden sind.

Dieses Rundschreiben steht unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Änderung der Hessischen Beihilfenverordnung. Mein Rundschreiben vom 26. 11. 1976 (StAnz. S. 2219) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1820 A — 246

StAnz. 26/1977 S. 1267

851

Richtlinien vom 23. 7. 1973 über die Gewährung von Trennungsbeihilfe und Umzugsbeihilfe für Beamte, die nach ihrer Versetzung oder Abordnung geheiratet haben;

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. 7. 1973 (StAnz. S. 1506)

Die mit dem Rundschreiben vom 30. 7. 1973 bekanntgegebenen Richtlinien über die Gewährung von Trennungsbeihilfe und Umzugsbeihilfe für Beamte, die nach ihrer Versetzung oder Abordnung geheiratet haben, werden mit Ablauf des 30. 6. 1977 aufgehoben.

Bediensteten, die am 30. 6. 1977 Trennungsbeihilfe erhalten, ist diese weiterzugewähren, solange die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

Für Umzüge nach dem 30. 6. 1977 kann eine Umzugsbeihilfe bewilligt werden, wenn zu diesem Zeitpunkt Trennungsbeihilfe bestand und der Umzug bis zum 30. 9. 1977 durchgeführt wurde.

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstal-

ten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird anheimgestellt, entsprechend zu verfahren.

Wiesbaden, 8. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

I B 23 — P 1742 A — 1

StAnz. 26/1977 S. 1267

852

Genehmigung der „Ulrich Weyel-Stiftung“ mit Sitz in Lahn-Gießen

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 31. Mai 1977 die mit Stiftungsgeschäft vom 1. Februar 1977 errichtete

„Ulrich Weyel-Stiftung“
mit Sitz in Lahn-Gießen

genehmigt.

Wiesbaden, 8. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

II 5 — 2501 — W 3

StAnz. 26/1977 S. 1268

853

Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG);

hier: Amtliche Beglaubigungen von Abschriften und Unterschriften (§§ 33, 34 HVwVfG)

Mit dem Inkrafttreten der Hessischen Verordnung zur Bestimmung der zu Beglaubigungen befugten Behörden vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 205) sind die in § 1 der Verordnung genannten Behörden befugt, Abschriften fremder Schriftstücke sowie Unterschriften und Handzeichen amtlich zu beglaubigen.

Zur Beglaubigung von Abschriften eigener Schriftstücke ist jede Behörde kraft Gesetzes befugt (§ 33 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG). Außerdem hat jede Behörde wie bisher die Befugnis, Abschriften zu beglaubigen, die für den eigenen Bedarf hergestellt werden.

Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 HVwVfG wird eine Abschrift beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Aus § 33 Abs. 3 Satz 2 HVwVfG ergibt sich, welchen Inhalt der Vermerk haben muß. Ich empfehle, dem Beglaubigungsvermerk das folgende Muster zugrunde zu legen:

„Hiermit wird amtlich beglaubigt, daß die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung der/des

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

(Behörde)

erteilt.

(Siegel), den

(Behörde und Unterschrift)“

Der Hinweis auf den Verwendungszweck entfällt, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist (§ 33 Abs. 3 Nr. 3 HVwVfG). Für die Beglaubigung von Unterschriften und Handzeichen empfehle ich das folgende Muster:

„Die/Das vorstehende Unterschrift/Handzeichen ist von

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

wohnhaft in

(Ort, Straße und Hausnummer)

persönlich bekannt — ausgewiesen durch

(Personalausweis, Paß)

von mir vollzogen — anerkannt worden.

Dies wird hiermit amtlich beglaubigt.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

(Behörde oder Stelle)

erteilt.

(Siegel), den

(Behörde und Unterschrift)“

§ 34 HVwVfG gilt nicht für die Beglaubigung von Unterschriften, die in amtlicher Eigenschaft geleistet werden.

Besteht die beglaubigte Abschrift oder das unterzeichnete Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese so fest miteinander zu verbinden, daß ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln; im Beglaubigungsvermerk ist die Anzahl der Blätter anzugeben.

Für die amtliche Beglaubigung sind Kosten nach dem Hessischen Verwaltungskostengesetz zu erheben.

Die Bestimmungen über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland der Legalisation bedürfen, bleiben unberührt.

Wiesbaden, 6. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**

I A 1 — 7 b

StAnz. 26/1977 S. 1268

854

Vollzug paßrechtlicher Vorschriften;

hier: Änderung

Bezug: Mein Erlaß vom 10. 4. 74 (StAnz. 805)

Der o. g. Erlaß wird wie folgt geändert:

In Nr. 11.15 wird nach Satz 1 folgendes eingefügt:

„Die Einholung von Auskünften bei den zuständigen Polizeidienststellen ist auf die Fälle zu beschränken, in denen Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Paßversagungsgründe nach § 7 PaßG anzunehmen sind (z. B. Ausschreibung im Deutschen Fahndungsbuch). Die polizeilichen Erkenntnisse sind, soweit einer der Tatbestände des § 7 PaßG erfüllt ist, in einer Sperrvermerkliste zu erfassen, die auch in das Melderegister zu übernehmen sind. Auf die Unterrichtungspflicht der Polizeidienststellen nach Nr. 21 Buchst. a) und b) meines Erlasses über die Zusammenarbeit zwischen den Behörden der Gefahrenabwehr und der Vollzugspolizei vom 30. Juli 1973 (StAnz. S. 1476) weise ich hin“.

Wiesbaden, 6. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**

III A 52 — 23 c 02

StAnz. 26/1977 S. 1268

855

Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete

Bezug: Erlaß vom 29. 7. 1976 (StAnz. S. 1459)

Die im Bezugsersaß angeführte Regulierung des Zuzugs ausländischer Arbeitnehmer in überlastete Siedlungsgebiete (Regionalsteuerung) wird aufgehoben. Die auf Grund der bisherigen Regelung erteilten ausländerbehördlichen Sperrvermerke sind auf Antrag oder bei fällig werdender Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Amts wegen zu löschen.

Wiesbaden, 8. 6. 1976 **Der Hessische Minister des Innern**

III A 51 — 23 d

StAnz. 26/1977 S. 1268

856

Personalausweiswesen;

hier: Änderung

Bezug: Mein Erlaß vom 6. 8. 1970 (StAnz. S. 1646)

1. Der o. g. Erlaß wird wie folgt geändert:

In Nr. 6.22 wird nach dem Komma hinter dem Wort „darstellen“ folgendes eingefügt:

„oder die schon benutzt waren“.

2. In Nr. 12 werden nach Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

„Die Unterschrift soll stets in der Form geleistet werden, die der Ausweisinhaber im täglichen Leben verwendet. Die Kurzform eines Vornamens (z. B. Hans statt Johannes) ist nicht zu beanstanden.“

Wiesbaden, 10. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**

III A 52 — 23 c 10

StAnz. 26/1977 S. 1268

857

Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen

Bezug: 1. Erlaß vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966), zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. 2. 1976 (StAnz. S. 383)

2. Richtlinien über die Aufgaben der Polizei bei der Verfolgung von Verkehrsverstößen durchreisender Ausländer vom 27. 5./3. 6. 1970 (StAnz. S. 1295), geändert durch Erlaß vom 5. 6. 1975 (StAnz. S. 1186).

A.

Nach § 1 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 6. Juni 1977 (GVBl. I S. 265) ist der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde zuständig für Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten, die auf den Autobahnen und in den Landkreisen begangen werden. Soweit bei Verkehrsordnungswidrigkeiten die Sachverhaltsfeststellung jedoch durch Auswertung der automatischen Verkehrsüberwachungsanlage auf der Autobahn A 3, Gemeinde Elz („Elzer Berg“), erfolgt, ist der Regierungspräsident in Darmstadt als Bezirkspolizeibehörde weiterhin zuständig für die Verfolgung und Ahndung; dies gilt auch für Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24 a StVG, die im Zusammenhang mit den von der Überwachungsanlage registrierten Verstößen festgestellt werden (z. B. unzulässige Geschwindigkeitsüberschreitung in Tateinheit mit Verstoß gegen Überholverbot, Gewichtsbeschränkungen oder sonstige StVZO-Bestimmungen).

B.

Zur Bearbeitung der Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Hilfe des EDV-Verfahrens HESOWI ist der Bezugsverlaß zu 1) mit folgenden Änderungen bzw. Ergänzungen anzuwenden:

2. Begriff der Verkehrsordnungswidrigkeiten

2.1. Verkehrsordnungswidrigkeiten sind vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Rechtsverordnungen, die auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 StVG erlassen sind und gegen Anordnungen dieser Rechtsverordnungen (vgl. Erlaß vom 24. 5. 1977, StAnz. S. 1187, Abschnitt C).

3. Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Unfallfolgen**3.1. Vordrucke**

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten ohne Unfallfolgen ist zur Feststellung des Sachverhalts der bereits für die Durchführung der Verwarntungsverfahren bei Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Hilfe der EDV eingeführte Datenermittlungsbeleg (Stammabschnitt des Lagervordrucks Nr. 3.511-1 der Landesbeschaffungsstelle Hessen¹⁾) zu verwenden. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen nach § 24 a StVG.

Bei Verkehrsordnungswidrigkeiten, die mit einem mobilen Verkehrsradargerät festgestellt wurden, ist zur Sachverhaltsfeststellung das Formblatt (Anlage 2¹⁾) zu verwenden, wenn bei der Geschwindigkeitskontrolle ausnahmsweise keine Anhalteposten eingesetzt oder Betroffene nicht angehalten werden konnten.

Die in meinem Erlaß vom 24. 5. 1977 (StAnz. S. 1187) genannten Grundsätze für das Ausfüllen des Datenermittlungsbelegs sind für die Einleitung eines Bußgeldverfahrens entsprechend anzuwenden. Neben den bereits zur Einleitung eines schriftlichen Verwarntungsverfahrens immer auszufüllenden Felder Nr. 05, 06, 07, 08, 13, 37, 39, 40, 41 und 50 des Datenermittlungsbelegs sowie einer Kurzangabe der Zuwiderhandlung muß bei Einleitung eines Bußgeldverfahrens zusätzlich Feld Nr. 20 ausgefüllt werden. Sofern dem Betroffenen unmittelbar nach einem Verstoß die Zuwiderhandlung zur Last gelegt werden kann, sind alle weiteren, zutreffenden Felder der Vorder- und Rückseite des Datenermittlungsbelegs ebenfalls auszufüllen.

3.2. Feststellung und Anhörung des Betroffenen**3.2.1. bei Tatortanzeigen**

Dem Betroffenen ist grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich nach § 55 Abs. 1 OWiG unter Verwendung des Datenermittlungsbelegs zur Beschuldigung zu äußern. Im Interesse der Verkehrsaufklärung ist der Betroffene unmittelbar im Zusammenhang mit dem Verkehrsverstoß anzuhalten und auf sein Fehlverhalten hinzuweisen, wenn immer es möglich ist.

Das Ergebnis der Anhörung ist möglichst wortgetreu auf dem Datenermittlungsbeleg zu wiederholen. Längere Ausführungen können zusammengefaßt werden, müssen aber den wesentlichen Inhalt richtig wiedergeben.

Verweigert der Betroffene eine Äußerung, so ist auch das zu vermerken. Zur Angabe seiner Personalien ist er im Rahmen des § 111 OWiG verpflichtet. Möchte sich der angehaltene Betroffene schriftlich äußern, so

ist ihm hierzu an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben. Auch in diesem Falle ist er zu belehren. Bittet der Betroffene um Zusendung eines Anhörbogens, so ist auf der Rückseite des Datenermittlungsbelegs hierauf besonders hinzuweisen.

3.2.2. bei Kennzeichenanzeigen

Ein Datenermittlungsbeleg ist auszufüllen. Weitere Maßnahmen, wie z. B. Halterfeststellung oder Anhörung, sind nicht erforderlich.

3.2.3. bei Anzeigen durch Dritte

Ein Datenermittlungsbeleg ist auszufüllen und ggf. das vom Zeugen übersandte Schreiben beizufügen.

3.3. Vernehmung von Zeugen

Die Vernehmung von Zeugen kommt nur im Einzelfall auf Ersuchen der Verfolgungsbehörde in Betracht.

3.4. Abgabe an die Verwaltungsbehörde

Die deutlich lesbar ausgefüllten Datenermittlungsbelege hat der Beamte am Ende jeder Dienstschrift, zumindest einmal täglich bei seiner Dienststelle abzuliefern. Die gesammelten Ermittlungsbelege sind nach Prüfung möglichst arbeitstäglich von der Dienststelle dem Regierungspräsidenten in Kassel — Zentrale Bußgeldstelle — zu übersenden.

Erscheint im Einzelfall ein Abweichen von den Regelsätzen der Bußgeldbeträge im Tatbestandskatalog für Verkehrsordnungswidrigkeiten (Lagervordruck Nr. 3.525 der Landesbeschaffungsstelle Hessen) oder von den Richtlinien angezeigt, so kann ein entsprechender Entscheidungsvorschlag auf der Rückseite des Datenermittlungsbelegs unter „Bemerkungen“ erfolgen. Zweckmäßigerweise ist der Vorschlag kurz zu begründen.

4. Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolge

4.1. Die Aufnahme und Bearbeitung von Verkehrsordnungswidrigkeiten mit Unfallfolgen richtet sich nach meinem Erlaß vom 21. 11. 1974 (StAnz. S. 2229).

C.

Abweichend von Nr. 2.4.2. der Bezugsrichtlinien zu 2) ist zuständige Kasse für die Verwahrung der Sicherheitsleistungen aus einer Verkehrsordnungswidrigkeit die Zahlstelle des Regierungspräsidenten in Kassel, bei Sicherheitsleistungen aus einer Verkehrsordnungswidrigkeit, die mit Hilfe der automatischen Verkehrsüberwachungsanlage auf der Autobahn A 3 in der Gemeinde Elz (Landkreis Limburg-Weilburg) festgestellt wurde, die Zahlstelle des Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Das an die Zahlstellen der Regierungspräsidenten abzuliefernde Bargeld ist auf deren Postscheckkonto einzuzahlen. Hierzu stellt der Regierungspräsident in Kassel allen Polizeidienststellen und der Regierungspräsident in Darmstadt der Polizeiautobahnstation Idstein Zahlkartenhefte seines Postscheckkontos zur Verfügung. Der Empfängerabschnitt der Zahlkarte ist auf der Vorderseite mit der Bezeichnung der einzahlenden Polizeidienststelle und auf der Rückseite mit „Sicherheitsleistung für Regierungspräsidenten — Bußgeldstelle —“ zu versehen.

Die der Ahndungsstelle zuzuleitenden Ausfertigungen der Niederschrift über die Anordnung und die Entgegennahme der Sicherheit sind zusammen mit den Datenermittlungsbelegen — getrennt nach Vorgängen — und einer formlosen Aufstellung der einzelnen, beigefügten Sicherheitsleistungen zu übersenden. Der Einlieferungsschein der Zahlkarte ist als Einzahlungsnachweis mit der Ausfertigung der Niederschrift zu verbinden, die bei der Polizeidienststelle verbleibt. Auf der für die Kasse bestimmten Ausfertigung der Niederschrift ist zu vermerken: „Als Verwahrgeld mit Zahlkarte überwiesen am"

Als Sicherheit beschlagnahmte Gegenstände sind ebenfalls der zuständigen Ahndungsbehörde zusammen mit den Ausfertigungen der Niederschrift, den Datenermittlungsbelegen und einer formlosen Aufstellung der einzelnen, beigefügten Sicherheitsleistungen abzuliefern.

Sofern der Regierungspräsident in Kassel zuständige Ahndungsbehörde ist, sind die beschlagnahmten Gegenstände auf Grund einer Verkehrsordnungswidrigkeit wie folgt vorübergehend aufzubewahren:

¹⁾ hier nicht abgedruckt

- a) Autobahnen
aus den Dienstbezirken der Polizeiautobahnstation Butzbach, Herborn und Neu-Isenburg sowie der Polizeistation Alsfeld bei der PAST Butzbach,
aus den Dienstbezirken der Polizeiautobahnstationen Darmstadt, Idstein, Lorsch und Wiesbaden sowie der Polizeipräsidenten in Darmstadt und Frankfurt am Main bei der PAST Wiesbaden.
- b) Landkreise
aus den Landkreisen Hochtatauuskreis, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Main-Kinzig-Kreis, Offenbach, Vogelsbergkreis und Wetteraukreis bei der PAST Butzbach,
aus den Landkreisen Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Main-Taunus-Kreis, Odenwaldkreis und Rheingau-Taunus-Kreis bei der PAST Wiesbaden.

Ein alsbaldiges Abholen bei den Sammelstellen veranlaßt die Bußgeldstelle. Die formlose Aufstellung über die als Sicherheit beschlagnahmten Gegenstände dient in diesen Fällen gleichzeitig als Übergabe-/nahme-Beleg und ist — soweit die Sicherheitsleistung nicht von den Polizeiautobahnstationen Butzbach oder Wiesbaden veranlaßt wurde — dreifach auszufertigen. Hierbei verbleibt die Drittschrift bei der veranlassenden Polizeidienststelle und die Zweitschrift bei der Polizeiautobahnstation, die die Vorgänge kurzfristig aufbewahrt; die Erstschrift erhält die Bußgeldstelle des Regierungspräsidenten in Kassel zusammen mit den entsprechenden Vorgängen.

D.

Vorstehende Regelung gilt ab 1. Juli 1977 für Verkehrsordnungswidrigkeiten, die nach dem 30. Juni 1977 in einem Landkreis des Regierungsbezirks Kassel oder auf einer Autobahn begangen werden und ab 1. Oktober 1977 für Verkehrsordnungswidrigkeiten, die nach dem 30. September 1977 in einem Landkreis des Regierungsbezirks Darmstadt begangen werden.

Mein Erlaß vom 24. 4. 1975 (StAnz. S. 887) wird mit Ablauf des 30. 6. 1977 aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
III B 71 — 66 k 10.19.12
StAnz. 26/1977 S. 1268

858

Genehmigung eines Wappens und einer Flagge der Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis

Der Stadt Eppstein im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, sind gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen und die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden, die bis zum Zusammenschluß der Stadt Eppstein und der Gemeinden Bremthal, Ehlhalten und Vockenhausen am 1. Januar 1977 von der früheren Stadt Eppstein geführt wurden.

Wappenbeschreibung:



Eppstein

„Im gespaltenen Schild vorne der linksgewendete, von Silber und Rot siebenmal geteilte hessische Löwe in Blau, hinten die drei roten eppsteinschen Sparren in Silber.“

Flaggenbeschreibung:

„Im weißen, von zwei roten Streifen eingefassten Feld steht das Eppsteiner Stadtwappen.“

Wiesbaden, 3. 6. 1977 **Der Hessische Minister des Innern**
IV A 23 — 3 k 06 — 43/77
StAnz. 26/1977 S. 1270

858a

Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Rimbach, Landkreis Bergstraße

Der Gemeinde Rimbach im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen

Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf dem rot-weißen Flaggentuch mit 5 gleichbreiten Bahnen (Mittel- und Außenbahnen rot) das der Mittelbahn aufgelegte Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 43/77
StAnz. 26/1977 S. 1270

859

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hilders und Poppenhausen (Wasserkuppe), Landkreis Fulda

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 1977 den folgenden Beschluß gefaßt:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. August 1977 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Poppenhausen (Wasserkuppe) wird ausgeliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hilders eingegliedert das Flurstück:

Gemarkung Abtsroda Flur 6, Nr. 3/2.“

Wiesbaden, 10. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern
IV A 11 — 3 k 08 — 5/77
StAnz. 26/1977 S. 1270

860

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Neuberg und Erlensee, Main-Kinzig-Kreis

Bezug: Erlaß des HMdI vom 23. 5. 1977 (StAnz. S. 1146)

In dem o. a. Erlaß muß es in der letzten Zeile statt „Landendiebach“ richtig „Langendiebach“ heißen.

Die Redaktion
StAnz. 26/1977 S. 1270

861

Störung des Hörfunk- und Fernsehempfangs durch bauliche Anlagen;

hier: Maßnahmen der Bauaufsicht und der Bauleitplanung

Bezug: Mein Erlaß vom 26. November 1973 (StAnz. S. 2245)

1. Durch die Errichtung von Hochhäusern und von Gebäuden, die die umgebenden Gebäude um 2 Geschosse (etwa 6 Meter) und mehr überragen, kann der Hörfunk- und Fernsehempfang in den benachbarten Bereichen sowie der ungestörte Richtfunkverkehr und der Senderbetrieb der Deutschen Bundespost und des Hessischen Rundfunks durch Abschattung oder Reflexion erheblich beeinträchtigt werden. Durch entsprechende Anordnung des Gebäudes auf dem Baugrundstück und durch reflexionsfreie Ausbildung der Außenwandoberflächen bzw. Außenwandverkleidungen, des Dachbelags und ähnlicher Bauteile und Einrichtungen ist es unter Umständen möglich, diese Störungen zu vermeiden. Auch die Versorgung der Empfangsgeräte im gestörten Bereich über Antennenanlagen auf dem störenden Gebäude kommt in Betracht.
2. Das Bauordnungsrecht und das Städtebaurecht schließen Störungen dieser Art nicht ausdrücklich und unmittelbar aus. Jedoch gehört die ungehinderte Teilnahme an den öffentlichen Kommunikationsmitteln des Hörfunks und des Fernsehens im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes zu den öffentlichen Belangen, die nach einigen baurechtlichen Vorschriften zu wahren oder zu berücksichtigen sind.

So können nach § 94 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. August 1976 (GVBl. I S. 339) Ausnahmen von bauaufsichtlichen Vorschriften nur zugelassen werden, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und nach § 94 Abs. 2 Nr. 2 HBO Befreiungen nur gewährt werden, wenn die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 31 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbaugesetz (BBauG) läßt Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes in seiner 1. Alternative nur zu, wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Nach § 35 BBauG sind die sogenannten privilegierten Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange

nicht entgegenstehen, sonstige Vorhaben nur, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Befreiungen sind nach § 94 Abs. 2 Nr. 1 HBO und nach § 31 Abs. 2 Satz 1, 2. Alternative, BBauG auch möglich, wenn Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. In beiden Fällen sind nicht einzelne öffentliche Belange maßgebend, sondern die abgewogene Gesamtheit der Belange. In die Abwägung sind auch Überlegungen über besondere Maßnahmen einzubeziehen, durch die entgegenstehenden Belangen Rechnung getragen werden kann.

Ferner können an baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 HBO zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 HBO im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden. Von dieser Regelung werden nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 HBO auch Hochhäuser, das sind Gebäude, bei denen der Fußboden mindestens eines Aufenthaltsraumes mehr als 22 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt (§ 2 Abs. 3 HBO), erfaßt.

Im Rahmen obiger Vorschriften ist es den Bauaufsichtsbehörden möglich, Störungen des Hörfunk- und Fernsehempfangs weitgehend zu vermeiden. Dabei sind allerdings die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Anwendung des geringsten Mittels zu beachten. Bei Ausnahmen und Befreiungen muß ferner, um bauaufsichtlich tätig werden zu können, eine Verbindung zwischen der Abweichung und der Störung bestehen. Eine solche Verbindung kann bei Befreiungen von der festgesetzten Zahl der Vollgeschosse, der Geschosflächenzahl und der Baumassenzahl zum Zwecke der erhöhten baulichen Ausnutzung angenommen werden.

Eine Versagung der Ausnahme, Befreiung oder Baugenehmigung wird nur in wenigen Fällen notwendig sein. In der Regel dürfte es ausreichen, besondere Anforderungen durch Auflagen zu stellen. Wenn Auflagen an Lage und Stellung des Gebäudes und an die Ausbildung seiner Außenflächen nicht ausreichen, wird im allgemeinen ein ungestörter Empfang über eine Antenne auf dem störenden Gebäude erreicht werden können.

Soweit keine unmittelbaren Einwirkungsmöglichkeiten der Bauaufsicht bestehen, soll sie im Wege der Bauberatung (§ 93 Abs. 5 Satz 1 HBO) zu erreichen suchen, daß Störungen des Hörfunk- und Fernsehempfangs vermieden oder wenigstens gemindert werden.

- Für ihre Entscheidungen und zur Bauberatung bedürfen die Bauaufsichtsbehörden fachlicher Unterstützung, da sie nicht aus eigenem Wissen erkennen können, ob und für welchen Bereich mit Störungen zu rechnen ist und mit welchen Maßnahmen Abhilfe geschaffen werden kann. Hierzu hat sich der Hessische Rundfunk, Frankfurt am Main 1, Bertramstraße 8, Postfach 3294, bereit erklärt. Die Oberpostdirektionen (vgl. wegen ihrer örtlichen Zuständigkeit Anlage 3 meines Erlasses über Träger öffentlicher Belange vom 21. Juni 1974 — StAnz. S. 1226 —, zuletzt geändert durch Erlaß vom 13. Mai 1976 — StAnz. S. 938) können aus personellen Gründen nur beschränkt zur Verfügung stehen.

Die Bauaufsichtsbehörden werden gebeten, beide Stellen gemäß § 93 Abs. 2 Satz 1 HBO zu Bauanträgen, Bauvoranfragen oder Auskunftersuchen zu hören, die die Errichtung von Hochhäusern oder von Gebäuden, die die umgebenden Gebäude um zwei Geschosse und mehr überragen, zum Gegenstand haben oder aus denen sich ergibt, daß reflektierende (in der Regel metallische) Außenflächen verwendet werden sollen. Soweit nur eine Bauberatung in Betracht kommt, braucht die Oberpostdirektion nicht um Stellungnahme angegangen zu werden; sie ist jedoch von dem Bauvorhaben zu verständigen.

Den Anfragen und Mitteilungen sind eine Ausfertigung des Lageplans, Angaben über Geschoszahl und Gebäudehöhe des Vorhabens und der umliegenden Gebäude sowie Angaben über die Ausbildung der Gebäudeaußenflächen, soweit sie sich aus den Bauvorlagen oder anderen Unterlagen des Bauherren ergeben, beizufügen.

Beiden Stellen soll Gelegenheit gegeben werden, an persönlichen Verhandlungen mit den Bauherren teilzunehmen. Auf ihren Wunsch sind solche Verhandlungen durchzuführen.

- Ungestörter Hörfunk- und Fernsehempfang gehört zu den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung in Sinne des § 1 Abs. 6 Satz 2 BBauG. Daher ist auch im Rahmen der Bauleitplanung darauf Bedacht zu nehmen, insoweit Störungen durch bauliche Anlagen zu vermeiden. Wenn es auch nicht möglich ist, die städtebauliche Gestaltung eines Gebietes, die von einer Vielzahl öffentlicher Interessen bestimmt wird, deren Abwägung der Gemeinde nach § 1 Abs. 7 BBauG obliegt, von den Empfangsmöglichkeiten abhängig zu machen, so sollte doch, soweit es die sonstigen öffentlichen Interessen zulassen, Rücksicht auf sie genommen werden.

Daher sind sowohl der Hessische Rundfunk als auch die jeweils zuständige Oberpostdirektion unter ausdrücklichen Hinweis auf eine vorzunehmende Prüfung etwaiger Empfangsstörungen als Träger öffentlicher Belange nach § 2 Abs. 6 und § 2 a Abs. 6 Satz 3 BBauG zu beteiligen. Die Notwendigkeit, die Deutsche Bundespost aus anderen Gründen, z. B. zum Schutze von Richtfunkverbindungen im Bauleitplanverfahren zu beteiligen, wird hierdurch nicht berührt.

- Dieser Erlaß ersetzt meinen Erlaß vom 26. November 1973 (StAnz. S. 2245), der hiermit aufgehoben wird. Er tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Wiesbaden, 2. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

VA 1/VA 4 — 64 b 06/31 — 1/77

VC 4 — 61 a 02/07 — 9/77

StAnz. 26/1977 S. 1270

862

Zulassung von Feuerlöschpumpen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. 1. 1976 (StAnz. S. 261)

Die Prüf- und Versuchsstelle des Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Regensburg hat folgende Feuerlöschpumpen nach den Normvorschriften geprüft:

Hersteller Prüfgegenstand Typschein	geprüft mit Motor	Pumpe Entlüftung
Carl Metz GmbH Karlsruhe FP 16/8 S PVR 245/1/76	Daimler-Benz, Typ OM 352 A, 6 Zyl./4-Takt Diesel, 5675 cm ³ , 124 kW bei 2800 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 2400 l bei 8 bar und 2700 1/min Trockenring oder Flüssigkeitsring (wahlweise)
Carl Metz GmbH Karlsruhe FP 16/8 PVR 246/2/76	Daimler-Benz, Typ OM 352 A, 6 Zyl./4-Takt Diesel, 5675 cm ³ , 124 kW bei 2800 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 1600 l bei 8 bar und 2550 1/min Trockenring oder Flüssigkeitsring (wahlweise)
Gebrüder Bachert Bad Friedrichshall TS 8/8 PVR 247/3/76	VW, Typ 122, 4 Zyl./4-Takt Otto, 1192 cm ³ , 25 kW bei 3600 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 800 l bei 8 bar und 2900 1/min Gasstrahler und/oder Flüssigkeitsring (wahlweise)
K. Rosenbauer KG Leonding b. Linz TS 8/8 PVR 248/4/76	VW, Typ 122 4 Zyl./4-Takt Otto 1192 cm ³ , 22,8 kW bei 3000 1/min	zweistufig Leistungsprüfung: 800 l bei 8 bar und 3000 1/min Membramat
K. Rosenbauer KG Leonding b. Linz TS 8/8 PVR 249/5/76	ROTAX, Typ 635, 2 Zyl./2-Takt, 635,1 cm ³ , 20,6 kW bei 4500 1/min	einstufig Leistungsprüfung: 800 l bei 8 bar und 4000 1/min Doppelkolbenpumpe

Die Prüfung ergab, daß die Geräte mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmen.

Auf Grund der o. a. Verwaltungsvereinbarung haben die Zulassungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Wiesbaden, 8. 6. 1977

Der Hessische Minister des Innern

VI 57 — 65e 04/01

StAnz. 26/1977 S. 1271

863

Ungültigkeitserklärungen von Polizei-Dienstausweisen

In Verlust geraten sind der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeimeister Heinz Hommeyer ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-763, der am 1. 1. 1974 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeiobermeister Hubert Nagel ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-1295 und

der am 7. 1. 1977 vom Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main für Polizeiobermeister Manfred Janovsky ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 05-2163.

Die Polizei-Dienstausweise werden hiermit für ungültig erklärt.

Frankfurt am Main, 3. 6. 1977

Der Polizeipräsident

P III/24 — 7 d 14 02

StAnz. 26/1977 S. 1272

864

Der Hessische Minister der Finanzen**Automation von Verwaltungsaufgaben im Bereich Personalausgaben;**

hier: Übertragung der restlichen Lohnabrechnungen aus dem Bereich des Hessischen Ministers des Innern auf die Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL)

1. Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern die Zuständigkeit für die Berechnung und Zahlbarmachung der Löhne der Arbeiter

- der Kap. 03 02 Allgemeine Bewilligungen
 03 12 Regierungspräsidenten
 03 18 Munitionsbeseitigung
 04 52 Schulräte, Studienseminare für die Lehrkräfte an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Seminare für Fachlehrer
 04 57 Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien
 04 59 Studienkollegs für ausl. Studierende
 04 60 Studien- und berufspädagogische Fachseminare für berufliche Schulen

auf die

Zentrale Vergütungs- und Lohnstelle Hessen (ZVL) in Kassel

übertragen.

2. Festsetzungsstelle bleibt, wie bisher, der Regierungspräsident in Darmstadt.
 3. Die Rechnungslegung obliegt der ZVL Hessen und der Staatskasse Kassel.
 4. Für die Vorprüfung ist das Staatliche Rechnungsprüfungsamt Kassel zuständig.
 5. Die Übernahmearbeiten sind zwischen den beteiligten Stellen einvernehmlich so rechtzeitig vorzunehmen, daß die ZVL Hessen die erstmalige Auszahlung pünktlich veranlassen kann.

Bei diesem Erlaß wurden die zuständigen Personalvertretungen beteiligt.

Wiesbaden, 6. 6. 1977 **Der Hessische Minister der Finanzen**
 O 1590 A — 1 — I A 23

StAnz. 26/1977 S. 1272

865

Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten (VLA GO);

hier: Erweiterung des Zeichnungsrechts der Geschäftsstellenleiter

Bezug: Erlasse vom 25. Januar 1973 (StAnz. S. 280) und vom 31. August 1976 (StAnz. S. 1696)

Der Anhang Nr. 3 Abschnitt I der Geschäftsordnung für die Ämter für Verteidigungslasten, veröffentlicht mit Erlaß vom 25. Januar 1973 (StAnz. S. 280), geändert durch Erlaß vom 31. August 1976 (StAnz. S. 1696), wird wie folgt ergänzt:

„19. Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen bis zum Betrag von 500,— DM gemäß VV Nr. 2.2 zu § 34 LHO.“

Ich bitte, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Der Hauptpersonalrat wurde bei diesem Erlaß beteiligt.

Wiesbaden, 6. 6. 1977 **Der Hessische Minister der Finanzen**
 O 1543 A — 3

O 2120 A — 8 — I A 23

StAnz. 26/1977 S. 1272

866

Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“

— Gültig ab 27. Veranstaltung 1977 —

§ 1 Allgemeines

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen in der Fassung des Zweiten Änderungsgesetzes zum Gesetz über das Zahlenlotto vom 1. April 1977 (GVBl. I S. 150) Träger der Lotterie „Spiel 77“. Auf Grund der vom Hessischen Minister der Finanzen erteilten Genehmigung wird die Lotterie „Spiel 77“ (im folgenden „Spiel 77“ genannt) von der Hessischen Lotterieverwaltung, 6200 Wiesbaden, Friedrich-Ebert-Allee 8 (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, 6200 Wiesbaden, Rosenstraße 5 (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten veranstaltet und betrieben. Die technische Durchführung des „Spiel 77“ ist der Treuhandgesellschaft übertragen.

Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

(2) Die Veranstaltungen finden im allgemeinen wöchentlich statt.

(3) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind ausschließlich diese Teilnahmebedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend und für den Spielteilnehmer verbindlich. Dies gilt auch dann, wenn die Treuhandgesellschaft „Spiel 77“ gemeinsam mit anderen Unternehmen durchführt. Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen bleiben außer Betracht.

§ 2 Teilnahme

(1) Die Teilnahme an „Spiel 77“ ist freiwillig; sie erfolgt in Verbindung mit der Teilnahme an den von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten unter Verwendung der dafür geltenden Spielscheine. Spielscheine, die an einer derartigen Veranstaltung nicht teilnehmen, nehmen auch nicht an „Spiel 77“ teil. Die auf dem Spielschein bei der Herstellung aufgebrauchte siebenstellige Nummer (Spielscheinnummer) ist Losnummer für „Spiel 77“.

(2) Der Spielteilnehmer hat entsprechend seiner Wahl entweder das „ja“-Feld oder das „nein“-Feld durch ein Kreuz (x) zu kennzeichnen.

(3) Ein Spielschein, auf dem weder das „ja“-Feld noch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt an „Spiel 77“ nicht teil.

(4) Ein Spielschein, auf dem außer dem „ja“-Feld auch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt an „Spiel 77“ teil.

(5) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteilnehmers für sie eindeutig erkennbar ist.

(6) Der Einsatz beträgt DM 1,—. Lotto-4-Wochen-Spielscheine nehmen an vier aufeinanderfolgenden Veranstaltungen zum Einsatzbetrag von DM 4,— teil. Der Einsatz ist bei Einreichung des Spielscheines mit dem dafür zu entrichtenden Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

§ 3 Ziehung der Gewinnzahl

(1) Für jede Veranstaltung wird eine siebenstellige Zahl (von 0 000 000 bis 9 999 999) als Gewinnzahl gezogen.

(2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

(3) Die Gewinnzahl wird durch Aushang in den Annahmestellen und im Informationsblatt der Treuhandgesellschaft sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

§ 4 Gewinnplan

(1) Es gewinnen

in Gewinnklasse 1	die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt im Mindestfall im Höchstfall	177 777,70 DM 1 777 777,70 DM
	Für die Gewinnklasse 1 werden 7,77% des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt. Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt, und zwar derart, daß der Gewinn 177 777,70 DM, 277 777,70 DM, 377 777,70 DM usw. (d. h., um jeweils volle 100 000,— DM mehr) bis zu 1 777 777,70 DM beträgt. Soweit die Gewinnsumme nicht ausgeschüttet wird, wird sie der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.	
in Gewinnklasse 2	die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt	77 777,70 DM
in Gewinnklasse 3	die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt	7 777,70 DM
in Gewinnklasse 4	die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt	777,70 DM
in Gewinnklasse 5	die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt	77,70 DM
in Gewinnklasse 6	die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt	7,70 DM

(2) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

(3) Die Höhe des Gewinns in Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist (vgl. § 6 Abs. 1) weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

§ 5 Veranstaltungstag

Als Veranstaltungstag gilt in jedem Falle ausschließlich der Sonnabend (Samstag), der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt. Abweichende Angaben, die sich gegebenenfalls aus der Registrierung ergeben könnten, bleiben außer Betracht.

§ 6 Gewinnanmeldung

(1) Alle Gewinner der Gewinnklassen 1, 2 und 3 werden innerhalb von 4 Tagen durch die Treuhandgesellschaft benachrichtigt; andernfalls ist der Gewinnanspruch spätestens am 1. Werktag nach der nächstfolgenden Veranstaltung bis 15.00 Uhr bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen,

6200 Wiesbaden, Rosenstraße 5, unter Vorlage des Quittungsabschnittes persönlich oder durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen.

(2) Hat ein Spielteilnehmer einen von ihm beanspruchten Gewinn der Gewinnklassen 4, 5 und 6 nicht binnen 3 Wochen nach dem Veranstaltungstag erhalten, so hat er seinen Anspruch innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach dem Veranstaltungstag bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, 6200 Wiesbaden, Rosenstraße 5, unter Vorlage des Quittungsabschnittes persönlich oder schriftlich anzumelden.

(3) Nach Ablauf der Gewinnanmeldefristen verfallen die Gewinnansprüche.

§ 7 Auszahlung der Gewinne

(1) Die Gewinne der Gewinnklassen 5 und 6 werden durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnittes an den auf dem Spielschein angegebenen Spielteilnehmer ausgezahlt. Dies gilt auch dann, wenn sie zusammen mit anderen auf dem Spielschein erzielten Gewinnen anfallen und der Gewinnbetrag insgesamt DM 200,— nicht übersteigt. Der Treuhandgesellschaft ist das Recht vorbehalten, die Gewinnauszahlung auf jeweils die Annahmestelle zu beschränken, bei der der Spielschein abgegeben wurde. Die Treuhandgesellschaft ist nicht verpflichtet, dem Gewinner eine Benachrichtigung an seine Anschrift zuzustellen. Soweit Gutscheine zugestellt werden, richtet sich ihre Einlösbarkeit nach den auf den Gutscheinen aufgedruckten näheren Bestimmungen. Der Empfang des Gewinnbetrages ist zu quittieren.

(2) Hat der Gewinner auf dem Spielabschnitt ein Bank- oder Postscheckkonto angegeben, wird die Gewinnauszahlung entsprechend nachstehendem Absatz 3 vorgenommen.

(3) Die Gewinne der Gewinnklassen 1, 2, 3 und 4 werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach dem Veranstaltungstag an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postscheckkonto überwiesen. Dasselbe gilt für Gewinne der Gewinnklassen 5 und 6, wenn sie zusammen mit anderen auf dem Spielschein erzielten Gewinnen anfallen und der Gewinnbetrag insgesamt DM 200,— übersteigt.

(4) Die Treuhandgesellschaft behält sich auch in den Fällen des Absatzes 3 das Recht vor, gegebenenfalls den Quittungsabschnitt zur Kontrolle anzufordern.

(5) Überweisungskosten können vom Gewinn abgezogen werden; die Lotterieverwaltung ist berechtigt, diese Überweisungskosten auf volle DM 0,10 aufzurunden.

(6) Die Auszahlung der Gewinne an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Anschriften auf dem Spielschein angegeben, sind die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft befreit, wenn einer der genannten Spielteilnehmer den Empfang des gesamten Gewinnbetrages quittiert hat.

(7) Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft sind auch befreit, wenn der Gewinn an den Inhaber des Quittungsabschnittes ausgezahlt wird. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnittes zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann nicht, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(8) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme des Gewinnes sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

§ 8 Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen gelten, insbesondere für die Einreichung und Weiterleitung der Spielscheine, den Spielvertrag und die Haftung — soweit in diesen Teilnahmebedingungen nichts anderes bestimmt ist — die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für Zahlenlotto, Fußballtoto bzw. Renn-Quintett oder die Teilnahmebedingungen der Treuhandgesellschaft für sonstige Lotterien und Wetten.

§ 9 Ausschußfrist

Alle Ansprüche aus der Teilnahme an „Spiel 77“ gegen die Lotterieverwaltung oder die Treuhandgesellschaft, gegen Annahmestellen, Bezirks- und Abrechnungsstellen oder andere Stellen können nur binnen 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden; eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 2. Juli 1977 in Kraft.

Wiesbaden, 15. 6. 1977 Hessische Lotterieverwaltung
2200/4021

StAnz. 26/1977 S. 1272

867

Sonderbedingungen für Systemspiele in der Ergebniswette
— Gültig ab 27. Veranstaltung 1977 —

§ 1 Systemspiele

Neben den Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto in ihrer jeweiligen Fassung, gelten für Systemspiele in der Ergebniswette nachstehende Sonderbedingungen.

§ 2 Systemscheine

Systemspiele in der Ergebniswette können in abgekürzter Schreibweise auf besonderen, von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen (LTG), im Auftrag der Hessischen Lotterieverwaltung herausgegebenen bzw. zugelassenen Systemscheine eingetragen werden. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und sein ordnungsgemäßes Ausfüllen ist der Spielteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 3 Zugelassene Systeme

(1) Mit einem Systemschein kann in der Ergebniswette jeweils nur ein Voll-System mit oder ohne Bankzahlen gespielt werden, das in dem System-Verzeichnis der LTG enthalten ist.

(2) Nur die in diesem vollständigen Verzeichnis für die gewählte Wettart aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen zugelassen.

§ 4 Eintragungen auf dem Systemschein

(1) Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen im Gerüst durch Kreuze (x) zu kennzeichnen. Jede Bank erfordert 1 Kreuz, jeder Zweiweg 2 und jeder Dreiweg 3 Kreuze.

(2) Die System-Nr. und die Anzahl der Spiele sind in dem hierfür vorgesehenen Raum einzutragen. Die System-Nr. enthält in der 1. Stelle die Anzahl der Bankzahlen, in der 2. Stelle die Anzahl der Zweiwege und in der 3. Stelle die Anzahl der Dreiwege.

(3) Die System-Nr. und die Anzahl der Spiele sind dem System-Verzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Auswertung unrichtig ausgefüllter oder unterbezahlter Systeme

(1) Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Systems durch den gezahlten Spieleinsatz nicht gedeckt, so kann der Fehlbetrag vor der Veranstaltung nach erhoben oder können alle oder einzelne Spiele des betreffenden Spielscheines durch die LTG von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Stimmen die eingetragenen Voraussagen, die System-Nr. oder die Anzahl der Spiele nicht überein, so kann die Lotterie-Treuhandgesellschaft den Spielvertrag nur für den Teil der Spiele gelten lassen, für den bei der Abwicklung von unten nach oben und von rechts nach links gerechnet, der gezahlte Spieleinsatz ausreicht.

(3) Die Abwicklung von Systemspielen erfolgt für jede Systemart im übrigen nach den von der Lotterie-Treuhandgesellschaft festgelegten Regeln.

§ 6 Ungültige Systemspiele

Kommt unbeschadet der Bestimmungen des § 5, insbesondere weil die eindeutige Bestimmbarkeit nicht gewährleistet ist, kein Spielvertrag zustande, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

§ 7 Besondere Hinweise

Für die Eintragungen auf den Systemscheinen gelten im übrigen die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto und die Besonderen Hinweise auf der Rückseite der Systemscheine.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sonderbedingungen treten zur 27. Veranstaltung am 2. Juli 1977 in Kraft. Alle früheren Regelungen für Systemspiele werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 6. 1977 Hessische Lotterieverwaltung
2200/4021

StAnz. 26/1977 S. 1274

868

Sonderbedingungen für Systemspiele im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette 6 aus 45
— Gültig ab 27. Veranstaltung 1977 —

§ 1 Systemspiele

Neben den Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto in ihrer jeweiligen Fassung, gelten für Systemspiele des Zahlenlottos und der Auswahlwette nachstehende Sonderbedingungen.

§ 2 Systemscheine

Systemspiele im Zahlenlotto bzw. in der Auswahlwette können in abgekürzter Schreibweise auf besonderen, von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen (LTG) im Auftrag der Hessischen Lotterieverwaltung herausgegebenen bzw. zugelassenen Systemscheinen eingetragen werden. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und sein ordnungsgemäßes Ausfüllen ist der Spielteilnehmer selbst verantwortlich.

§ 3 Zugelassene Systeme

(1) Mit einem Systemschein kann im Zahlenlotto und in der Auswahlwette jeweils ein zugelassenes Voll-System mit oder ohne Bankzahlen bzw. ein zugelassenes VEW-System gespielt werden, das in dem System-Verzeichnis der LTG enthalten ist.

(2) Nur die in diesem vollständigen Verzeichnis für die gewählte Wettart aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen zugelassen.

§ 4 Eintragungen auf dem Systemschein

(1) Der Systemschein gliedert sich in die Rubrik Bankzahlen und die Rubrik Systemzahlen. Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen in den vorgesehenen Feldern nach Bank- und Systemzahlen eindeutig durch Kreuze (x) zu kennzeichnen. Die System-Nr. und die Anzahl der Spiele sind in dem hierfür vorgesehenen Raum einzutragen.

(2) Bei Voll-Systemen enthält die System-Nr. in der 1. Stelle die Anzahl der Bankzahlen und in der 2. und 3. Stelle die Anzahl der Systemzahlen. Bei VEW-Systemen ist die Stelle der System-Nr. die Zahl 6 oder 7, die Anzahl der Systemzahlen ist in der 2. und 3. Stelle enthalten.

(3) Die System-Nr. und die Anzahl der Spiele ist dem System-Verzeichnis zu entnehmen.

§ 5 Auswertung unrichtig ausgefüllter oder unterbezahlter Systeme

(1) Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Systems durch den gezahlten Spieleinsatz nicht gedeckt, so kann der Fehlbetrag vor der Veranstaltung nach erhoben oder können alle oder einzelne Spiele des betreffenden Spielscheines durch die LTG von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Stimmen die eingetragenen Voraussagen, die System-Nr. oder die Anzahl der Spiele nicht überein, so kann die Lotterie-Treuhandgesellschaft den Spielvertrag nur für den Teil der Spiele gelten lassen, für den bei der Abwicklung von links nach rechts gerechnet, der gezahlte Spieleinsatz ausreicht.

(3) Ist die gleiche Zahl mehrmals gekennzeichnet, so kann diese je Spiel nur einmal gewertet werden.

(4) Sind mehr Zahlen gekennzeichnet, als gewählt werden dürfen, so werden nur die ersten für dieses System notwendigen Voraussagen in aufsteigender Folge gewertet.

(5) Die Abwicklung von Systemspielen erfolgt für jede Systemart (einschließlich der zugelassenen VEW-Systeme) im übrigen nach den von der Lotterie-Treuhandgesellschaft festgelegten Regeln.

§ 6 Ungültige Systemspiele

Kommt unbeschadet der Bestimmungen des § 5, insbesondere weil die eindeutige Bestimmbarkeit nicht gewährleistet ist, kein Spielvertrag zustande, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

§ 7 Besondere Hinweise

Für die Eintragungen auf den Systemscheinen gelten im übrigen die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für

Zahlenlotto und Fußballtoto und die Besonderen Hinweise auf der Rückseite der Systemscheine.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Sonderbedingungen treten zur 27. Veranstaltung am

2. Juli 1977 in Kraft. Alle früheren Regelungen für Systemspiele werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 6. 1977 **Hessische Lotterieverwaltung**
2200/4021

StAnz. 26/1977 S. 1274

869

Der Hessische Kultusminister

Umgliederung der Kirchengemeinde Münchholzhausen aus dem Kirchenkreis Braunfels in den Kirchenkreis Wetzlar

U m g e m e i n d u n g s u r k u n d e

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat nach Anhören der Beteiligten und mit deren Einverständnis gemäß Artikel 137 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 2. Mai 1952 folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Münchholzhausen, Kirchenkreis Braunfels, wird in den Kirchenkreis Wetzlar umgliedert.

§ 2

Die Grenze der Kirchengemeinde Münchholzhausen bleibt unverändert. Die Grenze des Kirchenkreises Wetzlar erweitert sich um die Kirchengemeinde Münchholzhausen.

§ 3

Der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde Münchholzhausen wird nicht berührt.

§ 4

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 6. 1977

Der Hessische Kultusminister
IBG 1 — 881/2/22

StAnz. 26/1977 S. 1275

870

Umgliederung der evangelischen Einwohner des Stadtteils Harb, Stadt Nidda

U r k u n d e

Die Evangelische Kirchen in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Nidda folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Stadtteil Harb der Stadt Nidda wohnenden evangelischen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Borsdorf, Evangelisches Dekanat Nidda, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und in die Evangelische Kirchengemeinde Nidda, Evangelisches Dekanat Nidda, eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1977.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Darmstadt, 6. 5. 1977

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/0/01

StAnz. 26/1977 S. 1275

871

Umgliederung der evangelischen Einwohner des Stadtteils Ober-Hambach, Stadt Heppenheim a. d. B.

U r k u n d e

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau — Kirchenverwaltung — hat nach Anhörung der Beteiligten und des Dekanatssynodalvorstandes des Evangelischen Dekanates Zwingenberg a. d. B. folgendes beschlossen:

§ 1

Die im Stadtteil Ober-Hambach der Stadt Heppenheim a. d. B. wohnenden evangelischen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Gronau, Evangelisches Dekanat Zwingenberg, werden aus dieser Kirchengemeinde ausgemeindet und in die Evangelische Heilig-Geist-Kirchengemeinde Heppenheim a. d. B., Evangelisches Dekanat Zwingenberg, eingemeindet.

§ 2

Diese Urkunde gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1977.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Darmstadt, 6. 5. 1977

Der Hessische Kultusminister
I B 6.1 — 881/0/01

StAnz. 26/1977 S. 1275

872

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1978

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich Anfang April 1978 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist Ende Juni 1978 vorgesehen. Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer i. d. F. vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007) aufgeführten Unterlagen bis spätestens 30. November 1977 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 150,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 500,— DM (§ 14 a Wirtschaftsprüferordnung). Beide Gebühren werden gesondert angefordert.

Körperbehinderten Personen können bei der Prüfung Erleichterungen gewährt werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung). Anträge sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen.

Die Richtigkeit der dem Zulassungsantrag beigelegten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden muß bescheinigt sein.

Wiesbaden, 10. 6. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
I b 3 — 010 — WP

StAnz. 26/1977 S. 1275

873

Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße;

hier: Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der GefahrgutVStr n. F.

Gemeinsamer Erlaß

1. Zuständigkeiten

- 1.1 Die bisherige Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße a. F. ist entfallen. Sie beruht auf der Hessischen Verordnung für die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

nach §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 22. 4. 1975 (GVBl. I S. 64). Dies war deshalb möglich, weil § 12 der Verordnung zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße a. F. die Ordnungswidrigkeiten als solche im Sinne von § 24 des Straßenverkehrsgesetzes bezeichnete.

§ 12 der Verordnung zur Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ist inzwischen geändert worden. Die Änderung erfolgte durch Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe a der Verordnung zur Umstellung der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße auf das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter sowie zur Änderung dieser Verordnung vom 27. 7. 1976 (BGBl. I S. 1950). Durch diese ab 1. 9. 1976 geltende Änderung werden die Ordnungswidrigkeiten in § 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße nunmehr als solche des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. 8. 1975 (BGBl. I S. 2121) bezeichnet.

Mit dem Verlust der Rechtsgrundlage ist die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 12 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße n. F. gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 2 a des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik als der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde zugefallen. Die Landesregierung hat diese Zuständigkeit gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten durch Rechtsverordnung vom 4. 11. 1976 (GVBl. I S. 436) wie folgt übertragen:

- a) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Kreispolizeibehörde.
- b) Für die auf einer Autobahn begangenen Ordnungswidrigkeiten ist zuständige Verwaltungsbehörde der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde.
- c) Unbeschadet der Zuständigkeit nach Buchstabe a) ist der Regierungspräsident in Kassel als Bezirkspolizeibehörde zuständig für die Erteilung von Verwarnungen und die Festsetzung von Verwarnungsgeldern im schriftlichen Verfahren bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, die von Polizeivollzugsbeamten entdeckt oder im ersten Zugriff verfolgt werden; insoweit ist er auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- d) Werden Zuwiderhandlungen nach § 10 Abs. 1, 2 Nr. 1 oder Absatz 3 Nr. 1 bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

2. Verfolgungsverjährung

Ordnungswidrigkeiten wegen Zuwiderhandlungen gegen die GefahrgutVStr n. F. sind solche im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße deren Verfolgungsverjährung nach 3 Jahren eintritt (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 OWiG).

3. Eintragung im Gewerbezentralregister

- 3.1 Rechtskräftige Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der GefahrgutVStr, in denen Geldbußen über DM 40,— festgesetzt wurden, sind seit dem 1. 9. 1976 nicht mehr im Verkehrszentralregister einzutragen. Rechtsgrundlage für die Eintragung war bislang § 28 StVG in Verbindung mit § 13 StVZO.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ist es jedoch notwendig, Ordnungswidrigkeiten wegen der Verstöße gegen die GefahrgutVStr nach wie vor zu registrieren, damit in Wiederholungsfällen Geldbußen in angemessener Höhe und, da Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße regelmäßig von Gewerbetreibenden oder deren Beauftragten begangen werden, erforderlichenfalls gewerberechtliche Maßnahmen unternommen werden können. Nicht zuletzt wird hier an die Rücknahme der Erlaubnis nach § 88 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu denken sein.

derlichenfalls gewerberechtliche Maßnahmen unternommen werden können. Nicht zuletzt wird hier an die Rücknahme der Erlaubnis nach § 88 des Güterkraftverkehrsgesetzes zu denken sein.

- 3.2 Nach § 149 Abs. 2 Ziffer 3 der Gewerbeordnung sind in das Gewerbezentralregister — soweit keine Eintragung im Verkehrszentralregister erfolgt — einzutragen: Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit, die

- a) bei der im Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes oder dem Betrieb einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung oder
- b) bei der Tätigkeit in einem Gewerbe oder in einer sonstigen wirtschaftlichen Unternehmung von einem Vertreter oder Beauftragten im Sinne des § 9 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten oder von einer Person, die in einer Rechtsvorschrift ausdrücklich als Verantwortlicher bezeichnet ist,

begangen wurden, wenn die Geldbuße mindestens DM 200,— beträgt.

Ergänzende Bestimmungen hierzu finden sich in § 151 Abs. 3 der Gewerbeordnung.

- 3.3 Rechtskräftige Entscheidungen in Ordnungswidrigkeiten-Verfahren nach der GefahrgutVStr, in denen Geldbußen von DM 200,— und mehr festgesetzt werden, sind daher dem Bundeszentralregister zur Eintragung im Gewerbezentralregister mitzuteilen. Auf den gemeinsamen Runderlaß des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei — und aller hessischen Ministerien vom 30. 7. 1976 (StAnz. S. 1466) wird hingewiesen.

4. Verkehrszentralregister

Rechtskräftige Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten nach der GefahrgutVStr, in denen Geldbußen über DM 40,— festgesetzt wurden, sind — wie unter 3. ausgeführt — nicht mehr in das Verkehrszentralregister einzutragen. Zur Vorbereitung der Bußgeldentscheidungen ist gleichwohl bis auf Widerruf neben einem Auszug aus dem Gewerbezentralregister auch ein Auszug aus dem Verkehrszentralregister einzuholen.

5. Bußgeldkatalog

Für die durch die Gefahrgut-Umstellungs- und Änderungsverordnung neu geschaffenen Bußgeldtatbestände sind bis zur Änderung der „Richtlinien zur GGVS“ (VktBl. 12/1973 S. 421 ff. — verbindlich erklärt für den Bereich des Landes Hessen durch Erlaß vom 23. 7. 1973 — StVZO 2/73 — [StAnz. S. 1481]) folgende Regelsätze für den „Erstverstoß“ anzuhalten:

- § 12 Nr. 3 c — DM 400,—
- § 12 Nr. 5 c — DM 200,—

6. Konkurrenzen

6.1 Tateinheit

Tateinheit liegt vor, wenn durch dieselbe Handlung zugleich gegen mehrere Bußgeldvorschriften verstoßen wird (§ 19 OWiG). Dieselbe Handlung ist gegeben, wenn die einzelnen Verhaltensweisen in einem solchen unmittelbaren Zusammenhang stehen, daß das gesamte Tun oder Unterlassen bei natürlicher Betrachtungsweise als Einheit erscheint. Es besteht dann eine natürliche Handlungseinheit. Bei Tateinheit wird nur eine Geldbuße festgesetzt. Dabei bestimmt sich die Geldbuße nach dem Regelsatz, der die höchste Geldbuße vorsieht. Im Gewerbezentralregister sind bei Tateinheit alle verletzten Tatbestände einzutragen.

6.2 Tatmehrheit

Tatmehrheit liegt vor, wenn durch mehrere selbständige Handlungen gegen mehrere Bußgeldvorschriften verstoßen wird. Dabei kann der Betroffene mehrfach gegen dieselbe oder verschiedene Bußgeldvorschriften zuwiderhandeln. Bei Tatmehrheit ist keine natürliche oder rechtlich zusammengefaßte Einzelhandlung gegeben; es sind mehrere Gesetze selbständig verletzt, von denen jede Gesetzesverletzung gesondert durch eine Geldbuße geahndet wird. Die begangenen Ordnungswidrigkeiten und ausgeworfenen Geldbußen können in einem Bußgeldbescheid zusammengefaßt werden.

Im Gewerbezentralregister werden in diesen Fällen nur die dort registerpflichtigen Eintragungen vermerkt mit dem Hinweis, daß Tatmehrheit mit einer nicht registerpflichtigen Ordnungswidrigkeit bzw. Straftat besteht.

Für diese im Gewerbezentralregister nicht einzutragenden Geldbußen erfolgt, soweit die Voraussetzungen des § 13 StVZO vorliegen, eine Registrierung im Verkehrszentralregister.

7. Feststellung von Verstößen durch die Vollzugspolizei

7.1 Stellt die Vollzugspolizei Verstöße gegen die GefahrgutVStr fest, ist Anzeige auf Vordruck Nr. 3.15 zu erstatten und der nach 1. zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden.

7.2 Wird bei einer Verkehrskontrolle festgestellt, daß ein Betroffener gleichzeitig sowohl Verstöße gegen die GefahrgutVStr als auch Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstige Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr begangen hat, so ist ohne Rücksicht darauf, ob die Zuwiderhandlungen in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen worden sind, nur eine Ordnungswidrigkeitsanzeige nach Vordruck zu fertigen. Für die Verfolgung und Ahndung ist grundsätzlich die gewichtigste Zuwiderhandlung entscheidend, wobei sich für die jeweilige Ahndungs- und Verfolgungsbehörde eine Aussonderung des unbedeutenderen Verstoßes nach § 47 OWiG anbietet.

7.2.1 Bei gleichzeitiger Begehung von Ordnungswidrigkeiten nach der GefahrgutVStr und von Verkehrsordnungswidrigkeiten ist in der Regel die Anzeige den unter 1. dieses Erlasses genannten Verwaltungsbehörden zu übersenden. Dabei hat in der Anzeige ein kurzer Hinweis auf die ebenfalls begangene Verkehrsordnungswidrigkeit zu erfolgen.

7.2.2 Ist dagegen der Verstoß gegen die GefahrgutVStr — gemessen an den gleichzeitig festgestellten Verkehrsordnungswidrigkeiten — unbedeutend, so ist er lediglich in der Anzeige (Vordruck 3.282 oder Datenermittlungsbeleg) als zusätzlicher Hinweis aufzunehmen.

7.2.3 Wird ein Verstoß gegen die GefahrgutVStr bei Beteiligten eines Verkehrsunfalles festgestellt, ist nach den Unfallaufnahmegerichtlinien vom 21. 11. 1974 (StAnz. S. 2229) zu verfahren und Verkehrsunfallanzeige zu erstatten.

7.2.4 Hängt die Zuwiderhandlung gegen die GefahrgutVStr mit einer Straftat zusammen, ist die Anzeige der Staatsanwaltschaft zu übersenden.

7.2.5 Werden gleichzeitig Zuwiderhandlungen gegen die GefahrgutVStr und andere Ordnungswidrigkeiten in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter keinen Wohnsitz, ist grundsätzlich die Fertigung von zwei Anzeigen erforderlich. Dabei ist in jeder Anzeige kurz auf den daneben angezeigten Verstoß hinzuweisen. Ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr jedoch unter den genannten Voraussetzungen allein zuständige Verwaltungsbehörde i. S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG, z. B. nach § 10 Abs. 5 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter und § 8 Abs. 4 des Fahrpersonalgesetzes, so genügt die Fertigung einer Anzeige.

7.3 Anhörung des Betroffenen

Dem Betroffenen ist grundsätzlich an Ort und Stelle Gelegenheit zu geben, sich zur Beschuldigung zu äußern. Lehnt der Betroffene eine Äußerung ab, so ist auch das zu vermerken. Vor der Anhörung ist der Betroffene zu belehren und darauf hinzuweisen, daß es ihm freisteht, sich zur Beschuldigung zu äußern oder keine Erklärung abzugeben. Möchte sich der Betroffene schriftlich äußern, ist die Anzeige mit einem entsprechenden Hinweis umgehend der zuständigen Verwaltungsbehörde zu übersenden.

8. Hinweise auf andere Vorschriften

8.1 Die Bestimmungen der Richtlinien vom 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1966), zuletzt geändert durch Erlaß vom 12. 2. 1976 (StAnz. S. 383) und 10. 12. 1968 (StAnz. S. 1975), zuletzt geändert durch Erlaß vom 24. 5. 1977 (StAnz. S. 1187) finden im übrigen Anwendung.

8.2 Von der Anordnung einer Sicherheitsleistung bei Zuwiderhandlungen durchreisender Ausländer gegen die Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße ist abzusehen.

9. Vordrucke

9.1 Für Mitteilungen und Anfragen beim Gewerbezentralregister sind die in der „Zweiten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI — Gewerbezentralregister — der Gewerbeordnung (2. GZR-VwV-Ausfüllanleitung)“ vom 19. 3. 1976 — Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 62 vom 30. 3. 1976 — genannten Vordrucke GZR 1 bis GZR 6 (Muster 1 bis 12) zu verwenden.

10. Schlußvorschriften

10.1 Dieser Gemeinsame Erlaß tritt am 1. 6. 1977 in Kraft. Wiesbaden, 31. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III b 3 — 66 k 22.01.10

Der Hessische Minister des Innern
III B 7 — 66 1 38.03.23

StAnz. 26/1977 S. 1275

874

Baulasten und Baulastenverzeichnisse;

hier: Auswirkungen auf das Liegenschaftskataster

Bezug: Erlaß des HMdI vom 23. 3. 1977 (StAnz. S. 841)

Der Hessische Minister des Innern hat mit dem Bezugslerlaß Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der §§ 109 und 110 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 31. 8. 1976 (GVBl. I S. 339) erlassen.

Für die Behandlung der Baulasten im Liegenschaftskataster wird auf Grund der §§ 4 und 27 des Katastergesetzes vom 3. 7. 1956 (GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. 10. 1975 (GVBl. I S. 236), folgendes bestimmt:

1. Nachweis der Baulasten im Liegenschaftskataster

(1) Der Nachweis einer Baulast im Liegenschaftskataster erfolgt nur auf Grund von Mitteilungen der unteren Bauaufsichtsbehörde.

(2) Das Katasteramt erhält nach erfolgter Eintragung oder Löschung von Baulasten von der unteren Bauaufsichtsbehörde eine beglaubigte Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem Baulastenverzeichnis. Das gleiche gilt bei Schließung und Umschreibung eines Baulastenblattes sowie bei Neuanlegung von Baulastenblättern auf Grund von Veränderungen im Bestand der Flurstücke (vgl. Nrn. 4.8 und 5.9 des Bezugslerlasses).

(3) Bei den Flurstücken, auf denen eine Baulast ruht, ist in der Spalte „Bemerkungen“ des Flurbuches bzw. der Flurstücksliste — bei Flurbüchern, bei denen diese Spalte nicht vorhanden ist, in der Spalte „Bisherige Flurstücksnummer“ — die Abkürzung „B“ (für Baulast) sowie die Nummer des Baulastenblattes einzutragen. Im Liegenschaftsbuch ist in der Spalte „Bemerkungen“ der Vermerk „Baulast“ anzubringen. Der Vollzug dieser Eintragungen ist auf der beglaubigten Abschrift, Durchschrift oder Ablichtung aus dem Baulastenverzeichnis zu vermerken.

(4) In dem Katasterkartenwerk sind die Flächen, auf denen eine Baulast ruht, nicht nachzuweisen.

2. Aufbewahrung der Baulastenverzeichnisse

Die beglaubigten Abschriften, Durchschriften oder Ablichtungen aus dem Baulastenverzeichnis sind nach Gemeinden und innerhalb dieser ggf. gemarkungsweise nach Baulastenblattnummern geordnet aufzubewahren. Geschlossene Baulastenblätter sind zu vernichten.

3. Mitteilungen an die untere Bauaufsichtsbehörde

(1) Sind Flurstücke, auf denen eine Baulast ruht, von

- Veränderungen im Bestand der Flurstücke,
- Veränderungen in der Bezeichnung — mit Ausnahme der Lage und der Nutzungsart,
- Berichtigungen, die eine Änderung der Flurstücksnummern zur Folge haben,

betroffen, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde hiervon zu unterrichten. Dies geschieht durch Übersenden von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte.

(2) Werden Veränderungsnachweise nach Abs. 1 rückgängig gemacht, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde von dem Veranlassenden in Kenntnis zu setzen; ggf. sind neue Auszüge aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte zu übersenden.

(3) Die Erteilung von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte nach Abs. 1 und 2 erfolgt gebührenfrei.

4. Änderung der KatEinrAnw.

Die Anweisung für die Einrichtung des Liegenschaftskatasters (KatEinrAnw.) in der vom 1. 7. 1962 an geltenden Fassung (StAnz. S. 1127), zuletzt geändert durch meinen RdErlaß vom 13. 4. 1977 (StAnz. S. 941) wird wie folgt ergänzt:

- a) Der Nr. 68 wird folgender Absatz angefügt:
„(14) In der Spalte 11 (Bisherige Flurstücksnummer) ist bei Flurstücken, auf denen eine Baulast ruht, die Abkürzung ‚B‘ sowie die Nummer des Baulastenblattes einzutragen.“
- b) Der Nr. 81 wird folgender Absatz angefügt:
„(11) In der Spalte 9 (Bemerkungen) ist bei Flurstücken, auf denen eine Baulast ruht, der Vermerk ‚Baulast‘ anzubringen.“

5. Änderung der FA I

Der Anweisung für das Verfahren bei der Fortführung des Liegenschaftskatasters — Fortführungsanweisung I (FA I) — vom 31. 12. 1970 (StAnz. 1971 S. 192), zuletzt geändert durch meinen RdErlaß vom 24. 2. 1977 (StAnz. S. 647) wird nach Nr. 119 folgender Abschnitt angefügt:

„IV. Mitteilungen an die untere Bauaufsichtsbehörde

120. (1) Sind Flurstücke, auf denen eine Baulast ruht, von Veränderungen im Bestand der Flurstücke (Nr. 4), von Veränderungen in der Bezeichnung — mit Ausnahme der Lage oder der Nutzungsart — (Nr. 6) oder von Berichtigungen, die eine Änderung der Flurstücksnummer (Nr. 2 Abs. 2 Buchst. a und b) zur Folge haben, betroffen, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt durch gebührenfreie Erteilung von Auszügen aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte.

(2) Werden Veränderungsnachweise nach Abs. 1 rückgängig gemacht, so ist die untere Bauaufsichtsbehörde von dem Veranlassenden in Kenntnis zu setzen; ggf. sind neue Auszüge aus den Veränderungsnachweisen nebst Abzeichnungen der Flurkarte zu übersenden.“

6. Flächenmäßige Darstellung von Baulasten in beglaubigten Abzeichnungen der Flurkarte

(1) In den Fällen, in denen der Inhalt der Baulast durch Text allein nicht eindeutig beschrieben werden kann, ist der Verpflichtungserklärung als deren Bestandteil eine beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte beizufügen, in der die von der Baulast betroffene Fläche durch eine fachkundige Stelle oder Person dargestellt ist (vgl. Nr. 2.6 des Bezugserrlasses).

(2) Die flächenmäßige Abgrenzung der Baulast ist in die beglaubigte Abzeichnung der Flurkarte nach den Angaben des Antragstellers einzutragen und durch Schriftzusatz, ggf. auch durch Färbung kenntlich zu machen. Bei Bedarf können örtliche Ermittlungen durchgeführt werden. Die vom Katasteramt vorgenommenen Eintragungen sind wie folgt zu beschriften:

„Die von der Baulast betroffene Fläche ist nach den Angaben des Antragstellers — und örtlichen Ermittlungen — dargestellt.

....., den
Dienstsiegel Katasteramt

Für die Berichtigung der Handausgaben der KatEinrAnw. und der FA I werden Austauschblätter hergestellt.

Wiesbaden, 8. 6. 1977

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4220 A — 91

StAnz. 26/1977 S. 1277

875

Der Hessische Sozialminister

Hausbrandbeihilfen für Sozialhilfeempfänger und Empfänger von Kriegsgopferfürsorge für die Heizperiode 1977/78

Bezug: Erlaß vom 1. Juni 1976 (StAnz. S. 1249)

Bei der Festsetzung der Hausbrandbeihilfen für die Heizperiode 1977/78 empfehle ich, von folgenden Mindestbeträgen auszugehen:

- a) 303,— DM für Haushalte mit 1 bis 2 Personen,
b) 379,— DM für Haushalte mit 3 und mehr Personen.

Die Erhöhung des Betrages gegenüber dem Vorjahr ist auf die gestiegenen Kohlenpreise zurückzuführen.

Ich weise darauf hin, daß es sich bei diesen Beträgen um Mindestbeträge handelt, die auf der Grundlage der mir von den Landesverbänden des Brennstoffhandels zur Verfügung gestellten Preislisten sorgfältig errechnet worden sind und grundsätzlich keine Unterschreitung mehr zulassen. Nach Lage des Einzelfalles sind höhere Beihilfen zu gewähren, wenn besondere Umstände (z. B. Krankheit, Alter, schlechte Wohnverhältnisse) dies erforderlich machen.

Der Personenkreis der Empfangsberechtigten ergibt sich aus § 11 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 BSHG. Danach haben auch Personen, die keine laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten, weil ihr Einkommen die maßgebenden Sozialhilferegelsätze zuzüglich Mehrbedarfzuschlägen und Mieten erreicht, einen Anspruch auf Hausbrandbeihilfe. Ob und in welchem Umfang die Hausbrandbeihilfe bei Hilfesuchenden gekürzt wird, deren monatliches Nettoeinkommen die vorgenannte Bedarfsgrenze übersteigt, muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Sozialhilfeträger überlassen bleiben. Empfänger von Hilfe in besonderen Lebenslagen haben nur dann Anspruch auf Hausbrandbeihilfe, wenn sie gleichzeitig Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten (z. B. gemäß §§ 33 Abs. 2, 41 und 42 sowie 51 ff. BSHG) und nicht in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen untergebracht sind.

Entsprechendes gilt für Empfänger von Leistungen der Kriegsgopferfürsorge. Beschädigte und Hinterbliebene erhalten bei Vorliegen der wirtschaftlichen Voraussetzungen die nach dem Bundessozialhilfegesetz vorgesehenen Leistungen zum Lebensunterhalt (also auch die Hausbrandbeihilfe) als Leistungen der Kriegsgopferfürsorge gemäß § 27 a Abs. 1 BVG, wenn und soweit sie infolge der Schädigung oder des Ver-

lustes des Ernährers wirtschaftlich nicht in der Lage sind, sich diese Leistungen zu beschaffen.

Damit ich mir einen Überblick verschaffen und dem Landtag erforderlichenfalls ohne zeitraubende Rückfragen berichten kann, bitte ich die kreisfreien Städte und Landkreise, die Höhe der von ihnen festzusetzenden Hausbrandbeihilfen den Regierungspräsidenten bis zum 15. 10. 1977 mitzutellen. Die Regierungspräsidenten bitte ich, mir einen vorläufigen zusammenfassenden Bericht bis zum 31. 10. 1977 vorzulegen.

Abschließende Berichte über die Höhe der Aufwendungen und die Zahl der Beihilfeempfänger in der bisher üblichen Form legen die kreisfreien Städte und die Landkreise bis zum 15. 3. 1978 den Regierungspräsidenten vor, deren zusammengefaßten Schlußbericht und den Bericht des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen ich bis zum 31. 3. 1978 erbitte.

Mein Erlaß vom 1. 6. 1976 (StAnz. S. 1249) ist damit gegenstandslos geworden.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

Der Hessische Sozialminister
M — II A 1 a — 50 f 0401

StAnz. 26/1977 S. 1278

876

Leistungen der Hessischen Flüchtlingswohnheime und Entgeltzahlungen der Bewohner

A. Leistungen der Flüchtlingswohnheime

Die Verwaltungen des Notaufnahmehagers Gießen und der Hessischen Flüchtlingswohnheime gewähren den Bewohnern folgende Leistungen:

1. Unterkunft,
2. Gemeinschaftsverpflegung in Wohnheimen mit Küchenbetrieb,
3. Beheizung der Unterkünfte und Bereitstellung von Heizmaterial für Kochzwecke,
4. Bar- und Sachleistungen im Falle der Hilfebedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes,
5. Ärztliche Behandlung hilfebedürftiger Bewohner,
6. Übernahme der Kosten für die Beförderung von Personen und Umzugsgut bei Einweisung in die kreisfreien Städte und Landkreise.

1.1 Als Unterkunft wird der notwendige Wohn- und Schlafraum mit einfacher Geräteausrüstung einschließlich Matratzen, Schlafdecken und Bettwäsche zur Verfügung gestellt. Familien sollen möglichst in abgeschlossenen Räumen mit einer Wohnfläche von mindestens 4 qm pro Person untergebracht werden.

Beleuchtung und Wasser sind in dem notwendigen Umfang zur Verfügung zu stellen. Zur Unterkunft gehören auch die Instandhaltung der Einrichtungsgegenstände und die Reinigung der Bettwäsche.

2.1 Volle Tagesverpflegung wird nur in den Wohnheimen gewährt, in denen Küchenanlagen zur Herrichtung der Gemeinschaftsverpflegung vorhanden sind. Die Verpflegung soll nahrhaft und vitaminreich sein; sie besteht aus Frühstück, Mittagessen und Abendmahlzeit nach Maßgabe des jeweils festgesetzten Verpflegungssatzes. In besonderen Fällen kann an Bewohner Diät- oder Sonderkost verabreicht werden. Dabei dürfen die Kosten für diese Sonderverpflegung den festgesetzten Verpflegungssatz in angemessenen Grenzen übersteigen.

2.2 In Wohnheimen, die über keine Gemeinschaftsküchen verfügen, verpflegen sich die dort untergebrachten Personen selbst. Das hierfür erforderliche Gerät kann an bedürftige Bewohner leihweise zur Verfügung gestellt werden.

3.1 Die Beheizung der Unterkünfte, die an Zentralheizungsanlagen angeschlossen sind, ist durch die Wohnheimverwaltungen zu regeln. Für die übrigen Unterkunftsräume ist Heizmaterial im Rahmen des von den Verwaltungen festzustellenden Bedarfs auszugeben. Das gilt auch für die Bereitstellung von Brennmaterial für Kochzwecke.

3.2 In den nicht zentralbeheizten Wohnheimen, in denen den Familien geeignete Einlagerungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sollen jedoch die Bewohner für die Beheizung der ihnen zugewiesenen Wohnräume und für die Beschaffung des Brennmaterials für Kochzwecke selbst sorgen. In Fällen der Hilfebedürftigkeit, insbesondere während der ersten Tage des Wohnheimaufenthalts, ist von den Wohnheimverwaltungen ausreichend Heizmaterial zur Verfügung zu stellen.

4.1 Bar- und Sachleistungen sind den Bewohnern zu gewähren, die hilfebedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1969 (BGBl. I S. 1688), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Weiterentwicklung des Schwerbeschädigtenrechts vom 24. 4. 1974 (BGBl. I S. 981), sind.

Art, Form und Maß der Leistungen richten sich nach den Bestimmungen des BSHG und den hierzu ergangenen Durchführungsvorschriften in der jeweiligen Fassung. Für die gewährten Barleistungen besteht ein Rückerstattungsanspruch. Zur Sicherung der Erstattungsansprüche haben alle Wohnheimbewohner, die als Hilfebedürftige Barleistungen in Anspruch nehmen, vor der ersten Leistung des Lagers nach beigefügtem Muster (Anlage 1) schriftlich anzuerkennen, daß sie zur Rückerstattung verpflichtet sind. Bei Rückforderungen bleiben die Leistungen für die ersten 7 Tage des Aufenthalts in den Wohnheimen unberücksichtigt.

Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der Sozialhilfe und können daher nur auf Grund besonderer Richtlinien, die alljährlich herausgegeben werden, gewährt werden.

5.1 Hilfebedürftigen nicht krankenversicherten Wohnheimbewohnern ist im Krankheitsfall Krankenhilfe im Sinne des § 37 BSHG zu gewähren.

Ärzte und Zahnärzte erhalten für ihre Leistungen eine Abfindung nach den Mindestsätzen der jeweiligen Gebührenordnungen, sofern die kreisfreien Städte und Landkreise keine besonderen Vereinbarungen mit den kassenärztlichen oder kassenzahnärztlichen Vereinigungen abgeschlossen haben.

6.1 Bei Einweisungen in Kreisflüchtlingswohnheime oder in Wohnungen haben die Bewohner Anspruch auf unentgeltliche Beförderung einschließlich des ihnen gehörenden Gepäcks auf dem kürzesten und preisgünstigsten Weg. Dies gilt nicht für die während des Wohnheimaufenthalts erworbenen Möbel und sonstigen Geräte, soweit dabei unvermeidbare Mehrkosten entstehen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Die Bewohner des Notaufnahmehauses Gießen und der Hessischen Flüchtlingswohnheime können auf einzelne Leistungen, z. B. Verpflegung, verzichten.

Der Verzicht ist der Wohnheimverwaltung schriftlich zu erklären. Der Verzicht auf Inanspruchnahme von Ausstattungsgegenständen und Gerät ist nur in begründeten Fällen zulässig und hat keine Änderung (Ermäßigung des von den Bewohnern zu leistenden Entgeltes) zur Folge.

B. Entgelte der Bewohner für Leistungen

Für die Leistungen der Flüchtlingswohnheime gemäß Abschnitt A sind von den Bewohnern Entgelte zu entrichten, die dem Wert der empfangenen Leistungen entsprechen. Verwaltungs- bzw. Herrichtungskosten (z. B. für Verpflegung) bleiben unberücksichtigt.

Für die gemäß Abschnitt A gewährten Leistungen sind folgende Entgeltzahlungen von den Bewohnern zu fordern:

1. Entgelt für die Gewährung von Unterkunft einschließlich Einrichtungsgegenständen und Nebenleistungen (Beleuchtung, Wasser usw.),
2. Entgelt für Verpflegung (Gemeinschaftsverpflegung) im Falle der Inanspruchnahme dieser Leistungen in Wohnheimen mit Küchenbetrieb,
3. Entgelt für die Beheizung der Unterkünfte bzw. für die Bereitstellung von Heizmaterial.

1.1 Das Entgelt für die Gewährung von Unterkunft richtet sich nach den für vergleichbare Sozialwohnungen üblichen Mieten, die z. Z. zwischen 3,95 DM und 4,15 DM liegen. Es wird für die zur Verfügung gestellte Wohnfläche unter Zugrundelegung eines entsprechenden Mietrichtsatzes, der im Benehmen mit dem örtlich zuständigen Landrat bzw. Magistrat der kreisfreien Stadt zu ermitteln ist, berechnet. Hiervon sind im Hinblick auf die Mietwertminderung wegen der größeren Belegungsdichte in Flüchtlingswohnheimen 35 v. H. abzusetzen. Sofern sich Bewohner länger als 1 Jahr in den Wohnheimen aufhalten, und den Bezug der ihnen durch den Regierungspräsidenten zugewiesenen zumutbaren Wohnungen abgelehnt haben, ist von diesen der volle Mietsatz als Entgelt für die Unterkunft zu fordern.

Zu dem jeweils ermittelten Betrag ist als Entgelt für gemeinsam benutzte Räume sowie für Küchen- und Flurbeleuchtung und Schönheitsreparaturen ein Zuschlag von 15 v. H. zu erheben. Soweit keine besonderen Kochräume mit Geräteausstattung (Anrichten und Schränke zur Aufbewahrung von Lebensmitteln) zur Verfügung stehen, beträgt der Zuschlag nur 10 v. H.

Abweichungen von dieser Regelung sind nur in Härtefällen zulässig. Sie sind aktenkundig zu machen und in den Abrechnungsunterlagen zu begründen.

1.2 Für die Bereitstellung und Unterhaltung der Unterkunftsgeräte und Einrichtungsgegenstände einschließlich Säuberung der Bettwäsche sowie für Beleuchtung und Wasser wird ein Pauschbetrag pro Tag und Person von 0,45 DM erhoben. In Wohnheimen, in denen der Stromverbrauch in den Unterkunftsräumen durch Zwischenzähler ermittelt und einschließlich etwaiger Grundgebühren besonders in Rechnung gestellt wird, beträgt der Pauschbetrag 0,40 DM.

2.1 Für die Teilnahme an der vollen Tagesverpflegung (Gemeinschaftsverpflegung) ist pro Tag und Person ein Entgelt in Höhe des jeweils festgesetzten Verpflegungssatzes zu entrichten. Sonderleistungen für Diät- oder Sonderkost bleiben bei der Festsetzung des Entgeltes in der Regel unberücksichtigt.

3.1 Das Entgelt für die Beheizung der Unterkünfte bzw. Bereitstellung von Heizmaterial beträgt während des Heizzeitraums (1. Oktober bis 30. April)

0,80 DM pro Tag und beheizten Raum bis zu 12 qm,
0,90 DM pro Tag und beheizten Raum von mehr als 12 bis 18 qm und

1,— DM pro Tag und beheizten Raum von mehr als 18 qm.
Für die Bereitstellung von Brennmaterial, Gas oder Elektrizität zu Kochzwecken werden, soweit der Verbrauch einschließlich etwaiger Grundgebühren für Zwischenzähler nicht besonders in Rechnung gestellt wird, pro Tag und Kochstelle 0,50 DM erhoben.

Erfüllung der Entgeltzahlungen durch die Bewohner

Zur Erfüllung der Entgeltzahlungen haben die Bewohner der Wohnheime ihre eigenen Mittel einzusetzen. Zu den eigenen Mitteln gehören grundsätzlich alle Nettoeinkünfte insbesondere alle Bezüge aus einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis (Löhne, Gehälter, Pensionen, Renten — außer Beschäftigtenrenten —) und aus Unterhaltsansprüchen (Leistungen bürgerrechtlich verpflichteter Angehöriger), Un-

terhaltshilfen nach dem LAG sowie Unterstützungen öffentlicher Art (Arbeitslosengeld und -hilfe). Zu den eigenen Mitteln gehören ferner die an die Wohnheimbewohner gewährten Leistungen nach den Bestimmungen des BSHG.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1977 in Kraft. Alle bisher ergangenen Erlasse betreffend Leistungen der Flüchtlingslager und Entgeltzahlungen der Lagerbewohner werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 31. 5. 1977

Der Hessische Sozialminister
StS — IV a 4 a — 58 b 12/77

StAnz. 26/1977 S. 1278

Muster

für Erklärungen nach Abschnitt A 4.1 zur Sicherung von Erstattungsansprüchen

Erklärung

Ich — wir verpflichte-n mich — uns, die mir — uns von der Verwaltung des

vom 197..... ab gewährten Leistungen (außer einmaligen Beihilfen) nach dem Bundessozialhilfegesetz wieder zu erstatten, sobald ich — wir laufende Einnahmen von anderer Seite, z. B. aus Arbeit, Renten (außer Beschädigtenrenten), Pensionen, Arbeitslosengeld und -hilfe, Unterhaltsansprüchen, Unterhaltshilfen nach dem Lastenausgleichsgesetz, empfangen.

....., den 197.....

(Unterschrift)

(Unterschrift der Ehefrau)

877

Eintragungen von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

Im Monat Mai 1977 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen.

1. Nr. 101/292 — Tarifvertrag vom 5. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 11. 7. 1969 (u. a. Urlaub).
2. Nr. 101/293 — Gehaltstarifvertrag (einschl. Urlaubsgeld und Betriebszulage) für die Angestellten vom 5. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 —
Zu 1. u. 2. betr. Angestellte der Landwirtschaft und ihrer Nebenbetriebe im Lande Hessen.
Zu 1. u. 2. Tarifvertragsparteien:
Land- und Forstwirtschaftlicher Arbeitgeberverband für Hessen e. V. und Deutscher Land- und Forstwirtschaftlicher Angestelltenbund, Landesverband Hessen.
3. Nr. 102/159 — Lohnstarifvertrag vom 25. 4. 1977 — gültig ab 1. 4./1. 8. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Garten- und Landschaftsbau im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien: Fachverband Garten- und Landschaftsbau Hessen e. V., Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Landesbezirk Hessen — Rheinland-Pfalz — Saarland.
4. Nr. 303/212 — Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 20. 9. 1971 (Urlaubsdauer).
5. Nr. 303/213 — Tarifvertrag vom 11. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 20. 9. 1971 (Urlaubsdauer).
Zu 4. u. 5. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte im Braunkohlenbergbau der Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG, Homberg.
Zu 4. u. 5. Tarifvertragsparteien:
Elektrische Licht- und Kraftanlagen AG., Homberg, und IG Bergbau und Energie.
6. Nr. 303/214 — Tarifvertrag vom 17. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 20. 9. 1971 (Urlaubsdauer).
7. Nr. 303/215 — Tarifvertrag vom 17. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 20. 9. 1971 (Urlaubsdauer).
Zu 6. u. 7. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte der Zeche Hirschberg von Waitz KG, Kassel.
Zu 6. u. 7. Tarifvertragsparteien:
Zeche Hirschberg von Waitz KG, Kassel, und Industriegewerkschaft Bergbau und Energie.
8. Nr. 409/354 — Protokollnotiz vom April 1977 zur Übernahme von Tarifverträgen der Hohlglasveredlungs- und -verarbeitungsindustrie für die Arbeitnehmer der Firma TSI Thermometer Schmidt Industriell GmbH & Co. KG, Kaufungen-Kassel.
Tarifvertragsparteien:
TSI Thermometer Schmidt Industriell GmbH & Co. KG, Kaufungen-Kassel, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirk Hessen, sowie Verwaltungsstelle Kassel.
9. Nr. 700/1416 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
10. Nr. 700/1418 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
11. Nr. 700/1421 — Tarifvertrag vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 über Vergütungen für Auszubildende.
12. Nr. 700/1425 — 3. Nachtrag vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Löhne und Gehälter für die Angehörigen des Werkschutzes und der Werksfeuerwehr.
Zu 9. bis 12. abgeschlossen mit der Industriegewerkschaft Metall, Bezirksleitung Hannover.
13. Nr. 700/1417 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
14. Nr. 700/1422 — Tarifvertrag vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
15. Nr. 700/1426 — 3. Nachtrag vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — betr. Erhöhung der Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer.
Zu 13. bis 15. abgeschlossen mit dem Christlichen Metallarbeiter-Verband Deutschlands, Landesverband Niedersachsen.
16. Nr. 700/1419 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
17. Nr. 700/1424 — Tarifvertrag vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 über Vergütungen für Auszubildende.
Zu 16. u. 17. abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Niedersachsen, Hannover, dem Verband Deutscher Techniker, Landesverband Niedersachsen, Hannover, sowie dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung Hannover.
18. Nr. 700/1420 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
19. Nr. 700/1423 — Tarifvertrag vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende.
20. Nr. 700/1427 — 3. Nachtrag vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Löhne und Gehälter für die Angehörigen des Werkschutzes und der Werksfeuerwehr.
Zu 18. bis 20. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Niedersachsen/Bremen.
Zu 9. bis 20. betr. Arbeitnehmer der Werke der Volkswagenwerk AG, im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 9. bis 20. Tarifvertragsparteien:
Volkswagenwerk AG, Wolfsburg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
21. Nr. 700/1428 — Tarifvertrag vom 17. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über eine betriebliche Sonderzahlung für die gewerbl. Arbeitnehmer, kfm. und techn. Angestellten sowie Meister der Firma EVOS-Schaltschrankfabrik, Wächtersbach.

- Tarifvertragsparteien:
Firma EVOS-Schaltschrankfabrik, Wächtersbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
22. Nr. 700/1429 — Anerkennungstarifvertrag vom 20. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma Radisch & Co., Offenbach.
Tarifvertragsparteien:
Firma Radisch & Co., Offenbach, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
23. Nr. 700/1430 — Anerkennungstarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für die gewerbl. Arbeitnehmer, kfm. und techn. Angestellten sowie Meister der Firma Schramm GmbH., Frankfurt a. M.
Tarifvertragsparteien:
Firma Schramm GmbH., Frankfurt a. M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
24. Nr. 700/1431 — Anerkennungstarifvertrag vom 7. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für alle Arbeitnehmer.
25. Nr. 700/1432 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über eine betriebliche Sonderzahlung für alle Arbeitnehmer.
26. Nr. 700/1433 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 7. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
Zu 24. bis 26. betr. Arbeitnehmer der Firma Willi Röder, Langenselbold.
Zu 24. bis 26. Tarifvertragsparteien:
Firma Willi Röder, Langenselbold, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
27. Nr. 700/1434 — Anerkennungstarifvertrag vom 17. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme von Tarifverträgen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für die Arbeitnehmer der Firma FTT Faust Fertigungstechnik GmbH & Co., KG., Mücke.
Tarifvertragsparteien:
Firma Faust Fertigungstechnik GmbH & Co., KG., Mücke, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
28. Nr. 700/1435 — Lohntarifvertrag vom 27. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Astra Maschinenfabrik GmbH., Neu-Isenburg.
Tarifvertragsparteien:
Firma Astra Maschinenfabrik GmbH., Neu-Isenburg, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
29. Nr. 700/1436 — Tarifvertrag über Auslösungssätze und Erschwerniszulagen zum Bundesmontagetarifvertrag vom 3. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie einschl. des Fahrleitungs-, Freileitungs- und Ortsnetzbaues und des Kabelbaues im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband metallindustrieller Arbeitgeberverbände Nordrhein-Westfalens e. V.; Verband der Metallindustriellen Niedersachsens e. V. (einschl. des Verbandes der Metallindustriellen des Nordwestlichen Niedersachsens e. V.); Arbeitgeberverband der hessischen Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie Baden-Württemberg e. V.; Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinlands e. V.; Verband der Metallindustrie von Südwürttemberg-Hohenzollern e. V.; Fachvereinigung Waagenbau Württemberg-Hohenzollern; Arbeitgeberverband der Badischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der Pfälzischen Eisen- und Metallindustrie e. V.; Verband der Metallindustrie Osnabrück-Emsland e. V.; Verband der Eisen- und Metallindustrie des Saarlandes e. V.; Verband der Metallindustriellen Hamburgs und Umgebung e. V.; Arbeitgeberverband der Metallindustrie des Unterwesergebietes e. V. (Gruppe Landbetriebe); Verein der Bayerischen Metallindustrie sowie Arbeitgeberverband der Metallindustrie in Schleswig-Holstein e. V. und IG Metall für die Bundesrepublik Deutschland.
30. Nr. 700/1437 — Firmentarifvertrag vom 7. 4. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme der Tarifverträge der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie im Bundesgebiet sowie im Lande Hessen für alle Arbeitnehmer der Firma Guterath KG, Luft- und Klimatechnik, Langenselbold.
Tarifvertragsparteien:
Firma Guterath KG, Luft- und Klimatechnik, Langenselbold, und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
31. Nr. 705/354 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an alle Arbeitnehmer.
32. Nr. 705/355 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über eine betriebliche Sonderzahlung an alle Arbeitnehmer.
33. Nr. 705/356 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
34. Nr. 705/357 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
35. Nr. 705/358 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Vergütungen und Urlaubsgeld für Auszubildende.
36. Nr. 705/359 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 30. 10. 1970 (u. a. Urlaubsdauer).
37. Nr. 705/360 — Tarifvertrag vom 28. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1978 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten vom 19. 1. 1972 (u. a. Urlaubsdauer).
Zu 31. bis 37. betr. Arbeitnehmer des Mechanikerhandwerks im Lande Hessen.
Zu 31. bis 37. Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Mechanikerhandwerks, Frankfurt a. M., und IG Metall, Bezirksleitung Frankfurt a. M.
38. Nr. 1400/190 — Gehaltstarifvertrag vom 5. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Druckindustrie im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesverband Druck Hessen e. V., und IG Druck und Papier, Landesbezirk Hessen.
39. Nr. 1700/374 — Lohntarifvertrag vom 17. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Bombé-Parkettfabrik, Jucker GmbH & Co. KG, im Bundesgebiet einschl. Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Verband der Württembergischen Holzindustrie und Kunststoffverarbeitung e. V., Stuttgart, sowie Firma Bombé-Parkettfabrik Jucker GmbH & Co. KG, Bad Mergentheim, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Baden-Württemberg sowie Hauptvorstand.
40. Nr. 1700/375 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung einer Sonderzahlung an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks und des Wagnerhandwerks in Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Fahrzeug- und Karosseriebauhandwerks, Karosserie- und Fahrzeugbauern in der Pfalz, Mainz, Mittelrhein, Trier und Saarland, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, sowie Bezirksstelle Saarland.
41. Nr. 1700/376 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 29. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 —.
42. Nr. 1700/377 — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 29. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 —.
43. Nr. 1700/378 — Tarifvertrag vom 29. 3. 1977 zum Rahmentarifvertrag vom 13. 9. 1971 (Prämienlohn).
Zu 41. bis 43. betr. Arbeitnehmer der Säge- und Kistenindustrie im Lande Hessen.
Zu 41. bis 43. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsvereinigung Sägeindustrie Hessen e. V., Wiesbaden, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.

44. Nr. 1700/379 — Firmentarifvertrag vom 14. 4. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Löhne für die gewerbl. Arbeitnehmer der Firma Monza GmbH & Co., Langen (Hessen).
Tarifvertragsparteien:
Firma Monza GmbH & Co., Langen/Hessen, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.
45. Nr. 1700/380 — Tarifvertrag vom 23. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an die Arbeitnehmer des Modellbauer-Handwerks im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Modellbauer-Innung des Landes Hessen und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirk Hessen/Rheinland-Pfalz, Frankfurt a. M.
46. Nr. 1700/381 — Firmentarifvertrag vom 5. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über Löhne, Gehälter sowie Vergütungen für Auszubildende für alle Arbeitnehmer des Oberhessischen Holzwerkes, Lauterbach.
Tarifvertragsparteien:
Oberhessisches Holzwerk, Lauterbach, und Gewerkschaft Holz und Kunststoff, Bezirksleitung Hessen/Rheinland-Pfalz.
47. Nr. 1902/92 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1977 zur Ergänzung des Änderungstarifvertrages vom 25. 10. 1976 über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Arbeitnehmer der Brot- und Backwarenindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Deutschen Brot- und Backwarenindustrie e. V. und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand.
48. Nr. 1902a/45 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1977 zur Ergänzung des Änderungstarifvertrages vom 25./27. 10. 1976 über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für die Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V., Bad Honnef, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptvorstand, Hamburg.
49. Nr. 1902c/24 — Lohn- und Gehaltstarifvertrag vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte in Konditoreien und Konditorei-cafés in Hessen und Rheinland-Pfalz.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband des Konditoreihandwerks Hessen, Wiesbaden, sowie Landesinnungsverband des Konditoreihandwerks Rheinland-Pfalz, Mainz, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt a. M.
50. Nr. 1903/167 — Tarifvertrag vom 18. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — über Vergütungen für Auszubildende der Zuckerindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verein der Zuckerindustrie, Bonn, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptvorstand —.
51. Nr. 1910/89 — Gehaltstarifvertrag vom 30. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Nahrungsmittel- und Teigwarenindustrie im Lande Hessen und den Städten Mainz und Gernersheim.
52. Nr. 1913/179 — Gehaltstarifvertrag vom 6. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende der Weinbrennereien und Spirituosenhersteller im Lande Hessen.
Zu 51. u. 52. Tarifvertragsparteien:
Vereinigte Arbeitgeberverbände Nahrung und Genuß Hessen, Rheinland-Pfalz e. V., Wiesbaden, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.
53. Nr. 1913e/73 — Manteltarifvertrag vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — für die Arbeitnehmer der Deutschen Hefewerke GmbH. im Bundesgebiet einschl. Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie, Hamburg/Schleswig-Holstein, sowie Firma Deutsche Hefewerke GmbH., Hamburg, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand.
54. Nr. 1914b/107 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter, vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 —.
55. Nr. 1914b/108 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Manteltarifvertrages für die Werkmeister vom 11. 4. 1975 (u. a. Beschäftigungsgruppen, Jahressonderzahlung).
56. Nr. 1914b/109 — Tarifvertrag vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer und Heimarbeiter vom 11. 4. 1975.
57. Nr. 1914b/110 — Gehaltstarifvertrag für die Werkmeister vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 —.
Zu 54. bis 57. betr. gewerbl. Arbeitnehmer, Heimarbeiter und Werkmeister der Zigarrenindustrie (Herstellung von Zigarren, Zigarillos und Stumpfen) im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 54. bis 57. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
58. Nr. 1914c/112 — Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
59. Nr. 1914c/113 — Tarifvertrag vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die kaufmännischen Angestellten vom 6. 5. 1975 (u. a. Jahressonderzahlung).
60. Nr. 1914c/115 — Manteltarifvertrag für die kaufmännischen Angestellten und kaufm. Auszubildenden vom 6. 5. 1975 — gültig ab 1. 5. 1975 —.
Zu 58. bis 60. betr. Angestellte und Auszubildende in Betrieben der Zigarren, Zigarillos und Stumpfenherstellung im Lande Hessen und im Regierungsbezirk Unterfranken.
Zu 58. bis 60. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hessen/Rheinland-Pfalz/Saar, Frankfurt a. M.
Zu 54. bis 60. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Zigarrenindustrie e. V., Bonn-Bad Godesberg, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
61. Nr. 1914c/114 — Lohntarifvertrag vom 15. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer der Rauch- und Schnupftabakindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West) einschl. Protokollnotiz.
Tarifvertragsparteien:
Verband der deutschen Rauchtobakindustrie, Fachverband Rauchtobak, Kautobak, Schnupftobak e. V., Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
62. Nr. 2100a/261 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
63. Nr. 2100a/263 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die Angestellten, Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende.
64. Nr. 2100a/266 — Tarifvertrag vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an alle Arbeitnehmer.
Zu 62. bis 64. abgeschlossen mit der IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand.
65. Nr. 2100a/262 — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
66. Nr. 2100a/264 — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die Angestellten, Poliere sowie Vergütungen für Auszubildende.

67. **Nr. 2100a/267** — Tarifvertrag vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an alle Arbeitnehmer. Zu 65. bis 67. abgeschlossen mit der IG Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand.
68. **Nr. 2100a/265** — Gehaltstarifvertrag vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die Angestellten, Poliere, sowie Vergütungen für Auszubildende.
69. **Nr. 2100a/268** — Tarifvertrag vom 13. 4. 1977 — gültig ab 1. 8. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung und Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von vermögenswirksamen Leistungen an alle Arbeitnehmer. Zu 68. u. 69. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand. Zu 62. bis 69. betr. Arbeitnehmer der Säureschutzindustrie im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 62. bis 69. Tarifvertragsparteien: Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e. V., Neuwied, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
70. **Nr. 2102b/173** — Tarifvertrag vom 20. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Tarifvertrages zur Änderung des Rahmentarifvertrages für die Angestellten des Maler- und Lackiererhandwerks im Bundesgebiet vom 20. 12. 1976. Tarifvertragsparteien: Hauptverband des deutschen Maler- und Lackiererhandwerks, Frankfurt a. M., und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
71. **Nr. 2102e/131** — Gehaltstarifvertrag vom 20. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die Angestellten der Lohnausgleichskasse und der Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks Wiesbaden. Tarifvertragsparteien: Lohnausgleichskasse für das Dachdeckerhandwerk, Wiesbaden, sowie Zusatzversorgungskasse des Dachdeckerhandwerks VVaG, Wiesbaden, und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.
72. **Nr. 2102e/132** — Lohntarifvertrag vom 25. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Bayern.)
73. **Nr. 2102e/133** — Gehaltstarifvertrag vom 25. 4. 1977 — gültig ab 1. 7. 1977 — für die Angestellten des Dachdeckerhandwerks im Bundesgebiet. Zu 72. u. 73. Tarifvertragsparteien: Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks, — Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik — e. V., Köln, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
74. **Nr. 2102m/59** — Bundeslohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 23. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — des Gerüstbaugewerbes einschl. der Gemischbetriebe im Bundesgebiet. Tarifvertragsparteien: Bundesverband Gerüstbau, Düsseldorf, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
75. **Nr. 2303b/41** — Rahmentarifvertrag vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer des Gebäudereinigerhandwerks im Bundesgebiet (ausgenommen Hamburg) nebst 2 Protokollnotizen vom gleichen Tage. Tarifvertragsparteien: Bundes-Innungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks, Bonn, und IG Bau-Steine-Erden, Bundesvorstand, Frankfurt a. M.
76. **Nr. 2303b/42** — Lohntarifvertrag vom 4. 5. 1977 — gültig ab 1. 6. 1977 — für die gewerbl. Arbeitnehmer sowie Vergütungen für Auszubildende des Gebäudereinigerhandwerks im Lande Hessen. Tarifvertragsparteien: Landesinnungsverband des Gebäudereinigerhandwerks Hessen, Frankfurt a. M., und IG Bau-Steine-Erden, Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.
77. **Nr. 2400/435** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für die Auszubildenden.
78. **Nr. 2400/436** — Tarifvertrag vom 14. 4. 1977 zur Übernahme des Manteltarifvertrages sowie des Urlaubsgeldabkommens für alle Arbeitnehmer vom 9. 8. 1976. Zu 77. u. 78. betr. Arbeitnehmer des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels im Lande Hessen. Zu 77. u. 78. Tarifvertragsparteien: Landesverband Mitte des genossenschaftlichen Groß- und Außenhandels e. V., Mainz, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Hessen, Frankfurt a. M.
79. **Nr. 2400/437** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesbezirk Hamburg/Schleswig-Holstein, Hamburg.
80. **Nr. 2400/440** — Gehaltstarifvertrag vom 24. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung- und Versicherungen, Hauptvorstand. Zu 79. u. 80. betr. Angestellte der Firma HARTOG Lebensmittelwerk GmbH. im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 79. u. 80. Tarifvertragsparteien: Sozialpolitische Arbeitsgemeinschaft der Ernährungsindustrie in Hamburg/Schleswig-Holstein, Hamburg, und vorgenannte Arbeitnehmerorganisationen.
81. **Nr. 2400/438** — Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten sowie der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen.
82. **Nr. 2400/439** — Gehaltstarifvertrag für die Angestellten vom 16. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft. Zu 81. u. 82. betr. gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellte des Außendienstes der Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 81. u. 82. Tarifvertragsparteien: Union Deutsche Lebensmittelwerke GmbH und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
83. **Nr. 2500/254** — Tarifvertrag vom 15. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Löhne, Gehälter, Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer in Betrieben der Handelsorganisation, der binnenländischen Niederlassungen, Filialen, Gaststätten, Lager und Schulungsheim Drangstedt der „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, im Bundesgebiet und Berlin (West). Tarifvertragsparteien: Firma „Nordsee“ Deutsche Hochseefischerei GmbH, Bremerhaven, Bundesvorstand, Hamburg, und Deutsche Angestelltengewerkschaft, Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
84. **Nr. 2501b/318** — Manteltarifvertrag vom 2. 2. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf, sowie der Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, Hamburg.
85. **Nr. 2501b/319** — Manteltarifvertrag vom 3. 2. 1977 — gültig ab 1. 1./1. 4. 1977 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand. Zu 84. u. 85. betr. Arbeitnehmer in Betriebsteilen der Zentralen Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen im Bundesgebiet und Berlin (West). Zu 84. u. 85. Tarifvertragsparteien: Zentrale Tarifgemeinschaft der co op-Unternehmen, Frankfurt a. M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
86. **Nr. 2603d/6** — Tarifvertrag vom 21. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Löhne und Gehälter für die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten der Zentralkommission und

- Berzirksdirektionen der Deutschen Eisenbahn-Reklame GmbH im Bundesgebiet nebst Protokollerklärung vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Eisenbahn-Reklame GmbH — Zentralkonstruktion —, Kassel, und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt a. M.
87. Nr. 2606b/96 — Tarifvertrag vom 22. 4. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — über Gehälter, Urlaubsdauer und Altersversorgung für die Angestellten der Transfracht Deutsche Transportgesellschaft mbH. nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Firma Transfracht, Deutsche Transportgesellschaft mbH., Frankfurt a. M., und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt a. M.
88. Nr. 2701/644 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer (u. a. Urlaubsdauer).
89. Nr. 2701/645 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 88. u. 89. betr. Arbeitnehmer des privaten Bankgewerbes im Bundesgebiet.
Zu 88. u. 89. Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband des privaten Bankgewerbes e. V., Köln, sowie Tarifgemeinschaft öffentlicher Banken, Bonn, und Deutscher Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
90. Nr. 2701/646 — Tarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für alle Arbeitnehmer (u. a. Urlaubsdauer).
91. Nr. 2701/647 — Gehaltstarifvertrag vom 24. 3. 1977 — gültig ab 1. 3. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 90. u. 91. betr. Arbeitnehmer der Teilzahlungsbanken im Bundesgebiet einschl. Berlin (West).
Zu 90. u. 91. Tarifvertragsparteien:
Wirtschaftsverband der Teilzahlungsbanken e. V., Düsseldorf, Deutscher Bankangestellten-Verband e. V., Düsseldorf, Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg, und Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
92. Nr. 2701/62 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 12. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
93. Nr. 2701/63 — Tronc- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 12. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
Zu 92. u. 93. abgeschlossen mit der Gewerkschaft Handel, Banken u. Versicherungen, Landesbezirksleitung Hessen, Frankfurt a. M.
94. Nr. 2701/64 — Manteltarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 31. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —.
95. 2701/65 — Tronc- und Gehaltstarifvertrag für alle Arbeitnehmer vom 31. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977.
Zu 94. u. 95. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Frankfurt.
Zu 92. bis 95. betr. Arbeitnehmer der Spielbank Bad Homburg, Wicker & Co., KG, Bad Homburg.
Zu 92. bis 95. Tarifvertragsparteien:
Spielbank Bad Homburg, Wicker & Co., KG, Bad Homburg v. d. H., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
96. Nr. 2702a/427 — Tarifvertrag vom 7. 3. 1977 — gültig ab 1. 9. 1976/1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 12. 8. 1975 für die Arbeitnehmer des Versicherungsmittlergewerbes im Bundesgebiet und Berlin (West) (u. a. Sozialzahlungen) nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V., Köln, und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Hauptvorstand, Düsseldorf.
97. Nr. 2702c-1/503 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 25. 3. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Manteltarifvertrag für die Auszubildenden vom 16. 1. 1975.
98. Nr. 2702c-1/504 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 1. 7. 1976 — gültig ab 22. 12. 1974/1. 12. 1975/1. 7. 1976 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 1. 2. 1967 (Versorgungs-TV).
99. Nr. 2702c-1/505 — Zehnter Änderungstarifvertrag vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (Versorgungs-TV).
Zu 97. bis 99. betr. Arbeitnehmer der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet.
Zu 97. bis 99. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Tarifgemeinschaften der Ortskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
100. Nr. 2702c-2/239 — Tarifvertrag vom 22. 9. 1975 — gültig ab 1. 1. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Eingruppierung, Reisekostenvergütung).
101. Nr. 2702c-2/240 — Tarifvertrag vom 2. 10. 1975 — gültig ab 1. 7. 1975/1. 12. 1975 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (u. a. Dienstzeit, Grundvergütung).
102. Nr. 2702c-2/241 — Tarifvertrag vom 1. 3. 1976 — gültig ab 1. 1. 1976 — zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten (Ortszuschlag).
103. Nr. 2702c-2/242 — Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 1. 3. 1976 — gültig ab 1. 12. 1975 — zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 2. 1. 1975.
104. Nr. 2702c-2/243 — Vergütungstarifvertrag für die Angestellten vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —.
105. Nr. 2702c-2/244 — Änderungstarifvertrag vom 10. 8. 1976 — gültig ab 22. 12. 1974./1. 1. 1975/1. 7. 1976 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966 (Versorgungs-TV).
106. Nr. 2702c-2/245 — Änderungstarifvertrag vom 30. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 30. 12. 1966 (Versorgungs-TV).
107. Nr. 2702c-2/246 — Änderungstarifvertrag vom 30. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Zusatztarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer vom 30. 6. 1974.
Zu 100. bis 107. betr. Arbeitnehmer der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet.
Zu 100. bis 107. Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Innungskrankenkassen und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten.
108. Nr. 2702c-4/395 — Tarifvertrag Nr. 120 vom 9. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Versorgung der Arbeitnehmer der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
109. Nr. 2702c-5/336 — Tarifvertrag vom 26. 11. 1975 zur Übernahme des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 25. 11. 1975 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende vom 6. 12. 1974.
110. Nr. 2702c-5/337 — Tarifvertrag vom 17. 12. 1975 zur Übernahme des 32. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KnAT für die Angestellten vom 16. 12. 1975.
111. Nr. 2702c-5/338 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 zur Übernahme des Vergütungstarifvertrages Nr. 14 für die Angestellten, des Ausbildungstarifvertrages Nr. 2 für die Auszubildenden, des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger, des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe, des Änderungstarifvertrages Nr. 2 zum

- Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte sowie des Tarifvertrages zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte im Programmiererdienst, alle vom 17. 5. 1976.
112. Nr. 2702c-5/339 — Tarifvertrag vom 6. 7. 1976 — zur Übernahme des Tarifvertrags zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum KnAT für die Angestellten vom 12. 6. 1961 (Teil I B).
Zu 109. bis 112. betr. Arbeitnehmer der Knappschaften im Bundesgebiet.
Zu 109. bis 112. Tarifvertragsparteien:
Bundeskknappschaft und Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten im Deutschen Beamtenbund.
113. Nr. 2702c-6/355 — Tarifvertrag vom 15. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des Zehnten Änderungstarifvertrages zum Versorgungstarifvertrag vom 9. 12. 1976.
114. Nr. 2702c-6/356 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des 41. Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des BAT für die Angestellten vom 1. 12. 1976.
115. Nr. 2702c-6/357 — Tarifvertrag vom 15. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Übernahme des 29. Änderungstarifvertrages zum MTL II für die Arbeiter.
Zu 113. bis 115. betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen).
Zu 113. bis 115. Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand.
116. Nr. 2702c-6a/1340 — Tarifvertrag Nr. 335 vom 25. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
117. Nr. 2702c-6a/1341 — Tarifvertrag Nr. 335 vom 25. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Bundesvorstand, Hamburg.
118. Nr. 2702c-6a/1342 — Tarifvertrag Nr. 335 vom 25. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten, Bonn-Beuel.
119. Nr. 2702c-6a/1343 — Tarifvertrag Nr. 335 vom 25. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit dem Deutschen Handels- und Industrieangestellten-Verband, Landesverband Berlin.
120. Nr. 2702c-6a/1344 — Tarifvertrag Nr. 335 vom 25. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands.
121. Nr. 2702c-6a/1345 — Tarifvertrag Nr. 335 vom 25. 2. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hauptverwaltung, Hannover.
122. Nr. 2702c-6a/1346 — Tarifvertrag Nr. 335 vom 25. 2. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit dem Marburger Bund, Köln.
Zu 116. bis 122. betr. 32. Änderungs- und Ergänzungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag für die Angestellten (u. a. Sterbegeld).
Zu 116. bis 122. betr. Angestellte der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte im Bundesgebiet.
Zu 116. bis 122. Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin-Wilmersdorf, und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
123. Nr. 2702c-7/228 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 4 zum EKT vom 23. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Sonderzahlung für die Angestellten der Barmer Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Barmer Ersatzkasse, Wuppertal, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
124. Nr. 2702c-13/268 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung, für die Angestellten.
125. Nr. 2602c-13/269 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Anlage 7 zum EKT).
126. Nr. 2702c-13/270 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten (Anlage 7a zum EKT).
Zu 124 bis 126. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Angestellten-Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 124. bis 126. Tarifvertragsparteien:
Deutsche Angestellten Krankenkasse, Hamburg, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
127. Nr. 2702c-15/260 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 vom 17. 2. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — zum Tarifvertrag über die Einstufung der Angestellten (Anlage 5 zum EKT).
128. Nr. 2702c-15/261 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten.
129. Nr. 2702c-15/262 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Anlage 7 zum EKT).
130. Nr. 2702c-15/263 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten (Anlage 7a zum EKT).
Zu 127. bis 130. betr. Arbeitnehmer der Hamburg-Münchener Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 127. bis 130. Tarifvertragsparteien:
Hamburg-Münchener Ersatzkasse, Hamburg, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
131. Nr. 2702c-17/194 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten.
132. Nr. 2702c-17/195 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Anlage 7 zum EKT).
133. Nr. 2702c-17/196 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten (Anlage 7a zum EKT).
Zu 131. bis 133. betr. Arbeitnehmer der Hanseatischen von 1826 und Merkur Ersatzkasse im Bundesgebiet.
Zu 131. bis 133. Tarifvertragsparteien:
Hanseatische von 1826 und Merkur Ersatzkasse, Hamburg, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
134. Nr. 2702c-18/253 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 1 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — betr. Manteländ., u. a. Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten.
135. Nr. 2702c-18/254 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 2 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Versorgung der Arbeitnehmer (Anlage 7 zum EKT).
136. Nr. 2702c-18/255 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 3 zum EKT vom 13. 1. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten (Anlage 7a zum EKT).
Zu 134. bis 136. betr. Arbeitnehmer der Kaufmännischen Krankenkasse im Bundesgebiet.
Zu 134. bis 136. Tarifvertragsparteien:
Kaufmännische Krankenkasse, Hannover, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband, Hamburg.
137. Nr. 2804/642 — Tarifvertrag Nr. 349 vom 18. 3. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 4. 1977 — zur Änderung der Mantel-

- tarifverträge sowie Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer.
138. Nr. 2804/644 — Protokollnotiz vom 18. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag Nr. 307 vom 4. 5. 1972. Zu 137. u. 138. abgeschlossen mit der Deutschen Postgewerkschaft — Hauptvorstand —.
139. Nr. 2804/643 — Tarifvertrag Nr. 349 vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2./1. 4. 1977 — zur Änderung der Manteltarifverträge sowie Erhöhung der Löhne, Gehälter und Ausbildungsvergütungen für alle Arbeitnehmer.
140. Nr. 2804/645 — Protokollnotiz vom 18. 4. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag Nr. 307 vom 15. 5. 1972. Zu 139. u. 140. abgeschlossen mit dem Deutschen Postverband, Hauptvorstand, Bonn, sowie der Christlich-Demokratischen Postgewerkschaft, Hauptvorstand, Bonn. Zu 137. bis 140. betr. Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost im Bundesgebiet.
Zu 137. bis 140. Tarifvertragsparteien:
Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
141. Nr. 2805/507 — Tarifvertrag vom 21. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über Monatslöhne und Gehälter für die Arbeitnehmer des Casinos der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt a. M.
Tarifvertragsparteien:
Casino bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn, Frankfurt a. M., und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Hauptvorstand, Frankfurt am Main.
142. Nr. 2805/508 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Wiederinkraftsetzung der Tarifverträge über die Gewährung vermögenswirksamer Leistungen an alle Arbeitnehmer vom 22. 3. 1971.
143. Nr. 2805/509 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung eines Urlaubsgeldes an die gewerbl. Arbeitnehmer.
144. Nr. 2805/510 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — über die Gewährung eines Urlaubsgeldes an die Angestellten.
145. Nr. 2805/511 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zur Änderung des Manteltarifvertrages für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 2. 12. 1975.
146. Nr. 2805/512 — Monats-Lohntarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
147. Nr. 2805/513 — Vergütungstarifvertrag Nr. 15 für die Angestellten vom 25. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
148. Nr. 2805/514 — Tarifvertrag vom 25. 3. 1977 — gültig im April 1977 — über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die gewerbl. Arbeitnehmer und Angestellten.
Zu 142. bis 148. betr. Arbeitnehmer in den Heilstätten/Eigenbetrieben der Bundesbahn-Versicherungsanstalt im Bundesgebiet.
Zu 142. bis 148. Tarifvertragsparteien:
Bundesbahn-Versicherungsanstalt, Bundesbahn-Betriebskrankenkasse sowie Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands — Hauptvorstand —.
149. Nr. 2808/461 — Manteltarifvertrag Nr. 4 vom 19. 11. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — für die Arbeitnehmer der KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Tarifvertragsparteien:
KLM, Königlich-Niederländische Luftverkehrsgesellschaft, Direktion Deutschland, Frankfurt am Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
150. Nr. 2900/306 — Lohntarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 5. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977.
151. Nr. 2900/307 — Gehaltstarifvertrag einschl. Weihnachtsgeld vom 5. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
- Zu 150. bis 151. betr. Arbeitnehmer der Internationalen Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft im Bundesgebiet und Berlin (West).
Zu 150. bis 151. Tarifvertragsparteien:
Internationale Schlafwagen- und Touristik-Gesellschaft und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —.
152. Nr. 3000 A/404 — Änderungsvereinbarung Nr. 8 zum Anhang Z TVAL II vom 26. 5. 1976 — gültig ab 1. 1./1. 3./1. 4./1. 7. 1976/1. 4. 1977 — betr. Neufassung Teil I Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter für die Arbeitnehmer der alliierten Streitkräfte und Behörden (zivile Arbeitsgruppen/Dienstgruppen) im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
153. Nr. 3000 A/405 — Änderungsvereinbarung Nr. 9 zum Anhang P TV AL II vom 29. 4. 1976 — gültig ab 1. 1./1. 2./1. 4. 1976 — betr. Mantelbestimmungen, Löhne, Gehälter für das Feuerwehr-, Werkschutz- und Wachpersonal der alliierten Streitkräfte und Behörden im Bundesgebiet, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, der IG Metall — Vorstand —, sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 152. u. 153. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister der Finanzen — und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
154. Nr. 3001/2754 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
155. Nr. 3001/2755 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten, abgeschlossen wie zu lfd. Nr. 154.
156. Nr. 3001/2756 — Tarifvertrag vom 1. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
Zu 154. bis 156. betr. Arbeiter und Angestellte der Länderverwaltungen und -betriebe im Bundesgebiet.
Zu 154. bis 156. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
157. Nr. 3001/2757 3001a/2384 — Tarifvertrag über ein Schlichtungsverfahren vom 12. 12. 1974 — gültig ab 1. 1. 1975 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft — Bundesvorstand —.
158. Nr. 3001/2758 3001a/2385 — Tarifvertrag über ein Schlichtungsverfahren vom 6. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
159. Nr. 3001/2759 3001a/2386 — Tarifvertrag über ein Schlichtungsverfahren vom 6. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 —, abgeschlossen mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst, der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie dem Marburger Bund.
160. Nr. 3001/2770 3001a/2387 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und Erziehungsdienstes.
161. Nr. 3001/2771 3001a/2388 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Lernschwestern und Lernpfleger.
162. Nr. 3001/2772 3001a/2389 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages

- zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflegehilfe.
163. Nr. 3001/2773 3001a/2390 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für medizinische Hilfsberufe. Zu 157. bis 163. betr. Arbeitnehmer der Bundesverwaltungen, der Länderverwaltungen und -betriebe sowie der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 160. bis 163. abgeschlossen mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
Zu 157. bis 163. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern, Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
164. Nr. 3001/2760 — Elfter Änderungstarifvertrag vom 13. 2. 1976 — gültig ab 22. 12. 1974/1. 1./1. 3. 1975/1. 1. 1976/1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G).
165. Nr. 3001/2761 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 7. 1975 — zur Änderung des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte.
166. Nr. 3001/2762 — Zwölfter Änderungstarifvertrag vom 2. 7. 1976 — gültig ab 1. 1. 1975/1. 7. 1976 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G).
167. Nr. 3001/2763 — 23. Ergänzungstarifvertrag zum BMT-G II für die Arbeiter vom 17. 12. 1975 — gültig ab 1. 1. 1976 (Manteländ., u. a. Sozialzuschlag).
168. Nr. 3001/2764 — Vergütungstarifvertrag Nr. 14 für die Angestellten vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —.
169. Nr. 3001/2765 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 7 für die Arbeiter vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —.
170. Nr. 3001/2766 — Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 2 für die Auszubildenden vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 —.
171. Nr. 3001/2767 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Medizinalassistenten.
172. Nr. 3001/2768 — Tarifvertrag vom 18. 5. 1976 — gültig ab 1. 2. 1976 — zur Änderung des Tarifvertrages zu § 23 BMT-G (Erschwerniszuschläge) für die Arbeiter.
173. Nr. 3001/2769 — Dreizehnter Änderungstarifvertrag vom 10. 12. 1976 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer (VersTV-G).
Zu 164. bis 173. betr. Arbeitnehmer der kommunalen Verwaltungen und Betriebe im Bundesgebiet.
Zu 164. bis 173. Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
174. Nr. 3001/2774 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 5. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der nicht vollbeschäftigten Fleischbeschauerärzte, Fleischbeschauer und Trichinenschauer in öffentlichen Schlachthöfen.
175. Nr. 3001/2775 — Neunter Änderungstarifvertrag vom 5. 5. 1976 — gültig ab 1. 4. 1976 — zum Tarifvertrag über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Fleischbeschauer, Fleischbeschauer und Trichinenschauer außerhalb öffentlicher Schlachthöfe.
Zu 174. u. 175. Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft deutscher Länder sowie Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gemeinschaft
- von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes sowie Gewerkschaft Öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund Deutschlands — Bundesvorstand —.
176. Nr. 3001a/2380 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 27 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 1. 1977 — zum MTB II für die Arbeiter (Manteländ., u. a. Dienstzeit).
177. Nr. 3001a/2381 — Monatslohnstarifvertrag Nr. 8 für die Arbeiter vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —.
178. Nr. 3001a/2382 — Ergänzungstarifvertrag Nr. 17 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag für die Kraftfahrer.
- 178a. Nr. 3001a/2383 — Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag über Lohnzuschläge gemäß § 29 MTB II für die Arbeiter.
Zu 176. bis 178a. betr. Arbeiter und Kraftfahrer der Bundesverwaltungen im Bundesgebiet.
Zu 176. bis 178a. Tarifvertragsparteien:
Bundesrepublik Deutschland — vertreten durch den Bundesminister des Innern und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand
179. Nr. 3001d/49 — Tarifvertrag vom 11. 3. 1977 — gültig ab 1. 5. 1977 — über die Rechte und den Schutz der gewerkschaftlichen Vertrauensleute in der Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Bonn-Bad Godesberg.
Tarifvertragsparteien:
Friedrich-Ebert-Stiftung, Bonn-Bad Godesberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Hauptvorstand, Stuttgart.
180. Nr. 3001f/50 — 6. Ergänzung vom 16. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — zum Tarifvertrag vom 1. 7. 1971 über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten des Bezirks Hessen-Süd der SPD.
Tarifvertragsparteien:
Bezirk Hessen-Süd der Sozialdemokratischen Partei Deutschland, Frankfurt a. M., und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, sowie Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen.
181. Nr. 3004/552 — Tarifvertrag vom 1. 4. 1977 — gültig ab 1. 4. 1977 — über die Erhöhung von Vergütungen und einmalige Zahlungen, abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen, der Deutschen Orchestervereinigung, der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen, dem Hessischen Journalistenverband e. V. sowie der Rundfunk-Fernseh-Film-Union.
182. Nr. 3004/553 — Tarifvertrag vom 20. 4. 1977 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Sozialleistungen für die freien Mitarbeiter vom 28. 4. 1976, abgeschlossen mit dem Hessischen Journalistenverband e. V.
Zu 181. u. 182. betr. Arbeitnehmer des Hessischen Rundfunks, Frankfurt a. M.
Zu 181. u. 182. Tarifvertragsparteien:
Hessischer Rundfunk, Frankfurt a. M., und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
183. Nr. 3004/548 — Einheitlicher Manteltarifvertrag (einschl. Arbeitszeitverkürzung) für alle Arbeitnehmer vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 3./1. 4. 1977 —.
184. Nr. 3004/549 — Tarifvertrag vom 4. 3. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — über Gehälter, Reisekosten/Spesen für die Tonmeister (Gruppe TS).
185. Nr. 3004/550 — Lohnstarifvertrag für die gewerbl. Arbeitnehmer vom 25. 1. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 —, abgeschlossen mit der Rundfunk-Fernseh-Film-Union.
186. Nr. 3304/551 — Gehaltstarifvertrag vom 25. 1. 1977 — gültig ab 1. 2. 1977 — für die Angestellten sowie Vergütungen für Auszubildende.
Zu 183., 184. und 186. abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft, Hamburg, sowie der Rundfunk-Fernseh-Film-Union, München.
Zu 183. bis 186. betr. Arbeitnehmer der technischen Betriebe in Film und Fernsehen (Film- und Fernseh-At-

lierbetriebe, Synchronisations-Studios und Filmkopierbetriebe) im Bundesgebiet und Berlin (West).

Zu 183. bis 186. Tarifvertragsparteien:

Verband technischer Betriebe für Film und Fernsehen e. V. und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.

Durch die Eintragung der Tarifverträge in das Tarifregister und deren Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land

Hessen wird nicht über die Rechtsgültigkeit der eingetragenen Tarifverträge entschieden.

Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.

Wiesbaden, 31. 5. 1977 **Der Hessische Sozialminister**

I A 3 — 2607

StAnz. 26/1977 S. 1280

878

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Anordnung über Zuständigkeiten nach den Hessischen Dienstwohnungsvorschriften (HDWV) vom 1. Oktober 1971 (StAnz. S. 1717) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Zur Durchführung der Hessischen Dienstwohnungsvorschriften in meinem Geschäftsbereich wird angeordnet:

Zu § 4 Abs. 2 HDWV:

Für den Bereich der Staatsforstverwaltung wird die nach § 5 Abs. 2 HDWV beauftragte Aufsichtsbehörde ermächtigt, über den Antrag des Landesbediensteten, von der Zuweisung einer Dienstwohnung abzusehen oder ihn von der Bezugspflicht zu entbinden, zu entscheiden. Wird dem Antrag entsprochen, ist für eine andere zweckmäßige Verwendung der Dienstwohnung zu sorgen (§ 3 Abs. 2 HDWV).

Zu § 5 Abs. 2 HDWV:

Als Aufsichtsbehörde bestimme ich abweichend von § 5 Abs. 1 HDWV die Regierungspräsidenten in Darmstadt und Kassel, das Hessische Landesamt für Landwirtschaft in Kassel und das Landeskulturamt Hessen jeweils für ihren Bereich einschließlich der nachgeordneten Dienststellen. Für alle übrigen mir unmittelbar nachgeordneten Behörden ergeht keine Sonderregelung nach § 5 Abs. 2 HDWV; bedingt durch die Zuständigkeit zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel werden hier die Funktionen der Aufsichtsbehörde (§ 5 Abs. 1 HDWV) und der hausverwaltenden Behörde (§ 6 HDWV) von der gleichen Dienststelle wahrgenommen.

Zu § 9 Abs. 3 HDWV:

Für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung sind die mir unmittelbar nachgeordneten Behörden zuständig.

Zu § 15 Abs. 4 und 5 HDWV:

Ich ermächtige die Dienststellen, die die Funktion der Aufsichtsbehörde i. S. des § 5 Abs. 1 HDWV — gemäß vorstehender Regelung zu § 5 Abs. 2 HDWV — wahrnehmen, in den in § 15 Abs. 4 und 5 HDWV bezeichneten Fällen das Räumen der Dienstwohnungen anzuordnen. Damit ist eine einheitliche Zuständigkeitsregelung zu § 15 Abs. 1 HDWV hergestellt, die die Aufsichtsbehörde i. S. des § 5 HDWV berechtigt, auch Umzugskostenvergütungen aus Anlaß der Räumung von Dienstwohnungen zuzusagen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 HUKG).

Zu § 17 Abs. 2 HDWV:

Die nach § 17 Abs. 2 HDWV vorgesehene Einwilligung der obersten Dienstbehörde behalte ich mir lediglich für die Fälle vor, in denen der Leiter der Aufsichtsbehörde i. S. des § 5 HDWV Inhaber einer Dienstwohnung ist und Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 HDWV beantragt hat.

Zu § 19 Abs. 3 HDWV:

Ich ermächtige die mir unmittelbar nachgeordneten Behörden, Ausnahmen wegen Minderung der Dienstwohnungsvergütung oder wegen der Leistung von Schadenersatz zuzulassen. Diese Ermächtigung gilt nicht für Anträge der Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden.

Zu § 25 Abs. 7 HDWV:

Ich ermächtige die mir unmittelbar nachgeordneten Behörden, das Entgelt für verbrauchte Wärme auf Antrag zu mindern, ausgenommen sind Anträge der Leiter der mir unmittelbar nachgeordneten Behörden.

In Zweifelsfällen bitte ich zu berichten.

Mein Erlaß vom 10. 5. 1972 — I A 4 — 35 t (n. v.) wird aufgehoben.

Die Anordnung ergeht im Einvernehmen mit den Hauptpersonalräten Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 8. 6. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

I A 1 — 35 t — 626/77

In Vertretung

gez. Dr. Rudloff

StAnz. 26/1977 S. 1288

879

Bekämpfung der Deckinfektionen der Rinder;

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß vom 8. August 1975 (StAnz. S. 1686)

In der nicht veröffentlichten Anlage 5 des Bezugserrlasses werden die Nr. 2.4.1 und die Nr. 2.5 durch eine neue Fassung*) ersetzt.

Wiesbaden, 3. 6. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

VI A 3 — 19 b 26/19 — 3130/77

StAnz. 26/1977 S. 1288

*) hier nicht abgedruckt

880

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Günsterode im Hess. Forstamt Melsungen

Bezug: Erlaß vom 7. 11. 1974 (StAnz. S. 2188)

Mit Erlaß vom 7. 6. 1977 — III A 1 — 3322 — 0 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Hess. Revierförsterei Günsterode im Hess. Forstamt Melsungen zum 1. August 1977 angeordnet.

Wiesbaden, 8. 6. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

III A 1 — 3322 — 0 02

StAnz. 26/1977 S. 1288

881

Gründung des „Wasserverbandes Hessisches Ried“;

hier: Bestimmung der Gründungs- und Aufsichtsbehörde

Hiermit bestimme ich gemäß § 152 der Ersten Wasserverbandsverordnung (WVVO) vom 3. September 1937 (RGBl. I S. 933) in der durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349) bereinigten Fassung den Regierungspräsidenten in Darmstadt zur Gründungsbehörde des noch zu gründenden „Wasserverbandes Hessisches Ried“. Der Regierungspräsident in Darmstadt wird ferner gemäß § 114 Abs. 1 WVVO zur Aufsichtsbehörde dieses Verbandes bestimmt.

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

IC 2 — 79 e 08 — 2071/77

StAnz. 26/1977 S. 1288

882

Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren

Bezug: Runderlasse vom 9. 1. 1970 — IV A 20.742/69 — LK. 50.0. — (n. v.) und vom 30. 6. 1971 — IV 8.327/71 — LK. 50.0 — (n. v.)

Nach § 109 Flurbereinigungsgesetz ist grundsätzlich die Landwirtschaftskammer Berufsvertretung der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei.

Da in Hessen diese Institution nicht besteht, werden als Organisationen der Berufsvertretung bestimmt:

a) Für die Landwirtschaft

der Hessische Bauernverband e. V. in Frankfurt am Main. Soweit eine Anhörung oder Beteiligung nach dem Flurberreinigungsgesetz zu erfolgen hat, sind die jeweils zuständigen Kreisbauernverbände einzuschalten.

b) Für die Forstwirtschaft

der Hessische Waldbesitzerverband e. V., Burgstraße 16, 6200 Wiesbaden, soweit es sich um Privatwald im Sinne des § 4 Hessisches Forstgesetz i. d. F. vom 13. 5. 1970 (GVBl. I S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), handelt.

Ladungen usw. sind rechtzeitig der vorgenannten Hauptgeschäftsstelle zuzuleiten, die ihrerseits die jeweils zuständige Kreisgruppe verständigen wird.

c) Für die Fischerei

die Arbeitsgemeinschaft Hessischer Berufsfischer- und Sportfischer-Verbände e. V., Kaiser-Friedrich-Ring 61, 6200 Wiesbaden.

Ladungen usw. sind dem Verband rechtzeitig vorzulegen, damit es diesem möglich ist, seine Mitgliederverbände,

Vereine oder Einzelpersonen mit der Wahrung der Interessen zu beauftragen.

Die im Bezug aufgeführten Erlasse werden aufgehoben.

Wiesbaden, 26. 5. 1977

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IV B 2 — LK. 50.0 — 4.181/77

StAnz. 26/1977 S. 1288

883

Neugliederung der Hessischen Staatsforstverwaltung;

hier: Auflösung der Revierförsterei Mühlhausen im Hess. Forstamt Korbach

Bezug: Erlaß vom 20. 12. 1974 (StAnz. 1975 S. 141)

Mit Erlaß vom 7. 6. 1977 — III A 1 — 3323 — 0 02 (n. v.) habe ich die Auflösung der Revierförsterei Mühlhausen im Hess. Forstamt Korbach zum 1. Juli 1977 angeordnet.

Wiesbaden, 8. 6. 1977

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
III A 1 — 3323 — 0 02

StAnz. 26/1977 S. 1289

884

Personalmeldungen

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Volker Hartmann (7. 4. 1977);

zu **Regierungsobererräten** die Regierungsräte (BaL) Gisela Volland (7. 4. 1977), Norbert Jahn (12. 4. 1977);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Wolf-Rüdiger Sabais (16. 4. 1977);

zum **Regierungsrat z. A. (BaP)** Assessor Horst-Dieter Häuser (19. 4. 1977);

zum **Techn. Oberamtsrat** Techn. Amtsrat (BaL) Jürgen Endreß (1. 4. 1977);

zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Karl Schnellbacher, Erich Spaar (beide 1. 4. 1977), Roger Apel, LA Main-Kinzig-Kreis (25. 4. 1977), Paul Münzer, LA Offenbach (29. 4. 1977);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaP) Margret Wunderlich, Alfred Kzionska, Gerlinde Sehlbach (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Erich Jochum, Roland Tichai (beide 1. 4. 1977);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaP) Wolfgang Zeißler, LA Groß-Gerau, Karin Nadler, Hans Höhl, Karl-Heinz Duncmann, Gerold Schaub, Reinhard Diehl, Armin Wüst (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Harald Mehr, LA Wetteraukreis, Georg Willems, LA Darmstadt-Dieburg, Gustav Wilhelm, LA Lahn-Dill-Kreis, Eberhard Jannasch, Helmut Bernhardt, Erich Hanke, Peter Probian, Jürgen Drechsler, Manfred Palmy, Waltraud Dieter, Peter Hock (sämtlich 1. 4. 1977), Herbert Steinbock, LA Main-Kinzig-Kreis (7. 4. 1977), Hans Stöppler, LA Vogelsbergkreis (22. 4. 1977), Amtsinspektor (BaL) Oswin Thieme, LA Odenwaldkreis (1. 4. 1977);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Mechthild Ehrhard, Klaus Dieter Block, Rainer Heinze (sämtlich 1. 4. 1977), Brigitte Augustin, LA Groß-Gerau (7. 4. 1977), Obersekretär (BaP) Hans-Peter Gerhardt (1. 4. 1977);

zu **Inspektoren (BaL)** die Inspektoren z. A. (BaP) Josef Hiegl, Roland Schneider (beide 1. 4. 1977);

zu **Inspektoren** die Hauptsekretäre (BaL) Walter Unger, LA Hochtaunuskreis (29. 4. 1977), Heinz Mell, LA Wetteraukreis, Hans Ullmann, LA Odenwaldkreis (beide 1. 4. 1977), Ottomar Bach, LA Main-Kinzig-Kreis (25. 4. 1977), Obersekretär (BaL) Friedel Meißner, LA Wetteraukreis (1. 4. 1977);

zum **Hauptsekretär** Obersekretär (BaL) Manfred Büschers, LA Wetteraukreis (1. 4. 1977);

zu **Obersekretären** die Sekretäre (BaL) Karlheinz Halbhuber, LA Vogelsbergkreis, Günther Bastian, LA Vogelsbergkreis (beide 1. 4. 1977), Sekretär (BaP) Franz Heinrich Ludwig, LA Bergstraße (1. 4. 1977);

zu **Oberamtsmeistern** die Amtsmeister (BaL) August Bundschuh, Hans Becker (beide 1. 4. 1977);

zu **Inspektoranwärttern (BaW)** die Bewerber Hartmut Gehhaar, Gabriele Hollmann, Ernst Klöpffer, Gudrun Schüller, Erich Stuckert (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Baureferendaren (BaW)** die Bewerber Ulf Begher, Peter Antwerpen, Albrecht Heyer (sämtlich 1. 4. 1977);

versetzt:

von der Stadt Frankfurt

Techn. Amtsrat (BaL) Jürgen Endreß (1. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Amtsrat (BaL) Wilhelm Radkovsky, LA Wetteraukreis, Amtsinspektor (BaL) Gerhard Spiller, LA Main-Kinzig-Kreis (beide 30. 4. 1977), beide gem. § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 26. 5. 1977

Der Regierungspräsident

I 2 — 7 1 02/07 E

StAnz. 26/1977 S. 1289

Hessische Brandversicherungskammer Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Robert Listmann (18. 5. 1977);

zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Günther Veith (29. 4. 1977);

versetzt:

von dem Magistrat der Kreisstadt Heppenheim

Technischer Amtmann (BaL) Jürgen Wigger (1. 2. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Amtmann Hermann Haus (31. 12. 1976), Technischer Amtmann Franz Peter Kögler (31. 1. 1977), beide gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 27. 5. 1977

**Hessische
Brandversicherungskammer**

2 b — 24/I/1

StAnz. 26/1977 S. 1289

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

in den Ruhestand getreten:

die Kriminalhauptmeister Friedrich Josef Eckert, Hubertus Johannes Faulhaber, die Polizeihauptmeister Heinrich Georg Böff, Walter Georg Kaatz, Heinrich Leiß, Friedrich Lorenz (sämtlich 31. 5. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

die Polizeihauptmeister Lothar Grüll, Jakob Krebs, Kurt Paul Alfred Hermann Jahn (sämtlich 31. 5. 1977).

Frankfurt am Main, 26. 5. 1977

Der Polizeipräsident

P III/11

StAnz. 26/1977 S. 1289

Der Polizeipräsident in Kassel

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Winfried Afenanger, Uwe Dreyer, Klaus-Dieter Grosche, Friedel Kroll, Karl Kruhm, Reimund Philipp, Karl Ulrich Schlaudraff, Gerd Schmidt, Hans Weymann (sämtlich 1. 4. 1977); Polizeikommissar (BaL) Ernst Stallmann (29. 4. 1977);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Wolf-Heiner Bayertz, Wilhelm Brunner, Werner Requard, Gerhard Teschke, Kriminalkommissar (BaP) Peter Kranz (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeikommissaren** die Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Waidhas, Karl Heinz Wolf, Volker Zeidler (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Tassilo Fisch, Hans-Jürgen Lipinski, Erich Adolf Lotzgeselle, Wilhelm Sennhenn, Christian Sobotta, Fredi Wilhelm, Heinz Wilken (sämtlich 1. 4. 1977);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Harry Bauer, Udo Gärtner, die Polizeimeister (BaP) Gerhard Braunß, Wilfried Dörbaum, Claus Edgar Endres, Harald Held (sämtlich 1. 4. 1977);

zu/zur **Kriminalobermeister/in** die Kriminalmeister/in (BaP) Gudrun Schaumburg, Norbert Berndt, Michael Speck (sämtlich 9. 3. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Alfred Schramm (18. 2. 1977), Friedhelm Panteleit (23. 2. 1977), Ulrich Niezel (30. 3. 1977), Thorsten Wolf (26. 3. 1977), Gert Messerschmidt (27. 3. 1977), Helmut Bollerhey (14. 4. 1977), Axel Braunisch (22. 4. 1977);

die Polizeimeister (BaP) Siegfried Brinck, Karl Döring, Erwin Gallinat, Klaus Horn, Bodo Kieselbach, Wolfgang Krüger, Peter Rohm, Helmut Rudolph, Claus-Peter Stütze, Joachim de Vries, Heinrich Wassmuth (sämtlich 18. 3. 1977), Rainer Henrich (29. 3. 1977);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Werner Viereck (1. 3. 1977), Justus Apel (1. 4. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeihauptmeister Theodor Wilhelm (28. 2. 1977), Polizeimeister Hans-Dieter Theiß (30. 4. 1977) beide gemäß § 51 (1) i. V. m. § 193 (1) HBG.

Kassel, 27. 5. 1977

Der Polizeipräsident

P III — 8 b 24 — 03 B

St.Anz. 26/1977 S. 1290

Hessisches Landeskriminalamt

ernannt:

zum **Polizeimeister** Polizeihauptwachmeister (BaP) Gerd Karl Schmidt (27. 5. 1977);

zu **Polizeimeistern (BaL)** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Peter Born, Hans Helmut Vortanz (beide 27. 5. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Kriminalobermeister (BaP) Günter Schobner, Siegmund Ullrich (beide 27. 5. 1977),

Wiesbaden, 6. 6. 1977

Hessisches Landeskriminalamt

VII/1 — 8

St.Anz. 26/1977 S. 1290

In StAnz. 1977 S. 1165 muß es bei — **Regierungspräsident in Darmstadt** — unter „in den Ruhestand versetzt“: statt „Oberamtsleiter richtig „Oberamtsmeister (BaL) Peter Trenz“ heißen.

Die Redaktion**F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers****Im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel**

ernannt:

zum/zur **Schulamtsdirektor/in** Rektorin als Ausbildungsleiterin (BaL) Christa Kratzenberg, Kassel, Sonderschullehrer (BaL) Helmut Brede, Korbach (beide 1. 4. 1977);

zum **Studiendirektor** Oberstudienrat (BaL) Ernst Schmadel, Marburg (1. 5. 1977);

zum **Psychologieoberrat** Psychologierat (BaL) Heinrich Vollmer, Kassel (28. 4. 1977);

zu **Rektoren** Hauptlehrer (BaL) Friedrich Maus, Kirchheim (25. 4. 1977), Lehrer (BaL) Karl-Heinz Bock, Naumburg (20. 4. 1977);

zu **Hauptlehrern** Lehrer (BaL) Hans Geisel, Kirchhain-Niederwald, Rektor (BaL) Eginhard Weiß, Bad Hersfeld-Asbach (beide 1. 4. 1977);

zum **Sonderschulkonrektor** Sonderschullehrer (BaL) Siegfried Fuchs, Fulda (25. 4. 1977);

zu **Konrektoren/-innen** Realschullehrer (BaL) Jürgen Blankenfeld, Kassel (28. 4. 1977), die Lehrer/-innen (BaL) Brigitte Ruppel, Schenkklengsfeld, Werner Schwatlo, Sontra, Ingeborg Adler, Homberg, Karl Kistner, Diemelstadt (sämtlich 1. 4. 1977);

zum **Oberstudienrat als Leiter einer Schulstufe mit mehr als 360 Schülern an einer Gesamtschule** Studienrat (BaL) Dieter Lorenz, Kaufungen 1 (29. 4. 1977);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte (BaL) Ernst Guido Storck, Wetter (1. 4. 1977), Karl-Günther Bollin, Bad Hersfeld (14. 4. 1977), Hans-Peter Fischer, Bad Hersfeld (19. 4. 1977), Karl-Heinz Rother, Baunatal 1, Wilfried Runte, Neustadt (beide 25. 4. 1977), Fritz Hensler, Lohfelden 1 (22. 4. 1977);

zu **Studienräten/-innen (BaL)** die Studienräte/-innen z. A. (BaP) Julia Steinmetz, Felsberg (1. 2. 1977), Eilfriede Huber-Söllner, Kassel (15. 3. 1977), Jochen Fischer, Spangenberg (14. 3. 1977), Peter Barthelmey, Wetter (21. 3. 1977), Werner Linnenkohl, Witzenhausen (24. 3. 1977), Axel Ewald, Guxhagen (29. 3. 1977), Barbara Johannsen, Spangenberg (8. 3. 1977);

zum **Studienrat** Studienrat z. A. (BaP) Holger Wittich, Großalmerode (16. 3. 1977);

zur **Inspektorin (BaL)** Inspektorin z. A. (BaP) Waltraud Saure, Korbach (11. 3. 1977),

zur **Realschullehrerin (BaL)** Realschullehrerin z. A. (BaP) Bettina Funke, Bad Hersfeld (18. 3. 1977);

zur **Sonderschullehrerin (BaL)** Sonderschullehrerin z. A. (BaP) Jutta Weigel, Arolsen (18. 4. 1977);

zu **Lehrern/-innen (BaL)** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Helga Dienethal, Wolfhagen (16. 3. 1977), Ingrid Heckeröth, Kassel (31. 3. 1977), Ingrid Schüßler, Wetter (21. 3. 1977), Margret Börner, Witzenhausen, Gabriele Diesner, Witzenhausen (beide 22. 4. 1977), Roland Siebert, Homberg (1. 4. 1977), Heike Pfeiffer, Breidenbach (29. 4. 1977), Ingrid Schlater, Korbach (1. 4. 1977), Carina Rück, Niedenstein (18. 4. 1977), Robert Metz, Guxhagen (26. 3. 1977), Gabriele Herbert, Bad Hersfeld (22. 3. 1977), Irmgard Gerhard, Korbach (18. 4. 1977), Wilma Schröder, Neustadt (25. 3. 1977), Eberhard Ziebell, Adorf, Irmgard Müller, Korbach (beide 19. 4. 1977), Manfred Klaes, Baunatal (18. 4. 1977), Michael Klopp, Ludwigsau-Friedlos (6. 4. 1977), Wolfgang Herold, Korbach (18. 4. 1977), Edith Fiebig, Stadtallendorf (2. 5. 1977), Horst Albert, Neuhaus (21. 6. 1977), Hans Wiest, Frankenberg (E.), Gabriele Schmallenbach, Frankenberg (E.), Hans-Jürgen Lührmann, Battenberg (sämtlich 18. 4. 1977), Hildegard Bienmüller, Arolsen (25. 4. 1977), Wolfgang Briel, Arolsen (18. 4. 1977), Joachim Breysach, Bad Wildungen (22. 4. 1977), Renate Vesely, Niestetal (29. 4. 1977), Klaus Dittmar, Baunatal 1 (25. 4. 1977), Birgit Khader, Wetter, Ursula Nasemann, Stadtallendorf, Elke Gau, Kassel (sämtlich 2. 5. 1977), Willy Schmidt, Eiterfeld (7. 5. 1977), Peter Claus, Rotenburg a. d. F. (4. 3. 1977), Ariald Leitloff, Ebersberg-Weyhers (17. 3. 1977), Barbara Königings, Wohratal-Halsdorf (18. 4. 1977), Ilse Wagner, Lichtenfels-Sachsenberg, Doris Wentzky, Waldkappel (beide 9. 5. 1977), Roswitha Müller, Großalmerode (7. 3. 1977), Inge Berge, Waldkappel (16. 3. 1977), Wilma Flume, Sontra (8. 3. 1977), Ursula Quaschnigg, Bebra (7. 3. 1977), Renate Wickenhöfer, Rotenburg (F.) (1. 3. 1977), Bernd Rauschenbach, Arolsen (21. 3. 1977), Inge Fath, Frankenberg (E.) (19. 3. 1977), Jutta Klopsch, Breidenbach (29. 3. 1977), Jürgen Spohr, Waldeck-Sachsenhausen (31. 3. 1977), Carola Biehl, Stadtallendorf (1. 4. 1977), Ortrud Kison, Stadtallendorf (2. 5. 1977), Almut Bücken, Waldkappel (9. 3. 1977), Martina Reimann, Kassel (18. 3. 1977), Susanne

Schenk, Kassel (15. 5. 1977), Gudrun Leister, Wanfried (22. 4. 1977), Maria-Luise Schelhas, Ludwigsau-Friedlos (5. 4. 1977), Almut Leonhardt, Eschwege (3. 3. 1977), Hiltrud Burchart, Fritzlär-Werkel (16. 5. 1977), Brigitte Hosemann, Stadallendorf (2. 5. 1977), Renate Knöppler, Neukirchen (9. 5. 1977);

zu **Lehrern/-innen** die Lehrer/-innen z. A. (BaP) Gabriele Becker, Kassel (16. 3. 1977), Helga Gleim, Waldkappel (9. 3. 1977), Dorothea Kepura, Angelburg-Lixfeld (19. 4. 1977), Marlene Härtlein, Felsberg (25. 3. 1977), Friedegard Holl, Angelburg-Gönnern (6. 4. 1977), Ute Bescherer, Marburg a. d. L. (2. 5. 1977), Jürgen Wohlfart, Diemelsee-Adorf (18. 4. 1977), Marita Busch, Flieden (21. 4. 1977), Angelika Hahner, Neuohf (29. 3. 1977), Hanna Keßler, Gemünden/Wohra, Edith Stiller, Marburg (beide 18. 4. 1977), Brigitte Diezemann, Wetter (2. 5. 1977), Brigitte Kröger, Gudensberg (1. 3. 1977), Gabriele Urban, Frankenau, Erwin Schlosser, Wetter (beide 21. 3. 1977), Barbara Eichner, Stadallendorf (25. 3. 1977), Ruth Ochs, Wohratal-Halsdorf (18. 4. 1977), Rita Naujoks, Ursula Orlob, beide Eschwege (beide 7. 3. 1977), Edgar Ingrisch, Herleshausen (14. 3. 1977), Hans-Jürgen Prenzer, Gladenbach (30. 4. 1977), Maritta Schwarz, Bad Hersfeld (6. 5. 1977); Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Wolfhard Glodde, Bad Endbach-Hartenrod (1. 5. 1977);

zum **Lehrer z. A.** Fachlehrer für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Eckhardt Debus, Marburg (1. 5. 1977);

zu **Fachlehrern/-innen (BaL)** die Fachlehrer/-innen z. A. (BaP) Helmut Becker, Tann (31. 3. 1977), Rita Schäfer, Melsungen (27. 4. 1977), Margot Hilmes, Baunatal 4 (29. 5. 1977), René Thomas, Fulda (25. 4. 1977), Christine Emrich, Kassel (1. 4. 1977);

zu **Fachlehrern/-innen** die Fachlehrer/-innen z. A. (BaP) Renate Wolf, Petersberg (31. 3. 1977), Ulrike Schnell, Kassel (31. 3. 1977), Angelika Göhr, Fulda (15. 5. 1977), Ute Schneider, Breidenbach (6. 4. 1977), Reinhard Neubauer, Waldkappel (9. 3. 1977), Ursula Schramm, Nentershausen (30. 3. 1977), Birgit Sladeczek, Neuohf (18. 4. 1977);

zu **Fachlehrern/-innen für musisch-technische Fächer** die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer z. A. (BaP) Marlies Brenner, Marburg (25. 4. 1977), Inge Lange, Fritzlär (11. 3. 1977), Ulrich Otto, Karlshafen (31. 3. 1977), Karin Griesing, Kassel (9. 5. 1977), Brunhilde Eckert, Neukirchen (2. 5. 1977);

zu **Fachlehrerinnen z. A. (BaP)** die Sozialpädagoginnen i. A. Helga Dettmar, Hofgeismar (1. 5. 1977), Roswitha Neuhaus, Hilders, Donata Hüther, Kassel (beide 1. 12. 1976), Dorothea Cramer, Schwalmstadt (1. 4. 1977), Ingrid Scheller, Schauenburg-Breitenbach (29. 3. 1977), Barbara Felsch, Eschwege (30. 3. 1977), Barbara Stanitzek, Sontra, Hellena Amrhein, Marburg (beide 1. 4. 1977), Anita Dietrich, Ederthal (1. 5. 1977);

zu **Jugendleitern im Schuldienst z. A. (BaP)** die Sozialpädagoginnen i. A. Arno Dietrich, Bad Sooden-Allendorf (1. 5. 1977), Horst-Walter Quentel, Treysa-Hephata (1. 4. 1977);

zu **Fachlehrern z. A. (BaP)** die apl. Fachlehrer für musisch-technische Fächer (BaW) Jürgen Friedrich, Künzell (20. 4. 1977), Kurt Theisen, Hofbieber (31. 3. 1977), Brigitte Woltenweber, Bad Hersfeld (25. 3. 1977), Barbara Tatzopoulos, Korbach (10. 3. 1977), Petra Pape, Sontra (8. 3. 1977), Jutta Habbig, Jesberg (14. 3. 1977), Jutta Zimmermann, Eschwege (11. 5. 1977);

zum **Sonderschullehrer z. A. (BaP)** apl. Lehrer an einer Sonderschule (BaW) Günter Buch, Fulda (5. 4. 1977);

zu **Lehrerinnen z. A. (BaP)** die Lehrkräfte i. A. Marita Rehbein, Homberg (1. 4. 1977), Marlene Ichter, Homberg (1. 4. 1977);

berufen:

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer/-innen (BaP) Elfriede Schall, Wolfhagen (28. 3. 1977), Ingrid Eckhardt, Jesberg, Gerhard Wirth, Gudensberg (beide 14. 3. 1977), Edith Frank, Battenberg (16. 2. 1977), Monika Diener, Niestetal (15. 3. 1977), Helmut Bering, Grebenstein (20. 3. 1977), Angelika Pfeiffer, Kassel (11. 3. 1977), Gisela Reeh, Homberg (17. 3. 1977), Regina Iffert, Melsungen (18. 3. 1977), Karl-Heinz Färber, Bad Wildungen (21. 3. 1977), Maria Mayr, Fulda-Johannesberg (4. 4. 1977), Ilse Kriwet-Vetter, Fuldabrück 2, Christa Syring, Bad Wildungen (beide 22. 3. 1977), Christiane Roß, Kassel (26. 2. 1977), Reinhard Hollstein, Diemelsee-Adorf

(31. 3. 1977), Anneliese Fox-Reinschmidt, Korbach (13. 4. 1977), Barbara Hesse, Marburg a. d. L. (4. 4. 1977), Günter Spranger, Korbach (30. 3. 1977), Hans-Günther Sauer, Bad Hersfeld (6. 4. 1977), Marion Clausen, Lohfelden 1 (23. 4. 1977), Brigitte Blechschmidt, Kirchhain (18. 4. 1977), Verena Schmidt, Niederaula (22. 5. 1977), Elgard Engel, Lohfelden 1 (13. 4. 1977), Horst Manns, Haunetal-Neukirchen, Hans Becker, Marburg a. d. L. (beide 18. 4. 1977), Ottmar Herbert, Petersberg (4. 5. 1977), Ingrid Rathmann, Petersberg (19. 4. 1977), Roswitha Geibel, Kassel (20. 4. 1977), Werner Welsch, Korbach, Rudolf Wickenhöfer, Frankenberg (E.) (beide 18. 4. 1977), Wolfgang Watzke, Frankenberg (E.) (19. 4. 1977), Ute Sinner, Steffenberg-Niedereisenhausen (22. 3. 1977), Norbert Kolb, Neukirchen, Frank Dach, Borken-Kleinglis, Edith Schimpff-Allié, Marburg (sämtlich 2. 5. 1977), Peter Wilhelm, Neustadt (21. 3. 1977), Angelika Käding, Korbach (30. 5. 1977), Karl-Heinz Auel, Schwalmstadt 2 (20. 5. 1977), Brigitte Bader, Bad Endbach-Hartenrod (10. 5. 1977), Georg Tettke, Korbach (6. 5. 1977), Karl Heinemann, Niestetal-Heiligenrode (24. 5. 1977), die Studienräte Volker Hinniger, Kassel (15. 3. 1977), Werner Kussin, Immenhausen (11. 3. 1977), der Sonderschullehrer Reinhard Hunze, Kassel (28. 3. 1977), der Fachlehrer Jörg Reichhart, Korbach (4. 5. 1977), die Fachlehrer/-innen für musisch-technische Fächer Wolfgang Gellrich, Karlshafen (14. 3. 1977), Helga Pinnow, Kassel (14. 3. 1977), Anneliese Glodde, Dautphetal-Friedensdorf (26. 5. 1977), Michaela Hilsky, Guxhagen (26. 4. 1977), Frithof Nix, Ahnatal-Weimar (27. 4. 1977), Erna Weinreich, Guxhagen (25. 3. 1977), Jutta Kiehlhorn, Niestetal (1. 4. 1977), Günther Lang, Ebersburg-Weyhers (7. 4. 1977), Jürgen Butschkan, Bad Hersfeld (6. 4. 1977), Anita Köhler, Petersberg (7. 4. 1977), Esilda Lohr, Kirchhain (26. 5. 1977);

in den Ruhestand versetzt:

Rektor einer Sonderschule Kurt Stahl, Hofgeismar, die Lehrer Hermann Mans, Künzell (beide 1. 4. 1977), Jakob Baumgardt, Bebra, Lehrerin Rosemarie Ise, Kassel (beide 1. 5. 1977), Sonderschullehrerin Ilse Jung, Homberg (1. 4. 1977);

entlassen:

Lehrerin z. A. Gerlinde Henze, Hatzfeld, Lehrerin Erika Rohde, Fulda (beide 1. 4. 1977), Lehrerin z. A. Barbara Rieker, Kassel, Fachlehrerin für musisch-technische Fächer z. A. Ursula Segler, Korbach, Fachlehrerin für musisch-techn. Fächer z. A. Bärbel Sinzig, Kassel (sämtlich 1. 5. 1977), Lehrerin z. A. Heidrun Wodarg, Kassel (9. 5. 1977), apl. Fachlehrerin für musisch-techn. Fächer Angelika Baermann, Kassel (1. 5. 1977), die LAR Edeltraud Reinhard, Bad Hersfeld (16. 4. 1977), Martin Kiel, Heringen (16. 4. 1977), Ulrich Plewe, Lohfelden 1 (1. 4. 1977), Joachim Klöfers, Lohfelden 1, Hans-Wilhelm Hofmann, Kassel (beide 1. 5. 1977).

Kassel, 2. 6. 1977

Der Regierungspräsident

P/1 — 7 o 16/03 B

St.Anz. 26/1977 S. 1290

I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt

Ministerium:

ernannt:

zum **Staatssekretär** Ministerialdirigent (BaL) Dr. Robert Metzler (25. 1. 1977);

zu **Ministerialdirigenten** die Leitenden Ministerialräte (BaL) Dr. Erich Wick (1. 4. 1977), Dr. Karl Rudloff (17. 5. 1977);

zu **Leitenden Ministerialräten** die Ministerialräte (BaL) Dr. Hanns Engelhardt, Dr. Johannes Janetzkowski (beide 17. 5. 1977);

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Friedrich Karl Schneider (17. 5. 1977);

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Dr. Horst Menzinger (4. 5. 1977);

zum **Veterinärdirektor** Veterinäroberrat (BaL) Dr. Friedrich Bert (17. 5. 1977);

zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Volker Hartwig (6. 5. 1977);

zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsoberrat z. A. (BaP) Hans-Udo Müller (17. 2. 1977);

zum **Baurat (BaL)** Baurat z. A. (BaP) Dr. Bernhard Scherer (9. 3. 1977);
 zum **Regierungsrat** Regierungsrat z. A. (BaP) Eberhardt Rösener (3. 6. 1977);
 zum **Landwirtschaftsrat z. A. (BaP)** Diplom-Biologe Günther Mau (13. 12. 1976);
 zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Hans Kallmeyer (1. 4. 1977), Erich Schnellbach (17. 5. 1977);
 zu **Amtsräten** die Amtmänner (BaL) Hans Peter Reihmann (1. 4. 1977), Bernd Zahn (20. 5. 1977);
 zum **Technischen Amtmann (BaL)** Technischer Amtmann z. A. (BaP) Otto Hennig (24. 3. 1977);
 zu **Oberinspektoren** die Inspektoren (BaL) Ernst Eigler, Alfred Roth (beide 1. 4. 1977);
 zu **Inspektoren** die Amtsinspektoren (BaL) Ernst Eigler, Alfred Roth (beide 24. 3. 1977);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Regierungsrat Wolfgang Weitzel (25. 5. 1977);
 versetzt:
 an das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
 Staatssekretär Dr. Reinhard Strehlke (15. 1. 1977);
 in den Ruhestand getreten:
 Leitender Ministerialrat Hermann Bräunig (1. 5. 1977);
 in den Ruhestand versetzt:
 Regierungsdirektor Dr. Wilhelm Stakemann (1. 2. 1977)
 gem. § 51 Abs. 3 HBG.
 Wiesbaden, 6. 6. 1977

**Der Hessische Minister für
 Landwirtschaft und Umwelt**
 I A 1 — 70 — 11/77

StAnz. 26/1977 S. 1291

885 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung über die Feststellung des Überschwemmungsgebietes im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Mörlenbach des Weschnitzverbandes, Sitz in Heppenheim, in der Gemarkung Mörlenbach, Landkreis Bergstraße

Auf Grund des § 32 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit §§ 70, 71, 72 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), wird das Überschwemmungsgebiet im Bereich der Hochwasserrückhalteanlage Mörlenbach des Weschnitzverbandes, Sitz in Heppenheim, in der Gemarkung Mörlenbach, Landkreis Bergstraße, festgestellt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Grenze bzw. Umfang des Überschwemmungsgebietes

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Mörlenbach:

Flur 14 Flurstücke Nrn. 34/4 (nordöstlicher Teil), 35/1 (nördlicher Teil), 36 (nordwestlicher Teil), 50 (teilweise), 51/1—51/24 (teilweise), 52/1, 53/1, 54/1, 54/2, 54/3, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 70/1, 70/2, 71/1, 71/2, 72/1—72/3 (teilweise), 76/5—76/9 (teilweise), 76/10 (nördlicher Teil), 77 (westlicher Teil), 98/1—98/4 (teilweise), 107/1—107/10 (teilweise), 108/1, 108/2, 108/3, 108/4, 108/5, 108/6, 108/7, 108/8, 108/9, 108/10, 109/1, 109/2, 109/3 und 109/4,

Flur 15 Flurstücke Nrn. 2 (nördlicher Teil), 3/1—3/3 (teilweise), 19 (südwestlicher Teil), 20 (teilweise), 109/1 und 110/1 (südlicher Teil).

Die Grenze des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1:10 000 und Katasterplan i. M. 1:1000).

§ 2

In dem Überschwemmungsgebiet dürfen nur mit Genehmigung der unteren Wasserbehörde

- die Erdoberfläche erhöht oder vertieft,
- über die Erdoberfläche hinausragende Anlagen (z. B. Vieh- und Schutzhütten, Weidezäune) hergestellt, erweitert oder verlegt,
- Baum- und Strauchpflanzungen angelegt, erweitert oder beseitigt werden.

§ 3

- In dem Überschwemmungsgebiet dürfen die Grundstücke nur als Grünland mit Dauergrasnarbe genutzt werden.
- In dem Überschwemmungsgebiet bedürfen
 - jede Änderung der in Ziffer 1 genannten Nutzungsart von Grundstücken,
 - das Lagern von Stoffen (z. B. Holz, Sand, Steine, Abfall),
 - das Lagern von Gegenständen, die den Hochwasserabfluß beeinträchtigen können (z. B. Boote, Netze, Reusen),
 - das Entnehmen von Bodenbestandteilen,
 der vorherigen Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

§ 4

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 5

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Überschwemmungsgebietes sind die besonderen Bestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Bergstraße als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

§ 6

Wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Überschwemmungsgebiet Arbeiten und Maßnahmen der in den §§ 2 und 3 Ziffer 2 der Verordnung bezeichneten Art ohne Genehmigung der unteren Wasserbehörde durchführt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 116 Absatz 1 Ziffer 17 a) des Hessischen Wassergesetzes.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 116 Absatz 2 des Hessischen Wassergesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat, 6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
- dem Landrat des Landkreises Bergstraße, untere Wasserbehörde, 6148 Heppenheim,
- dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt, Neckarstraße 4,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Aarstraße 1.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 26. 5. 1977

Der Regierungspräsident
 gez. Dr. Wierscher

StAnz. 26/1977 S. 1292

886

Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg;

hier: Umbenennung des Wohnplatzes „Trautheim (Kolonie)“ in „Ortsteil Trautheim“

Auf Antrag der Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Trautheim (Kolonie)“ in „Ortsteil Trautheim“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung unbenannt.

Darmstadt, 6. 6. 1977

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 26/1977 S. 1292

887

Benennung von Gemeindeteilen

Auf Grund des § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung erhalten mit Wirkung vom 1. 1. 1977 die Gebiete der früheren Gemeinden

1. Frankenhäuser, In der Mordach (= Ortsteil der ehemaligen Gemeinde Nieder-Ramstadt), Nieder-Beerbach, Nieder-Ramstadt, Traisa und Waschenbach in der Gemeinde Mühlthal, Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Bezeichnungen
„Ortsteil Frankenhäuser“,
„Ortsteil In der Mordach“,
„Ortsteil Nieder-Beerbach“,
„Ortsteil Nieder-Ramstadt“,
„Ortsteil Traisa“,
„Ortsteil Waschenbach“,
2. Gundershausen in der Gemeinde Roßdorf, Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Bezeichnung
„Ortsteil Gundershausen“,
3. Dorndiel, Heubach, Kleestadt, Klein-Umstadt, Richen und Semd in der Stadt Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Bezeichnungen
„Stadtteil Dorndiel“,
„Stadtteil Heubach“,
„Stadtteil Kleestadt“,
„Stadtteil Klein-Umstadt“,
„Stadtteil Richen“,
„Stadtteil Semd“,
4. Sickenhofen in der Stadt Babenhausen, Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Bezeichnung
„Stadtteil Sickenhofen“,
5. Balkhausen und Jugenheim a. d. Bergstraße in der Gemeinde Seeheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg, die Bezeichnungen
„Ortsteil Balkhausen“,
„Ortsteil Jugenheim“,
6. Nordeck und Winnen in der Stadt Allendorf (Lumda), Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Nordeck“,
„Stadtteil Winnen“,
7. Alten-Buseck, Beuern, Groß-Buseck, Oppenrod und Trohe in der Gemeinde Buseck, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Ortsteil Alten-Buseck“,
„Ortsteil Beuern“,
„Ortsteil Großen-Buseck“,
„Ortsteil Oppenrod“,
„Ortsteil Trohe“,
8. Arnsburg und Langsdorf in der Stadt Lich, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Kloster-Arnsburg“,
„Stadtteil Langsdorf“,
9. Cleeburg, Dornholzhausen, Espa, Niederkleen und Oberkleen in der Gemeinde Langgöns, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Ortsteil Cleeburg“,
„Ortsteil Dornholzhausen“,
„Ortsteil Espa“,
„Ortsteil Niederkleen“,
„Ortsteil Oberkleen“,
10. Breitenbach, Daubhausen, Katzenfurt, Kölschhausen und Niederlemp in der Gemeinde Ehringhausen, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Ortsteil Breitenbach“,
„Ortsteil Daubhausen“,
„Ortsteil Katzenfurt“,
„Ortsteil Kölschhausen“,
„Ortsteil Niederlemp“,
11. Mademühlen, Roth, Seilhofen und Waldaubach in der Gemeinde Driedorf, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Ortsteil Mademühlen“,
„Ortsteil Roth“,
„Ortsteil Seilhofen“,
„Ortsteil Waldaubach“,
12. Erdbach, Gusternhain und Medenbach in der Gemeinde Breitscheid, Lahn-Dill-Kreis, die Bezeichnungen
„Ortsteil Erdbach“,
„Ortsteil Gusternhain“,
„Ortsteil Medenbach“,
13. Ebersgöns in der Stadt Butzbach, Wetteraukreis, die Bezeichnung
„Stadtteil Ebersgöns“,
14. Wallau und Wildsachsen in der Stadt Hofheim am Taunus, Main-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Wallau“,
„Stadtteil Wildsachsen“,
15. Altenhain und Neuenhain in der Stadt Bad Soden am Taunus, Main-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Altenhain“,
„Stadtteil Neuenhain“,
16. Bremthal, Ehlhalten, Niederjosbach und Vockenhausen in der Stadt Eppstein, Main-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Bremthal“,
„Stadtteil Ehlhalten“,
„Stadtteil Niederjosbach“,
„Stadtteil Vockenhausen“,
17. Massenheim in der Stadt Hochheim am Main, Main-Taunus-Kreis, die Bezeichnung
„Stadtteil Massenheim“,
18. Rembrücken in der Stadt Heusenstamm, Landkreis Offenbach, die Bezeichnung
„Stadtteil Rembrücken“,
19. Erbach, Martinthal und Rauenthal in der Stadt Eltville am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Erbach“,
„Stadtteil Martinthal“,
„Stadtteil Rauenthal“,
20. Assmannshausen, Aulhausen und Presberg in der Stadt Rüdesheim am Rhein, Rheingau-Taunus-Kreis, die Bezeichnungen
„Stadtteil Assmannshausen“,
„Stadtteil Aulhausen“,
„Stadtteil Presberg“,
21. Züntersbach in der Gemeinde Sinnatal, Main-Kinzig-Kreis, die Bezeichnung
„Ortsteil Züntersbach“.

Darmstadt, 6. 6. 1977

Der Regierungspräsident

II 1 a — 3 k 02/05

StAnz. 26/1977 S. 1293

888

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen im Nanzenbachtal“ der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen im Nanzenbachtal“ ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Schutzgebietes

Das Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen, das sich auf Teile der Gemarkungen Dillenburg, Eibach und Nanzenbach, Lahn-Dill-Kreis, erstreckt, wird in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsbereiche),**
Zonen II (engere Schutzzonen),
Zone III (weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 2000,

1 : 3000, und 1 : 5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,
Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

I. Fassungsbereich (Zonen I)

1. Fassungsbereich für den Brunnen I

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Dillenburg:

Flur 4 Flurstück Nr. 52/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Parallele zu der Südwestseite des Flurstückes — Abstand 10 m — begrenzt),

Flur 7 Flurstück Nr. 20/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der Nordwestseite des Flurstückes — 20 m südwestlich des nördlichen Eckpunktes — zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 22/1 verläuft, begrenzt),
Flurstück Nr. 22/1.

2. Fassungsbereich für den Brunnen II

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Dillenburg:

Flur 4 Flurstück Nr. 33/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der Südostseite des Flurstückes — 30 m südwestlich des nördlichsten Eckpunktes — rechtwinklig in nordwestlicher Richtung verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 34/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der Nordwestseite des Flurstückes — 30 m südwestlich des nordwestlichen Eckpunktes — rechtwinklig in südöstlicher Richtung verläuft, begrenzt).

3. Fassungsbereich für den Brunnen III

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 2 Nr. 19 der Gemarkung Dillenburg (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von der Südwestseite des Flurstückes — 62 m südöstlich des nördlichsten Eckpunktes — rechtwinklig in nordöstlicher Richtung verläuft, begrenzt).

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)

1. Engere Schutzzone für den Brunnen I

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Dillenburg:

Flur 4 Flurstücke Nrn. 13/1, 16/1, 18/1 und 43/1 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Flurstückes — 55 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes — zu der östlichen Seite des Flurstückes — 35 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes — verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 47/1, 49/1, 52/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches) und 64/1 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch die verlängerte Nordwestseite des Flurstückes Nr. 13/1 begrenzt),

Straße Nr. 56 (Landesstraße 3362 — südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 18/1 begrenzt),

Weg Nr. 57/1 und 61/1 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 18/1 begrenzt),

Weg Nr. 62/1 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der westlichen Seite des Weges — 35 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 43/1 — rechtwinklig zu der östlichen Seite des Weges verläuft, begrenzt),

Graben Nr. 66/1 (Nanzenbach — südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Grabens — 55 m nördlich des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 43/1 — zu dem Schnittpunkt der verlängerten Nordostseite des Flurstückes Nr. 18/1 mit der westlichen Seite des Grabens verläuft, begrenzt),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 3/1 und 2/2 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der Südostseite des Flurstückes — 108 m nordöstlich des südöstlichen

Eckpunktes — 112 m in nordwestlicher Richtung verläuft und

im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 13/1 180 m in südwestlicher Richtung verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 3/3 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 4 Nr. 13/1 zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 5 Nr. 3/1 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 5 (teilweise —

im Norden durch eine Gerade, die von dem Punkt 14 auf der östlichen Seite des Flurstückes zu dem Punkt 91 auf der westlichen Seite des Flurstückes verläuft,

im Süden durch eine Gerade, die von dem Punkt 10 auf der östlichen Seite des Flurstückes zu dem Punkt 104 auf der westlichen Seite des Flurstückes verläuft und

im Osten durch die westliche Seite des östlichen, zu dem Flurstück gehörenden Weges begrenzt),

Flur 7 Flurstück Nr. 20/1 (mit Ausnahme des Fassungsbereiches), Flurstücke Nrn. 20/2, 22/2, 23/1 und 26/1,

Flurstücke Nrn. 27/1 und 28/1 (nordöstliche Teile — im Südwesten jeweils durch eine Gerade, die von dem Schnittpunkt der verlängerten Südwestseite des Flurstückes Nr. 20/1 mit der Südostseite des Flurstückes Nr. 28/1 zu der Nordwestseite des Flurstückes Nr. 27/1 — 40 m südwestlich des nördlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 28/1 — verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 130 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 20/2 begrenzt),

Weg Nr. 131/3 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 20/1 begrenzt),

Straße Nr. 133/10 (Landesstraße 3362 — nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von der Nordwestseite der Straße — 136 m südwestlich des nördlichen Eckpunktes — zu der Südostseite der Straße — 40 m südwestlich des nördlichen Eckpunktes des Flurstückes Nr. 28/1 — verläuft, begrenzt),

Graben Nr. 157/3 (Nanzenbach — nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 20/1 begrenzt).

2. Engere Schutzzone für den Brunnen II

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Dillenburg:

Flur 3 Flurstück 2/2 (südlicher Teil — im Norden durch die in westlicher Richtung verlängerte nördliche Seite des Flurstückes Nr. 8/2 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 4—7, 8/1 und 8/2.

Flurstück Nr. 19 (südwestlicher Teil —

im Osten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 24 80 m nach Norden verläuft und im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Endpunkt der östlichen Begrenzung bis zu der östlichen Seite des Weges Nr. 16 nach Westen verläuft — Länge 180 m — begrenzt),

Flurstücke Nrn. 24—26,

Straße Nr. 1 (Landesstraße 3362 — südlicher Teil — im Norden durch die in westlicher Richtung verlängerte Nordseite des Flurstückes Nr. 8/2 begrenzt),

Weg Nr. 16 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordseite des Flurstückes Nr. 8/2 begrenzt),

Graben Nr. 3 (Nanzenbach — südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordseite des Flurstückes Nr. 8/2 begrenzt),

Graben Nr. 9 (südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordseite des Flurstückes Nr. 8/2 begrenzt),

Graben Nr. 27 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 24 begrenzt),

Flur 4 Flurstück Nr. 28/1,

Flurstücke Nrn. 33/1 und 34/1 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsbereiches),

Flurstück Nr. 35/1,

Straße Nr. 56 (Landesstraße 3362 — nördlicher Teil — im Süden durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 28/1 begrenzt),

Weg Nr. 58/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 28/1 begrenzt),
Weg Nr. 61/1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 28/1 begrenzt),
Weg nordwestlich bzw. nördlich der Flurstücke Nrn. 33/1, 34/1 und 35/1,

Graben Nr. 66/1 (Nanzenbach — nordwestlicher Teil — im Südosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 28/1 begrenzt),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 3/2 und 3/3 (nordöstlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3/2 nach Westen verläuft — Länge 140 m —, begrenzt),

Flurstück Nr. 4 (östlicher Teil —

im Südwesten durch eine Gerade, die von dem gegenüber dem Punkt 55 liegenden Knickpunkt der südlichen Seite des zu dem Flurstück gehörenden Servitutweges zu dem nördlichen Knickpunkt der südlichen Seite des Flurstückes verläuft und

im Nordwesten durch die Südostseite des zu dem Flurstück gehörenden Servitutweges begrenzt),

Flurstück Nr. 5 (nordwestlicher Teil —

im Süden durch eine Gerade, die von dem Punkt 84 auf der westlichen Seite des Flurstückes 155 m nach Osten verläuft und

im Osten durch eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der südlichen Begrenzung zu dem Schnittpunkt der verlängerten Nordostseite des Flurstückes Flur 3 Nr. 24 mit der Südostseite des Grabens Flur 3 Nr. 27 verläuft, begrenzt).

3. Engere Schutzzone für den Brunnen III

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Dillenburg und Nanzenbach:

Gemarkung Dillenburg

Flur 1 Flurstück Nr. 2 (südöstlicher Teil — im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 zu dem Punkt 112 auf der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 2 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 3,

Flur 2 Flurstück Nr. 19 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 21, 22, 24, 26—30, 34 und 36 (südlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 29 zu dem Punkt 112 auf der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 36 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 56 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 30 begrenzt),

Flurstück Nr. 57/1,

Straße Nr. 57/2 (Landesstraße 3362 — teilweise —

im Süden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 2/2 zu dem Punkt 126 auf der westlichen Seite der Straße verläuft und

im Norden durch die in südöstlicher Richtung verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 30 begrenzt),

Wege Nrn. 25 und 33 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 29 zu dem Punkt 112 auf der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 36 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 35,

Gräben Nrn. 23 und 52 (Nanzenbach — südlicher Teil — im Norden durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 30 begrenzt),

Flur 3 Flurstück Nr. 10 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2/2 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 verläuft, begrenzt),

Flurstücke Nrn. 12, 13 und 15,

Weg Nr. 16 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2/2 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 verläuft, begrenzt),

Graben Nr. 3 (Nanzenbach — nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2/2 zu dem südlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 15 verläuft, begrenzt),

Graben Nr. 14,

Gemarkung Nanzenbach

Flur 24 Flurstück Nr. 1/6 (südwestlicher Teil —

im Nordosten durch die in südöstlicher Richtung verlängerte Nordostseite des Flurstückes Flur 2 Nr. 30 — Länge 100 m ab der östlichen Seite der Landesstraße 3362 — und im Südosten durch eine Gerade, die von dem östlichen Endpunkt der nordöstlichen Begrenzung zu dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 3 Nr. 13 verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 1/11.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Dillenburg, Eibach und Nanzenbach:

Gemarkung Dillenburg

Flur 1 Flurstück Nr. 2 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone), Flurstücke Nrn. 4, 5 und 6,

Flur 2 die gesamte Flur (mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone),

Flur 3 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 4 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1 und 2/2 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 3/3 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 4 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone und des südwestlichen Teiles des Flurstückes — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Flur 6 Nr. 1/6 begrenzt),

Flurstück Nr. 5 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone und des südlichen Teiles des Flurstückes — im Norden durch eine Gerade, die von dem Punkt 10 auf der östlichen Seite des Flurstückes zu dem Punkt 104 auf der westlichen Seite des Flurstückes verläuft, begrenzt),

Flur 53 Flurstück Nr. 5,

Gemarkung Eibach

Flur 1 Flurstücke Nrn. 1—5, 176/1, 176/2, 177, 180—183, 185, 190, 223, 224/1, 224/3, 225—229, 231, 232, 234, 236—243,

Weg Nr. 33 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 6 rechtwinklig zu der gegenüberliegenden Seite des Weges Nr. 33 verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 178, 179, 184, 186 und 217 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Nr. 222 begrenzt),

Weg Nr. 221 (westlicher Teil — im Osten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Nr. 222 begrenzt),

Wege Nr. 224/2, 230, 233 und 235,

Flur 6 Flurstück Nr. 1 (nördlicher Teil — im Süden durch eine Gerade, die von dem nördlichsten Knickpunkt der westlichen Seite des Flurstückes zu dem nördlichen Knickpunkt der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 10 verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 9 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 10 zu dem südlichsten Eckpunkt des Flurstückes Flur 1 Nr. 276/2 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Nanzenbach

Flur 14 Flurstücke Nrn. 1, 2 und 3 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade zwischen den Punkten 43 und 122 begrenzt),

Flurstück Nr. 14,

Flur 24 Flurstück Nr. 1/6 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 2 (westlicher Teil — im Osten durch

die südwestliche Seite des von dem Punkt 80 in nordwestlicher Richtung verlaufenden Weges einschließlich deren Verlängerung bis zu der westlichen Seite des in nördlicher Richtung verlaufenden Weges,

die westliche Seite des in nördlicher Richtung verlaufenden Weges bis zu deren Knickpunkt, bei dem der Weg in östlicher Richtung abbiegt und

eine Gerade, die von diesem Knickpunkt zu dem Punkt 37 auf der südlichen Seite des Flurstückes Flur 26 Nr. 87 verläuft,

begrenzt),

Flur 25 die gesamte Flur,

Flur 26 Flurstücke Nrn. 1—21 und 22 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte nordöstliche Seite des

Flurstückes Nr. 21 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 41—51, 63—70 und 71 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade zwischen dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 70 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 95 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 95—102, 102 a, 103—109, 189/110, 190/110, 111 bis 168, 185/169, 186/169 und 170—181,

Wege Nrn. 182 und 183,

Straße Nr. 184 (Landesstraße 3362 — südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade zwischen dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 95 und dem südöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 70 begrenzt).

§ 3 Verbote

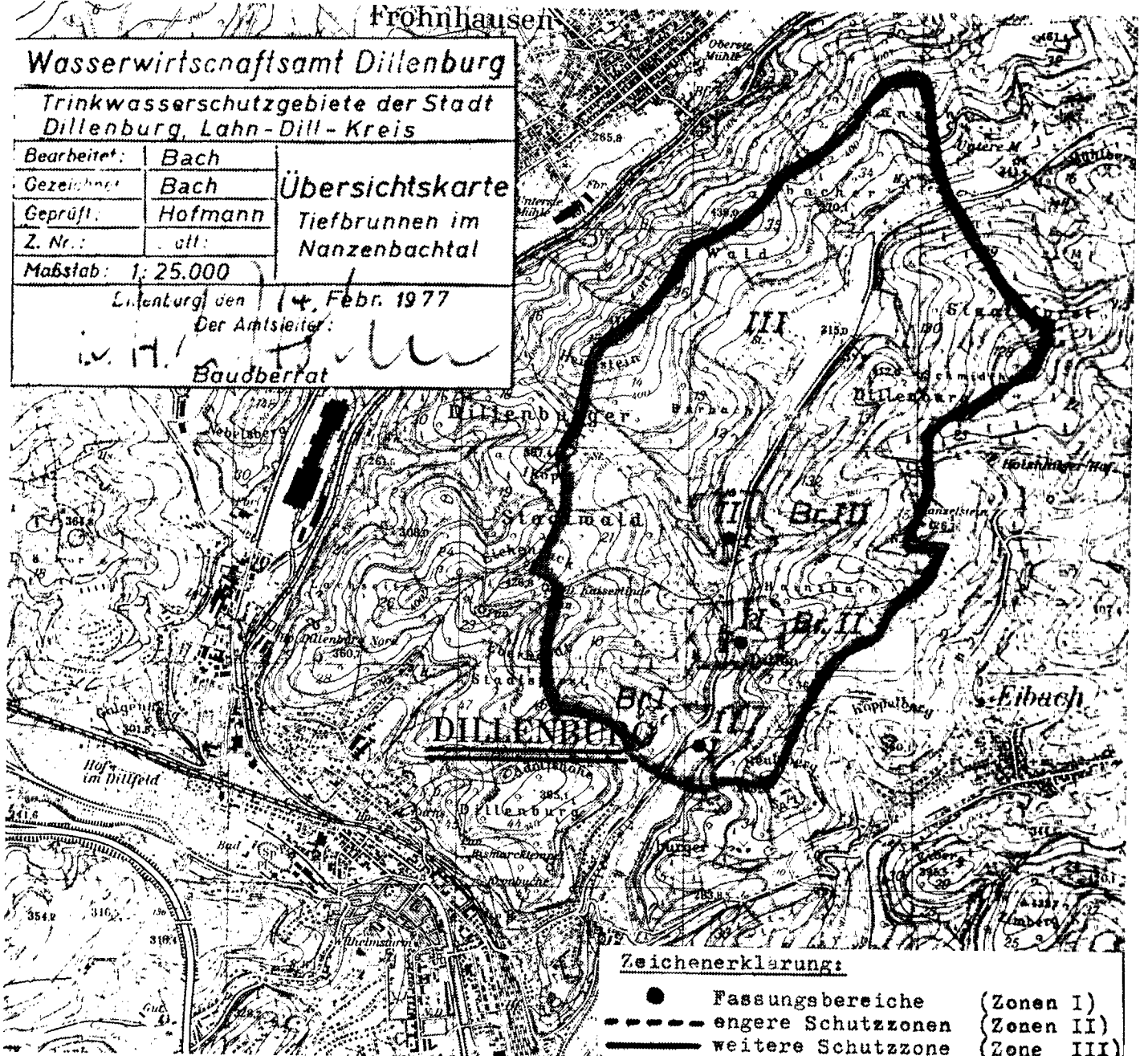
Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Frohnhausen

Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Trinkwasserschutzgebiete der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis

Bearbeitet:	Bach	Übersichtskarte Tiefbrunnen im Nanzenbachtal
Gezeichnet:	Bach	
Geprüft:	Hofmann	
Z. Nr.:	- alt:	
Maßstab:	1: 25.000	
Dillenburg den 14. Febr. 1977		
Der Amtsleiter:		
<i>[Handwritten Signature]</i>		
Bauberrat		



Zeichenerklärung:

●	Fassungsbereiche	(Zonen I)
- - -	engere Schutzzone	(Zonen II)
—	weitere Schutzzone	(Zone III)

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen im Nanzenbachtal“ der Stadt Dillenburg, Lahn-Dill-Kreis

Alle Verbote, die für die weitere Schutzzone (Zone III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone soll den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwassererregung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) das Lagern radioaktiver und wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken), ausgenommen bleibt die Verwendung von Teer zum Ausbessern von Straßen,
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird.
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärftersilos,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) das Neuanlegen von Straßen sowie Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldüngern,
- p) Gärftersilos,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfung- und Wachstumsregelmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet, zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Dillenburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich des vorgenannten Schutzgebietes sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen. Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt — Wasserrechtsdezernat —, Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
2. dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises — untere Wasserbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
3. dem Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises — Bauaufsichtsbehörde —, 6330 Lahn-Wetzlar,
4. dem Kreis Ausschuss des Lahn-Dill-Kreises — Kreisgesundheitsamt —, 6330 Lahn-Wetzlar,
5. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
6. dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg,
7. dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
8. dem Magistrat der Stadt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
9. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 24. 5. 1977

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 26/1977 S. 1293

889

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Eiershausen, Lahn-Dill-Kreis

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Eschenburg, Lahn-Dill-Kreis, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) in der Fassung vom 16. 10. 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. 9. 1974 (GVBl. I S. 361), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen im Ortsteil Eiershausen drei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Schutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen, die sich auf Teile der Gemarkungen Eiershausen, Hirzenhain und Simmersbach, Lahn-Dill-Kreis, erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

- Zonen I (Fassungsgebiete),
- Zonen II (engere Schutzzonen),
- Zonen III (weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Übersichtsplan i. M. 1 : 25 000, Katasterpläne i. M. 1 : 1000, 1 : 3000 und 1 : 5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zonen I (Fassungsgebiete) = rote Umrandungen,
- Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,
- Zonen III (weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.

§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

A. Wasserschutzgebiet für den Brunnen „Simmersbach“

I. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 1 Nr. 55 der Gemarkung Eiershausen.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Eiershausen:

Flur 1 Flurstücke Nrn. 48—54, 56—58 und 82—87, Graben Nr. 232 (teilweise — im Nordosten durch die verlängerte Nordostseite des Flurstückes Nr. 48 und im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Flurstückes Nr. 58 begrenzt), Graben Nr. 233 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südseite des Flurstückes Nr. 82 begrenzt),

Flur 2 Flurstücke Nrn. 57—78 und 82—113,

Weg Nr. 225 (teilweise — im Nordosten durch die verlängerte Südwestseite des Weges Nr. 230 und im Südwesten durch die verlängerte Nordostseite des Weges Nr. 227 begrenzt),

Weg Nr. 228, 229 und 234 (teilweise — im Nordosten durch die verlängerte Südwestseite des Weges Nr. 230 und im Südwesten durch die verlängerte Nordostseite des Weges Nr. 227 begrenzt),

Weg Nr. 239, 240 und 246 (teilweise — im Nordosten durch die verlängerte Südwestseite des Weges Nr. 241 und im Südwesten durch die verlängerte Nordostseite des Weges Nr. 238 begrenzt),

Weg Nr. 249 und 250.

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich teilweise auf die Gemarkung Simmersbach und auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Eiershausen und Hirzenhain:

Gemarkung Eiershausen

Flur 1 Flurstücke Nrn. 45—47,

Graben Nr. 232 (nordöstlicher Teil — im Südwesten bis zu der engeren Schutzzone),

Flur 2 Flurstücke Nrn. 79—81 und 114—222,

Weg Nr. 225 (nordöstlicher Teil — im Südwesten bis zu der engeren Schutzzone),

Weg Nr. 230—233 und 234 (nordöstlicher Teil — im Südwesten bis zu der engeren Schutzzone),

Weg Nr. 241—245 und 246 (nordöstlicher Teil — im Südwesten bis zu der engeren Schutzzone),

Wege Nrn. 251—256 und 257 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte nördliche Seite des Weges Nr. 248 begrenzt),

Wege Nrn. 258—261,

Flur 3 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/4, 127—152, 153/1, 154/1, 155/1, 156/1, 157/1, 157/2, 157/3, 157/4, 157/5, 157/6, 157/7, 157/8, 157/9, 157/10, 158/1, 158/2, 159—176, 177/1, 177/2, 177/3, 178/1, 179 und 180,

Wege Nrn. 228—236,

Gräben Nrn. 237/1 und 238/1,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 1—96, 175—206 und 211—274,

Wege Nrn. 275—283 und 284 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 282 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 293 begrenzt),

Wege Nrn. 293—299 und 300 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch die verlängerte Südwestseite des Weges Nr. 293 begrenzt),

Wege Nrn. 301—310,

Gräben Nrn. 311—316,

Flur 5 Flurstücke Nrn. 1—6 und 20/16 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Flur 4 Nr. 301 in nordwestlicher Richtung zu dem Schnittpunkt der verlängerten Südwestseite des Weges Flur 4 Nr. 293 mit der Südostseite des Weges Flur 4 Nr. 300 verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 17 und 18,

Gemarkung Hirzenhain

Flur 2 Flurstücke Nrn. 1—13, 18—30, 211—229 und 275/0.1 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 242 über den Trigonometrischen Punkt 57 5116 zu dem Polygonpunkt 711 auf der Gemarkungsgrenze Simmersbach verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 239, 240 und 241 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Nr. 263 begrenzt),

Wege Nr. 264 (nordwestlicher Teil — im Südosten durch die verlängerte westliche Seite des Weges Nr. 263 begrenzt),

Wege Nrn. 268—270 und 276/273,

Flur 27 Flurstücke Nrn. 1 und 2 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem westlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 zu dem Polygonpunkt 14 verläuft, begrenzt),

Wege Nr. 24/0.1 (westlicher Teil — im Osten durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 2 zu dem östlichsten Eckpunkt des Weges Flur 5 Nr. 18 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Simmersbach

südwestlicher Teil

(im Norden durch

die Südostseite des Simmersbaches — Länge 550 m ab Gemarkungsgrenze —,

die südliche Seite des namenlosen Vorfluters des Simmersbaches,

die südliche Seite des in nordöstlicher Richtung anschließenden Flurstückes,

die Nordostseite des in südöstlicher Richtung anschließenden Weges und

eine Gerade, die von dem östlichsten Eckpunkt dieses Weges in östlicher Richtung über das Waldflurstück zu dem Polygonpunkt 703 verläuft und

im Osten durch

die Südwest- bzw. Nordwestseite des von dem Polygonpunkt 703 in südöstlicher bzw. südwestlicher Richtung zu dem Polygonpunkt 711 verlaufenden Weges

begrenzt).

B. Wasserschutzgebiet für den Stollen „Hirschberg“

I. Fassungsgebiet (Zone I)

Der Fassungsgebiet erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 7 Nr. 101 der Gemarkung Eiershausen. Es ist ein Rechteck mit den Seitenlängen von 10 m (Südwest- und Nordostseite) und 21 m (Nordwest- und Südostseite). Die Südwestseite verläuft mit der Südwestseite des Flurstückes.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Eiershausen:

Flur 7 Flurstücke Nrn. 76—80, 87—100 und 101 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstücke Nrn. 102—112 und 122—130,

Wege Nrn. 190—192 und 193 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade, die im Abstand von 40 m zu der östlichen Seite des Weges in nordwestlicher Richtung verläuft, begrenzt),

Weg Nr. 194 (teilweise — im Nordosten durch die verlängerte südwestliche Seite des Weges Nr. 196 und im Westen durch eine Gerade, die von dem nordöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 202 rechtwinklig zu der nördlichen Seite des Weges Nr. 194 verläuft, begrenzt),

Wege Nrn. 197—201 und 203 (nordöstlicher Teil — im Südwesten durch eine Gerade zwischen dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 125 und dem südöstlichen Eckpunkt des Weges Nr. 202 begrenzt),

Wege Nrn. 204 und 205,

Flur 8 Flurstück Nr. 1/33 (südöstlicher Teil — im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes — 30 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes — rechtwinklig nach Westen verläuft, begrenzt),

Flurstück Nr. 2 (östlicher Teil —

im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/33 — 30 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes — rechtwinklig 70 m nach Westen verläuft und im Westen durch eine Gerade, die rechtwinklig zu der Nordgrenze der engeren Schutzzone 116 m nach Süden verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Eiershausen und Hirzenhain:

Gemarkung Eiershausen

Flur 7 Flurstücke Nrn. 64—75, 81—86, 113—121, 141 und 142, Weg Nr. 167 (südwestlicher Teil — im Nordosten durch eine Gerade zwischen dem südwestlichen Eckpunkt des Weges Nr. 186 und dem nordwestlichen Eckpunkt des Weges Flur 15 Nr. 334/1 der Gemarkung Hirzenhain begrenzt),

Wege Nrn. 187—189,

Weg Nr. 193 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Weg Nr. 194 (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Wege Nrn. 195, 196, 202 und 206 (östlicher Teil — im Westen durch die verlängerte östliche Seite des Weges Nr. 207 begrenzt),

Flur 8 Flurstück Nr. 2 (östlicher Teil —

im Westen durch eine Gerade, die von dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 140 m in nordwestlicher Richtung bis zu der Südostseite des zu dem Flurstück Nr. 2 gehörenden Waldweges verläuft und

im Norden durch eine Gerade, die von der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/33 — 30 m nördlich des südöstlichen Eckpunktes — rechtwinklig in westlicher Richtung bis zu der Südostseite des zu dem Flurstück Nr. 2 gehörenden Waldweges verläuft und die Südostseite dieses Waldweges — Länge 100 m — begrenzt —

mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flurstück Nr. 3 (östlicher Teil — im Westen durch eine Gerade, die von dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 4 zu dem nördlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 3 verläuft, begrenzt),

Gemarkung Hirzenhain

Flur 15 Flurstücke Nrn. 1, 2, 3/1, 4/2, 4/3, 13/1, 14/1, 15/1, 33/1, 34/1, 35/2, 35/3, 38/1, 38/2, 39/1, 39/2, 40/1, 40/2, 41/1, 41/2, 41/3, 43/1, 43/2, 44/1, 44/2, 47/2, 48/2, 49/1, 49/2, 49/3, 49/4, 50/1, 50/2, 50/3, 52/1, 53/1, 55/4, 56/1, 56/2, 56/3, 58, 59/1, 59/2, 60/1, 99/2, 99/3, 99/4, 99/5, 99/6, 99/7, 99/8, 100, 100/2 und 100/3,

Wege Nrn. 329, 330/1, 330/2, 330/3, 330/4, 330/5, 331/1, 331/2, 331/3, 331/4, 331/5, 331/6, 331/7, 331/8, 332/1, 332/2, 332/3, 332/4, 332/5, 332/6, 332/7, 332/8, 332/9, 332/10, 332/11, 332/12, 332/13, 332/14, 332/15, 333/1, 333/2, 333/3, 333/4, 333/5, 333/6, 333/7, 333/8, 333/9, 333/10, 333/11, 333/12, 333/13, 333/14, 333/15,

333/16, 334/1, 334/2, 334/3, 334/4, 334/5, 339/1, 339/2, 339/3 und 375/33,
Flur 27 Flurstück Nr. 5.

C. Wasserschutzgebiet für den Stollen "Schwarzbach II"

I. Fassungsbereich (Zone I)

Der Fassungsbereich erstreckt sich teilweise auf das Flurstück Flur 8 Nr. 20 der Gemarkung Eiershausen. Er ist ein Quadrat mit den Seitenlängen von 10 m. Das Stollenmundloch liegt in der Mitte der Nordgrenze des Fassungsgebietes.

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Eiershausen:

Flur 8 Flurstück Nr. 15 (northwestlicher Teil—

im Osten durch eine Gerade, die von der Nordwestseite des Flurstückes — 36 m östlich des nordwestlichen Eckpunktes — zu der nördlichen Seite des in Ost/West-Richtung über das Flurstück verlaufenden Waldweges — 54 m östlich der Westseite des Flurstückes — verläuft und im Süden durch die Nordseite des Waldweges begrenzt),

Flurstück Nr. 19 (nordöstlicher Teil —

im Westen durch eine Gerade, die von der nördlichen Seite des Flurstückes — 84 m westlich des nordöstlichen Eck-

punktes — zu der nördlichen Seite des in Ost/West-Richtung über das Flurstück verlaufenden Waldweges nach Süden verläuft und

im Süden durch die nördliche Seite des Waldweges begrenzt), Flurstück Nr. 20 (teilweise —

im Osten durch eine Gerade, die von der südlichen Seite des Flurstückes Flur 10 Nr. 136 — 6 m östlich des südwestlichen Eckpunktes — zu der Nordwestseite des Flurstückes Flur 8 Nr. 15 — 36 m östlich des nordwestlichen Eckpunktes — verläuft und

im Nordwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 10 Nr. 141 in westlicher Richtung zu der nördlichen Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 19 — 84 m westlich des nordöstlichen Eckpunktes — verläuft, begrenzt).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Eiershausen:

Flur 8 Flurstück Nr. 15 (südlicher Teil — im Norden durch die nördliche Seite des in Ost/West-Richtung über das Flurstück verlaufenden Waldweges begrenzt),

Flurstücke Nrn. 16, 18 und 19 (südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch die südliche Grenze der engeren Schutzzone und die Südostseite des in Ost/West-Richtung über das



Wasserwirtschaftsamt Dillenburg

Trinkwasserschutzgebiete der Gemeinde Eschenburg, O.T. Eiershausen, Lahn-Dill-Kr.

Bearbeitet:	Bach	Übersichtskarte Brunnen Simmersbach Stollen Hirschberg Stollen Schwarzbach II
Gezeichnet:	Bach	
Geprüft:	Hofmann	
Z. Nr.:	L'att:	
Maßstab:	1:25.000	

Dillenburg, den 14. Febr. 1977

Der Amtsleiter
[Signature]
Bauoberrat

Übersichtskarte zur Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Eschenburg/Ortsteil Eiershausen, Lahn-Dill-Kreis

Flurstück verlaufenden Waldweges einschließlich deren Verlängerung bis zu der Nordwestseite des Flurstückes Nr. 18 begrenzt),

Flurstück Nr. 24 (südöstlicher Teil —

im Nordwesten durch eine Linie, die von der Südwestseite des Flurstückes — 100 m nordwestlich des südlichen Eckpunktes — über den nördlichsten Knickpunkt der Nordseite des in Ost/West-Richtung über das Flurstück verlaufenden Waldweges zu dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 18 verläuft, begrenzt).

§ 3 Verbote

Im Bereich der Wasserschutzgebiete sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzonen (Zonen III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzonen (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzonen gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzonen (Zonen III)

Die weiteren Schutzzonen sollen den Schutz gegen weitreichende Beeinträchtigungen, insbesondere gegen nicht oder schwer abbaubare chemische und radioaktive Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern und Aufhalten von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen oder deren Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfung-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken),
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzonen hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird

und keine ausreichende oder dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätze,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Intensivbeweidung, Viehansammlungen und Pferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten,
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten. Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind insbesondere:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Bauwerken und sonstigen Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Eschenburg und der zuständigen staatlichen Behörden

- die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- Beobachtungsstellen einrichten,
- Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- schädliche Ablagerungen beseitigen,
- Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsbereichen und den engeren Schutzzonen versehen,
- an den in den Fassungsbereichen und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt. Auf die Vorschriften der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. 9. 1967 (GVBl. I S. 155) in der jeweils geltenden Fassung wird besonders hingewiesen.

§ 6

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Schutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Lahn-Dill-Kreises als untere Wasserbehörde hat die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Er kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

- dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, — Wasserrechtsdezernat — Rheinstraße 62, 6100 Darmstadt,
- dem Landrat des Lahn-Dill-Kreises, — Untere Wasserbehörde — 6330 Lahn-Wetzlar,
- dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, — Bauaufsichtsbehörde — 6330 Lahn-Wetzlar,
- dem Kreisausschuß des Lahn-Dill-Kreises, — Kreisgesundheitsamt — 6330 Lahn-Wetzlar,
- dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
- dem Wasserwirtschaftsamt Dillenburg, Behördenhaus, 6340 Dillenburg,
- dem Katasteramt Dillenburg, 6340 Dillenburg,
- dem Gemeindevorstand der Gemeinde Eschenburg, 6345 Eschenburg,
- der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Aarstraße 1, 6200 Wiesbaden.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 25. 5. 1977 **Der Regierungspräsident**
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 26/1977 S. 1298

890

KASSEL

Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage „Brunnen Landetal“ der Stadt Spangenberg, Schwalm-Eder-Kreis

Auf Antrag und zu Gunsten der Stadt Spangenberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anl. 1—9) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) i. Verb. mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. I S. 69 ff) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung des Wasserschutzgebietes

(1) Das Wasserschutzgebiet wird in 3 Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),
- Zone II (engere Schutzzone),
- Zone III (weitere Schutzzone).

(2) Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den zugehörigen Plänen (topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 und Katasterpläne i. M. 1 : 1500), in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I (Fassungsbereich) = rote Umrandung,
- Zone II (engere Schutzzone) = blaue Umrandung,
- Zone III (weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.

Eine topograph. Übersichtskarte i. M. 1 : 25 000 ist als Anlage zu dieser Verordnung im Staatsanzeiger veröffentlicht.

§ 2 Umfang der einzelnen Schutzzonen

(1) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt das Grundstück, Gemarkung Landefeld, Flur 1, Flurstück 1 teilweise.

(2) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt die Grundstücke Gemarkung Landefeld, Flur 1, Flurstücke 1 teilweise und 2 teilweise,

Flur 2, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 53, 54, 56 teilweise, 60 teilweise, 111/28 und 113/30.

(3) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkungen Landefeld und Spangenberg.

§ 3 Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- Versenkungen von Abwasser einschließlich der Versenkung des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Versenkung oder Versickerung radioaktiver Stoffe.
- Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Abfälle oder Abwässer abstoßen, z. B. Ölraffinerien, Metallhütten, chemische Fabriken, wenn diese Stoffe nicht vollständig und sicher aus dem Einzugsgebiet hinausgebracht oder ausreichend behandelt werden; Kernreaktoren.
- Ablagern, Aufhalden oder Beseitigung durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven Stoffen oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen.
- Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe.
- Betriebe mit Verwendung oder Abstoß radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe.
- Massentierhaltung.
- offener Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.
- Abwasserlandbehandlung, Abwasserverregnung, Versickerung von Abwasser einschließlich des von Straßen und

sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben, Abwassergruben.

- i) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird.
- j) Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 100 m³ und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Behältern mit einem Rauminhalt bis zu 40 m³, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden.
- k) Umschlags- und Vertriebsstellen für Heizöl, Dieselöl, für alle übrigen wassergefährdenden Stoffe und für radioaktive Stoffe.
- l) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs.
- m) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen; militärische Anlagen.
- n) Abfall-, Müll- und Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott.
- o) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen).
- p) Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr, ausgenommen das breitflächige Verteilen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.
- q) Versenkung oder Versickerung von Kühlwasser.
- r) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann.
- s) Neuanlage von Friedhöfen.
- t) Rangierbahnhöfe.
- u) Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau (z. B. Teer, manche Bitumina und Schlacken).
- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge.
- b) Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermieten, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist.
- c) Baustellen, Baustofflager.
- d) Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze.
- e) Campingplätze, Sportanlagen.
- f) Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern.
- g) Wagenwaschen und Ölwechsel.
- h) Friedhöfe.
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden.
- k) Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt.
- l) Sprengungen.
- m) Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche.
- n) organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer

oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung.

- o) offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger.
- p) Gärfuttermieten.
- q) Kleingärten, Gartenbaubetriebe.
- r) Lagerung von Heizöl und Dieselöl.
- s) Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe.
- t) Durchleiten von Abwasser.
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind.
- v) Dräne und Vorflutgräben.
- w) Fischeiche.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

- a) die für die Zonen III und II genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge.
- b) Fahr- und Fußgängerverkehr.
- c) jede landwirtschaftliche Nutzung.
- d) Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung.
- e) organische Düngung.

§ 4 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Spangenberg und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen;
2. die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten;
3. Beobachtungsstellen einrichten;
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen;
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen;
6. schädliche Ablagerungen beseitigen;
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der engeren Schutzzone versehen;
8. an den im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen;
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

§ 5

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 6

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen von den Schutzbestimmungen können nur gewährt werden, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Obere Wasserbehörde.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die Untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Verordnung zu überwachen.

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — Untere Wasserbehörde — in Homberg;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Spangenberg in Spangenberg;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg;
9. beim Katasteramt in Melsungen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 4. 1977

Der Regierungspräsident
In Vertretung
gez. Dr. K r u g

StAnz. 26/1977 S. 1302

891

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. Mai 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ besteht aus einem Niederungsmoor im Tal der Ohm in der Gemarkung Schweinsberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Seine Fläche beträgt ca. 43 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke:

Bleicherwiesen — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 13	=	2,7900 ha
Alte Knorr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 20	=	6,5186 ha
Breche — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 25	=	4,8680 ha
Alte Knorr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 21	=	4,6466 ha
Preußisches Rohr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 22	=	8,4975 ha
Reginenwiese — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 14 + 17	=	0,7396 ha
Rohrwiesen — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 34/2	=	<u>12,9958 ha</u>
		41,0561 ha

Wege und Gräben — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 12, 19, 23, 24 bis Wegeparzelle 25 und die nordwestlich der in gerader Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 34/2 gelegenen Teilfläche der Grabenparzelle 35

= 1,8212 ha
42,8773 ha

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Untere Naturschutzbehörde — in Marburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Das Naturschutzgebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
2. Gegenstände von außerhalb in das Naturschutzgebiet einzubringen;
3. Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
5. Hunde absichtlich frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
2. Die Einzeljagd und höchstens zwei Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 1. 11. bis zum 15. 2. eines jeden Jahres;
3. Die ordnungsgemäße Bejagung des Raubwildes und Raubzeuges in der Zeit vom 16. 7. bis 15. 2. eines jeden Jahres, sowie die sonstigen Maßnahmen des Jagdschutzes während des ganzen Jahres.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Das Gelände betritt, befährt oder dort reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. Gegenstände einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2);

3. Tiere in der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
5. Hunde laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 3. 3. 1977 (StAnz. S. 752) aufgehoben.

Kassel, 9. 5. 1977

Der Regierungspräsident
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 26/1977 S. 1305



NATURSCHUTZKARTE (TK 1 : 25 000, Bl. Nr. 5219)
zur Verordnung über das NSG „Schweinsberger Moor“, Ldkr.
Marburg-Biedenkopf, vom 9. 5. 1977
Verv. Nr. 511/76

Der Regierungspräsident
in Kassel
Höhere Naturschutzbehörde
gez. Dr. Vilmar

892

Vorhaben der Marburger Tapetenfabrik, 3575 Kirchhain 1
Die Marburger Tapetenfabrik J. B. Schäfer KG in Kirchhain hat Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Beschichtungsanlage und einer Abluftreinigungsanlage gestellt.

Die Anlage (befindet sich) in Kirchhain, Gemarkung Kirchhain, Flur 14, Flurstück 81/5, 7, 8, 9, 15 und 57.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 15. 3. 1974 (BGBl. I S. 721) der Genehmigung.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen vom 27. 6. 1977 bis zum 29. 8. 1977 einschließlich während der Dienststunden beim Regierungspräsidenten in Kassel, Steinweg 6, Zimmer 651, und beim Magistrat der Stadt Kirchhain, Verwaltungsgebäude Markt 6/8, Zimmer 20, zur Einsicht offen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wird dieses Vorhaben hiermit öffentlich bekanntgemacht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist bei den oben aufgeführten Auslegungsstellen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Als Erörterungstermin, an dem die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden, wird der 15. 9. 1977 bestimmt.

Er findet um 10.00 Uhr in Kirchhain, im Volkshochschulraum des Bürgerhauses, Schulstraße 4, statt.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kassel, 26. 5. 1977

Der Regierungspräsident
III/2 — 53 e 201

St.Anz. 26/1977 S. 1307

893

Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Gertenbach, Werra-Meißner-Kreis

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Gertenbach in Witzenhausen — Gertenbach, Werra-Meißner-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 14. 4. 1977 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 16. 5. 1977

Der Regierungspräsident
I/1 b — 39 i 26/21

St.Anz. 26/1977 S. 1307

Buchbesprechungen

Tabellen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II — 23. Auflage, Stand 1. Februar 1977, 292 S., DIN A 5, kart., 37,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, 8 München 80.

Die an dieser Stelle wiederholt (zuletzt in StAnz. 1976 S. 1371) besprochene Broschüre ist aus Anlaß der rückwirkend zum 1. Februar 1977 in Kraft getretenen neuen Lohn tariffverträge vom 16. März 1977 in der 23. Auflage herausgegeben worden. Im weitest größten Teil der Broschüre werden wie bisher nach Schlagworten in alphabetischer Reihenfolge geordnete Erläuterungen zu tarifrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften gegeben und ergänzende Tarifverträge zum MTL II teilweise im vollen Wortlaut wiedergegeben. Der im Verhältnis zum Gesamtumfang sehr kleine Tabellenteil bietet als Besonderheit nur die von den Verfassern selbst errechneten Tabellen für Arbeiter unter 20 Jahren, die nicht Anspruch auf den Vollohn haben.

Soweit in dem Erläuterungsteil auf Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern bzw. des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen Bezug genommen wird, ist zu beachten, daß die von diesen Stellen getroffenen Regelungen nicht unbedingt auch für die unter den Geltungsbereich des MTL II fallenden Arbeiter des Landes Hessen maßgebend sind.

Die Neuauflage dürfte dort Interesse finden, wo zwar ein Überblick über die grundlegenden tariflichen Vorschriften für MTL-Arbeiter und einschlägige sozial- und zusatzversicherungsrechtliche Vorschriften erwünscht ist, ein großer Kommentar aber nicht unbedingt benötigt wird. Wer für seine tägliche Arbeit bereits einen MTL-Kommentar zur Hand hat, gewinnt durch die vorliegende Broschüre nichts hinzu.

Regierungsoberrat Ramdohr

Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst — Tarifrecht — Loseblatt-Tarifsammlung. Herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsidenten des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von MinRat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn. 44. Ergänzungslieferung, 188 S. (Seitenpreis 13 Pf), Gesamtwerk in zwei Kunstledersammelordnern 42,— DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied/Rhein.

Die in diesen Wochen durch den Abschluß der neuen Vergütungs- und Lohn tariffverträge vom 16. März 1977 für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ausgelöste Flut von Ergänzungslieferungen zu der einschlägigen Loseblatt-Fachliteratur ist erstaunlicherweise keineswegs die Ursache für die im Mai dieses Jahres erschienene umfangreiche 44. Ergänzungslieferung. In offenbar etwas gemächlicherem Tempo vorgehend, werden mit dieser Ergänzungslieferung einige andere tarifvertragliche Änderungen aufgearbeitet.

Erreicht wird damit der Stand vom 1. Dezember 1976 (41. ÄnderungstV zum BAT, 29. ÄnderungstV zum MTL II, Tarifverträge über Zulagen an Angestellte und Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten).

Regierungsoberrat Ramdohr

BAT-Taschenbuch für den öffentlichen Dienst. Loseblattausgabe mit Erläuterungen. Bearbeitet von Peter Huth, Bonn. 16. Ergänzungslieferung im Streifband, 424 S., 10,60 DM. Gesamtwerk in zwei Kunstleder-Ringordnern (Format DIN A 6), Umfang ca. 2900 S., 37,95 DM; Sammelbestellung zum Sonderpreis von 29,95 DM. Walhalla und Praetoria Verlag, Postfach 301, 8400 Regensburg 2.

Die im DIN-6-Format zwar kleine, von der dargestellten Materie her aber große und vollständige Loseblattausgabe wird mit der Einarbeitung des Ergebnisses der diesjährigen Lohnrunde aktualisiert. Neben den neuen Vergütungstarifverträgen für alle angestelltenversicherungspflichtigen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ausgenommen der Bühnenbereich) ist auch der Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung und der Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes berücksichtigt.

In der übersichtlich gegliederten Loseblattausgabe ist auch der Länderteil durch die Aufnahme weiterer Vorschriften bedeutend erweitert worden.

Das sehr preiswerte BAT-Taschenbuch ist ein brauchbares Nachschlagewerk nicht nur für alle im öffentlichen Dienst beschäftigten

Angestellten (einschl. der Auszubildenden, der Praktikanten, der Medizinalassistenten usw.), sondern auch für den beruflich oder in sonstiger Weise (z. B. als Personalratsmitglieder) mit dem Tarifrecht der Angestellten befaßten Personenkreis. Der Verlag hat eine Preiserhöhung zum 1. September dieses Jahres angekündigt.

Regierungsoberrat Ramdohr

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) — Bund, Länder, Gemeinden —, Loseblattsammlung und Kommentar. Bearbeitet von Alfred Breier, Ministerialdirigenten im Bundesinnenministerium, und Sigmund Uttlinger, Oberregierungsrat a. D. 51. Ergänzungslieferung zur 1. Auflage (3. Ergänzungslieferung zur 8. Auflage); 302 S., DIN A 5 im Streifband, 45,— DM; Gesamtwerk in vier Plastikordnern (= 2884 S.) 85,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die Ergänzungslieferung dient vornehmlich der Einarbeitung des Ergebnisses der diesjährigen Vergütungs- und Lohn tariffverhandlungen, die ihren Niederschlag in den am 16. März 1977 abgeschlossenen und rückwirkend zum 1. Februar 1977 in Kraft getretenen Tarifverträgen gefunden haben. Es handelt sich dabei um die im Geltungsbereich des BAT maßgebenden neuen Vergütungstarifverträge sowie um die entsprechenden Tarifverträge für die Auszubildenden, die Praktikanten, Lernschwestern/Lernpfleger, Schülerinnen/Schüler in der Krankenpflegehilfe und für Medizinalassistenten, den Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung (Streckungszulage) und den Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Angestellte. Der letztgenannte Tarifvertrag über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Angestellte — mit dem für den Bereich des öffentlichen Dienstes jedenfalls auf tarifvertraglicher Grundlage Neuland betreten worden ist — wird bereits mit einer ausführlichen Kommentierung in die Loseblattsammlung eingearbeitet.

Der BAT selbst wird mit der Einarbeitung des 42. Änderungstarifvertrages vom 16. März 1977 auf den neuesten Stand gebracht.

Die Bezieher der Loseblattausgabe werden es dankbar begrüßen, daß für den erstmals in diesem Jahr zu vollziehenden Urlaubsgeld-Tarifvertrag bereits Erläuterungen von berufener Seite vorliegen.

Regierungsoberrat Ramdohr

Ordnungswidrigkeitengesetz. Kurzkomentar von Ministerialrat Dr. Erich Göhler unter Mitarbeit von Regierungsrat Hans Budendiek. 4., neubearb. Aufl. 1975. XXXVI, 1182 S., in Leinen DM 49,50. — 5., neubearb. Aufl. 1977, XXXVI, 1286 S., in Leinen DM 54,—. Verlag C. H. Beck, München.

Nachdem in der 4. Auflage des bewährten und allgemein geschätzten Kommentars zum Ordnungswidrigkeitengesetz von Göhler die einschneidenden Änderungen berücksichtigt worden sind, die das Strafrecht durch das Einführungsgesetz zum StGB und das Erste Gesetz zur Reform des Strafverfahrensrechts am 1. 1. 1975 ebenso wie das Ordnungswidrigkeitenrecht durch den Wegfall der bisherigen Übertretungs- und Ordnungsstrafatbestände erfahren hat, ist die jetzt erschienene 5. Auflage insgesamt neubearbeitet worden. In die neue Auflage sind insbesondere die Kostennovelle vom 20. 8. 1975, durch die § 107 OWiG geändert worden ist, die neue Abgabenordnung und die Änderungen der Strafprozeßordnung eingearbeitet worden. Die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) in der seit dem 1. 1. 1977 geltenden Fassung sind nicht nur auszugswise abgedruckt, sondern auch in den Erläuterungen berücksichtigt.

Das Schwergewicht der Neubearbeitung liegt in der Auswertung des umfangreichen Materials, das seit der letzten Auflage angefallen ist. Hierauf hat der Verfasser besondere Sorgfalt verwandt und sich beispielsweise mit der Verjährung, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, dem Einsatz von EDV-Anlagen im Bußgeldverfahren und der Rechtsbeschwerde näher befaßt. Dabei ist er teilweise aus verfassungsrechtlicher Sicht auf neue Aspekte gestoßen, die von Grund auf überdacht werden müssen.

Insgesamt entspricht der Kommentar voll den Bedürfnissen der Praxis, bietet aber durch die Art der Darstellung und die vorbildliche Auswertung von Literatur und Rechtsprechung auch der Rechts-

wissenschaft und den Studierenden vielfältige Anregungen. Er kann allen, die sich mit dem Ordnungswidrigkeitenrecht zu befassen haben, uneingeschränkt empfohlen werden. Ministerialrat Gantz

Deutsches Gesundheitsrecht. Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Etm er, herausgegeben von Prof. Dr. P. V. L und t und Dr. jur. P. S ch i w y. Loseblattausgabe, 26. und 27. Ergänzungslieferung, DM 41.— und DM 44.—, Gesamtwerk in drei Ordnern DM 82,50. Verlag R. S. Schulz, Bercha und Kempfenhausen am Starnberger See. Die in schneller Folge nach dem Stand vom 1. März und 1. April 1977 erschienenen Lieferungen sind der Überarbeitung des Eerliner Landesrechts und dem weiteren Aufbau des DDR-Teils gewidmet. Von den neu aufgenommenen Vorschriften Eerlins sind u. a. zu erwähnen die Lebensmittelhigiene-Verordnung, das Berliner Kammergesetz, das Landeskrankenhausgesetz, das Berliner Wassergesetz, die Verordnung über Reinhaltung oberirdischer Gewässer, das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm in Berlin sowie Bestimmungen über den Verkehr mit Arzneimitteln, Giften und Pflanzenschutzmitteln. Der DDR-Teil wurde wesentlich erweitert und enthält nunmehr auch das Wassergesetz, mehrere Durchführungsbestimmungen zum Landeskulturgesetz, die den Immissionschutz regeln, die Strahlenschutz-Verordnung, das Gesetz über den Verkehr mit Giften, verschiedene Anordnungen über Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, die neue Approbationsordnung für Ärzte, Bestimmungen über das Veterinärwesen und die tierärztliche Tätigkeit, über den Verkehr mit Impfstoffen, Seren und Bakteriophagen, zur Durchführung seuchenhygienischer Vorschriften u. a. zur Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sowie die Anordnung über die Behandlung von Lebensmitteln. Dem Gesundheitsschutz in gewerblichen Betrieben dient die Arbeitsschutz-Verordnung; Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden DDR-Bürger regelt eine besondere Anordnung.

Die nicht vollständige Aufzählung läßt die bunte Palette des Gesundheitsrechts in beiden Teilen Deutschlands erkennen, aber auch die trotz aller grundsätzlichen Unterschiede aus der Natur der Sache sich noch ergebenden Gemeinsamkeiten, die in einer „sozialistischen Landeskultur“ ebenso eine Lösung erfordern wie bei uns. Die Sammlung bietet damit in allen vergleichbaren Bereichen des Gesundheitsrechts umfassende Information und verdient über die Verwaltungspraxis hinaus Beachtung bei den mit gesundheitlichen Problemen und ihrer Regelung befaßten Stellen. Regierungsobererrat Tö l l e

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Von B a u m b a c h — L a u t e r b a c h — A l b e r s — H a r t m a n n. 1977, 35., neubearbeitete Auflage, 56*, 2426 S., 98.— DM. Verlag C. H. Beck, München.

Bereits geraume Zeit vor Inkrafttreten des neuen Ehrechts und der Vereinfachungs-Novelle liegt eine Neuauflage vor, in der alle im Jahre 1977 eintretenden Veränderungen berücksichtigt sind.

Über den Nutzen dieses Kommentars für die tägliche Praxis bleibt nach 35 bewährten Auflagen nicht mehr viel zu sagen übrig; nur soviel, daß auch diese Auflage alle entscheidenden Fundstellen seit Erscheinen der Voraufgabe enthält, wobei die Aufnahme von mehr als 2500 neuen Hinweisen der Übersichtlichkeit nicht geschadet hat, weil dafür überholte Teile entfernt worden sind.

Der besondere Wert der neuen Auflage liegt vielmehr in ihrem erfreulich schnellen Erscheinen.

Die neuen Vorschriften über veränderte Fristen, den Haupttermin, strengere Präklusionen und verschärfte Novenverbote sowie die Neufassung des gesamten 7. Buches und die gänzliche Neuregelung des Beteiligten bei der Anwendung des neuen Rechts von Anfang an die erforderliche Sicherheit und Entschiedenheit zeigen. Hier kann die rechtzeitig zur Verfügung gestellte Kommentierung wertvolle Dienste leisten.

Die gewohnte Gestaltung, die sich dem Benutzer seit langem eingeprägt hat, erleichtert es, sich in der neuen Materie schneller zurechtzufinden, wobei eine synoptische Zusammenstellung der geänderten Vorschriften einen raschen Überblick ermöglicht.

Von Nutzen ist außerdem die gedrängte Darstellung des nicht gerade übersichtlichen Übergangsrechts zur Ehrechts- und Vereinfachungs-Novelle.

Aber auch im Hinblick auf den unveränderten Teil der ZPO ist die Neuauflage von nicht zu unterschätzendem Wert, da sich bei der Verwendung von älteren Kommentaren die Änderung der Nummernfolge wichtiger Paragraphen für den eiligen Benutzer störend bemerkbar machen wird.

Daß die 35. Auflage trotz der umfangreichen Veränderungen den Preis der beiden Voraufgaben nicht überschreitet, ist erfreulich.

Abschließend kann gesagt werden, daß es gerade diese Auflage durch die schnelle Kommentierung der zur Beschleunigung des Verfahrens neu geschaffenen Vorschriften allen Benutzern erleichtern wird, dem auch diesmal dem Vorwort vorangestellten Aphorismus von Jean de La Bruyère gerecht zu werden, wonach schon das Warten auf Gerechtigkeit Ungerechtigkeit bedeutet. Regierungsrat N u n g e s s e r

Vergütungs- und Lohntabellen für den öffentlichen Dienst. Stand 1. Februar 1977, 88 S. (unter Einbeziehung der 4 kartonierten Umschlagseiten), DIN A 4, 26,50 DM

Resolungstabellen im öffentlichen Dienst. Stand 1. Februar 1977, 36 S. (unter Einbeziehung der 4 kartonierten Umschlagseiten), DIN A 4, 19,80 DM.

Hermann Luchterhand Verlag, Postfach 1780, 5450 Neuwied 1.

Die bequem in jeder Aktentasche unterzubringenden beiden Tabellenausgaben bringen hinsichtlich der

a) Angestellten

- die grundlegenden Vergütungsvorschriften aus dem BAT,
- die Tabellen (Anlagen) zu den Vergütungstarifverträgen Nr. 15 vom 16. März 1977 nebst den Überleitungsvorschriften,
- die Tarifverträge über die verschiedenen Zulagen an Angestellte, den Tarifvertrag über die (erstmalige) Zahlung eines Urlaubsgeldes, den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen und den Tarifvertrag über eine Zuwendung,
- einen sehr umfangreichen Auszug aus dem Katalog der Tätigkeitsmerkmale (Anlagen 1a und 1b zum BAT) mit den wesentlichsten Tätigkeitsmerkmalen sowie die grundlegenden Eingruppierungsvorschriften des BAT;

b) Arbeiter

- die Vorschriften über die Lohngrundlagen des MTB II/MTL IV BMT-G II,
- die Zulagen-Tarifverträge, den Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen, den Zuwendungs-Tarifvertrag und den Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld,
- die Lohntabellen (einschl. der für Pkw-Fahrer, jedoch leider ohne die sog. Stundenlohtabellen),

also etwas weniger Information als bezüglich der Angestellten-Vergütung.

Für beide Bedienstetengruppen wird schließlich der Tarifvertrag über eine einmalige Zahlung (die sog. Streckungszulage 1977) abgedruckt;

c) Beamten, Richter, Soldaten usw.

- eine Darstellung der Besoldungsentwicklung seit 1967,
- die besoldungsrechtlichen Vorschriften, die allgemein für die Höhe der Dienstbezüge von Belang sind,
- eine Übersicht über die Zuordnung zu den einzelnen Besoldungsgruppen,
- die neuen, zum 1. Februar 1977 in Kraft tretenden Besoldungstabellen aus dem von der Bundesregierung verabschiedeten Entwurf eines sechsten Besoldungserhöhungsgesetzes mit besonderen Tabellen zum Ablesen der Summe von Grundgehalt und Ortszuschlag für alle Stufen jeder einzelnen Besoldungsgruppe sowie Zusammenstellungen über die verschiedenen Zulagen,
- das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung und das Gesetz über vermögenswirksame Leistungen.

Beide Tabellen-Ausgaben verdienen — mit wenigen Einschränkungen für die Arbeiterlöhne — Beachtung. Wer derlei Handwerkszeug mit sich führen muß oder eine vollständige Textausgabe der maßgebenden Vorschriften nicht unbedingt benötigt, sich gleichwohl aber recht umfassend informieren möchte, dürfte in den beiden Tabellen-Ausgaben des Luchterhand-Verlages fast alles finden, was er braucht. Die wiederholte Auflage zeugt im übrigen, daß trotz des großen Angebotes an einschlägiger Fachliteratur ein Bedürfnis an derartigen Tabellen-Ausgaben vorhanden ist. Regierungsobererrat R a m d o h r

Bundes-Immissionschutzgesetz. Loseblattausgabe mit Erläuterungen und Hinweisen mit den Durchführungsvorschriften von Bund und Ländern. Bearbeitet von Ministerialrat Hans Jochen Al b e r d i n g und Regierungsdirektor Dipl.-Phys. Herbert L u d w i g. 4. Ergänzungslieferung Stand: 1. 1. 1977, 296 S. und 2 Faltblätter, 45,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm KG, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Die 4. Ergänzungslieferung bringt die bewährte Sammlung (vgl. die Besprechung in StAnz. 1976 S. 1756) auf den Stand vom 1. 1. 1977.

Neu aufgenommen sind vor allem:

1. Die Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) — 8. BImSchV — vom 28. 7. 1976 (BGBl. I S. 2024);
2. Die Verordnung über die zeitliche Einschränkung des Flugbetriebs mit Leichtflugzeugen und Motorseglern an Landeplätzen vom 16. 8. 1976 (BGBl. I S. 2216) mit den auf ihrer Grundlage erlassenen Bekanntmachungen über die Landeplätze, die den Einschränkungen nach § 1 der Verordnung unterliegen, vom 28. 8. 1976 (BAnz. Nr. 167 vom 4. 9. 1976) und über Luftfahrzeugmuster, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen, vom 3. 9. 1976 (BAnz. Nr. 183 vom 28. 9. 1976);
3. Die Belastungsgebietsverordnungen der Länder Hessen (5. 8. 1975), Nordrhein-Westfalen (18. 11. 1975), Bayern (29. 4. 1976), Saarland 30. 8. 1976), Berlin (13. 9. 1976) und Rheinland-Pfalz (27. 10. 1976);
4. Die Richtlinien für die Eignungsprüfung laufend aufzeichnender Immissionsmeßgeräte vom 3. 8. 4. 1975 (GMBl. S. 366) mit Ergänzungen vom 6. 11. 1975 (GMBl. S. 799) und 28. 4. 1976 (GMBl. S. 199);
5. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erhebung der Ausgleichsabgabe nach § 3a Benzinzulagegesetz (BzBIGVwV — § 3a) vom 19. 12. 1975 (BAnz. 241 vom 31. 12. 1975);
6. Die Bekanntmachung über Lärmgrenzwerte für Propellerflugzeuge bis 5700 kg Höchstgewicht und für Motorseglern vom 17. 7. 1976 (BAnz. Nr. 26 vom 7. 2. 1976), die die Bekanntmachung des Direktors des Luftfahrt-Bundesamtes vom 12. 4. 1972 (nur veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer II-32/72) ersetzt;
7. Die nordrhein-westfälische Technische Richtlinie zur Luftreinhaltung in Mineralölraffinerien und petrochemischen Anlagen zur Kohlenwasserstoffherstellung — Raffinerie-Richtlinie — als Verwaltungsvorschrift zum Genehmigungsverfahren nach §§ 6, 15 Bundes-Immissionschutzgesetz erlassen vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 14. 4. 1975.

Zahlreiche weitere Bestimmungen sind auf den neuesten Stand gebracht.

Die Sammlung, deren Empfehlung als äußerst nützliches Hilfsmittel für die Arbeit im Immissionschutzrecht nur wiederholt werden kann, spiegelt mit diesen Ergänzungen weiterhin die lebhafteste Entwicklung des Immissionschutzrechtes wieder.

Ltd. Ministerialrat Dr. Engelhardt

Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder — MTL II —. Loseblattausgabe. 13. Ergänzungslieferung zur 5. Auflage (6. Ergänzungslieferung zur 6. Auflage) 152 S., DIN A 5 im Streifband, 22,80 DM. Gesamtwerk (458 S.) 32,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis Franz Rehm, Vogelweideplatz 10, 8000 München 80.

Wie bei den meisten der in diesen Wochen erschienenen Ergänzungslieferungen wird auch hier das Ergebnis der diesjährigen Lohnrunde, die mit den Tarifverträgen vom 16. März dieses Jahres abgeschlossen worden ist, in die Loseblattsammlung aufgenommen. Berücksichtigt sind alle mit der Lohnerhöhung zum 1. Februar 1977 zusammenhängenden tariflichen Änderungen für MTL-Arbeiter und für die entsprechenden arbeiterrentenversicherungsrechtlichen Auszubildenden. Aufnahme haben auch die erstmals vereinbarten Tarifverträge über die Zahlung eines Urlaubsgeldes an Arbeiter und Auszubildende gefunden.

Die strapazierfähige, wenn auch nicht gerade billige Loseblatt-Textausgabe befindet sich hiernach auf dem aktuellen Rechtsstand.

Regierungsobererrat R a m d o h r

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1977

MONTAG, 27. JUNI 1977

Nr. 26

Aufgebote

2660

C 101/77 — **Aufgebot:** Die Witwe Katharina Elisabeth Liebermann, geb. Lotz, in 3579 Frielendorf-Leuderode, vertreten durch die Rechtsanwälte Dr. Herbert und Ilse Dowie, 3588 Homberg, hat das Aufgebot zur Ausschließung des auf den Namen des Landwirts und Wagners Justus Lohr und Frau Martha Elisabeth, geb. Siemon, beide in Leuderode, im Grundbuch von Sondheim eingetragenen Grundstücks Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 140/1, Acker, Leuderoder Acker, = 107,88 Ar, Grünland, Leuderoder Acker, = 12,98 Ar,

beantragt und glaubhaft gemacht, daß sie (bzw. ihre Rechtsvorgänger) das genannte Grundstück seit mehr als 30 Jahren bewirtschaften. Die eingetragenen Eigentümer sind verstorben. Ihre Erben sind nicht bekannt.

Es ergeht an sie und andere Berechtigte die Aufforderung, die Rechte an dem Grundstück bis spätestens in dem auf Dienstag, den 6. September 1977, 10.00 Uhr vor dem Amtsgericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

3588 Homberg/Efze, 8. 6. 1977 **Amtsgericht**

Gerichtsangelegenheiten

2661

VIII 122: Frau Christel Bernet, Höhenweg 5, 6071 Götzenhain, habe ich die Zulassung als Rechtsbeistand auf dem Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Das Auftreten in mündlicher Verhandlung vor Gericht wurde nicht gestattet.

6100 Darmstadt, 23. 3. 1977
Der Präsident des Landgerichts

2662

371 Ea — 11 — 14: Herr Günter Gluche, geb. am 24. 3. 1936 in Breslau, wohnhaft in Am Buchstein 22, 6390 Usingen, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung und der Einziehung fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen für das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung erteilt, mit der Auflage, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1977
Der Präsident des Landgerichts

2663

GR 1689 — 21. 5. 1977: Dipl.-Ing. Wolfgang Tacke und Waltraut Tacke geb. Wedell, beide in Oberursel/Ts. 4.

Durch Vertrag vom 12. 5. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 655 — 21. 5. 1977: Rudolf Eifert und Hanne Eifert-Marten geb. Marten, beide in Bad Homburg v. d. H.

Durch Vertrag vom 28. 4. 1977 ist die Gütertrennung aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

GR 1690 — 7. 6. 1977: Kaufmann Roland Ladendorf und Kerstin Ladendorf geb. Alexander, beide in Bad Homburg v. d. H. 6.

Durch Vertrag vom 18. 4. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 13. 6. 1977
Amtsgericht

2664

GR 423 — **Neueintragung** — 7. Juni 1977: Die Eheleute Jürgen Albert Marstaller, Apothekenassistent, und Runhild Edelgard, geb. Lüders, Lehramtsreferendarin, Bahnhofstraße 33, Gladenbach, haben durch Vertrag vom 11. 3. 1977 Gütertrennung vereinbart.

3560 Biedenkopf, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2665

6 GR 702 — **Neueintragung** — 8. Juni 1977: Eheleute Kriminalbeamter Karl Montag und Brigitte Montag geb. Hoßbach, Kurt-Holzappel-Straße 7, Eschwege.

Durch Vertrag vom 11. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 8. 6. 1977 **Amtsgericht**

2666

6 GR 701 — **Neueintragung** — 6. Juni 1977: Eheleute Kaufmann Fritz Böhlert und Maria Böhlert geb. Pudenz, Hubertusstr. Nr. 21, Eschwege.

Durch Vertrag vom 4. Mai 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2667

6 GR 700 — **Neueintragung** — 10. Juni 1977: Eheleute Koch Hans-Jürgen Pricken und Christa Pricken geb. Schlechter, Steinweg 40, Wehretal-Reichensachsen.

Durch Vertrag vom 4. Jan. 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 10. 6. 1977 **Amtsgericht**

2668

6 GR 699 — **Neueintragung** — 6. Juni 1977: Eheleute Installateur Karl-Heinz Brack und Monika Brack geb. Kistner, Eschwege, Unter dem Berge 4.

Durch Vertrag vom 12. Okt. 1976 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2669

GR 2012 — 10. 6. 1977: Anton Reindel und Magda Reindel geb. Gornik, Wintersteinstraße 4, Friedberg (Hessen).

Die Gütertrennung ist durch Vertrag vom 27. 11. 1976 aufgehoben und der gesetzliche Güterstand der Zugewinngemeinschaft vereinbart.

6360 Friedberg (Hessen), 10. 6. 1977

Amtsgericht

2670

GR 305 — **Neueintragung** — 6. 6. 77: Eheleute Nordhoff, Norbert Erwin, Elektriker in Wahlsburg 1, Klinik, und Remy geb. Lemana, daselbst.

Durch Vertrag vom 10. März ist Gütertrennung vereinbart.

3520 Hofgeismar, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

2671

GR 531 — 10. Juni 1977: Kraftfahrzeugmeister Wolfgang Brech und Maria geb. Heilhecker, beide wohnhaft Limburger Straße in Camberg.

Durch notariellen Vertrag vom 4. 4. 1977 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2672

GR 530 — 10. Juni 1977: Verlagskaufmann Norbert Volkmar, Heinrich Lange und Hortense Monika geb. Becker, beide wohnhaft Schulstraße 4 in Camberg-Schwickershausen.

Durch notariellen Vertrag vom 7. 4. 1977 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 10. 6. 1977

Amtsgericht

2673

GR 394 — 4. 6. 1977: Die Eheleute Malermeister Hans Schäfer u. Gertrud Schäfer geb. Wolfheimer, Usinger Str. 48, Usingen/Stadteil Eschbach, haben durch Ehevertrag vom 30. 4. 1977 Gütertrennung vereinbart.

6390 Usingen, 1. 6. 1977

Amtsgericht

Musterschutzregister

2674

MR 321 — 7. 6. 1977: Eheleute Schlosser Bernhard Gubisch und Karin geb. Vetter, Hünstetten-Beuerbach.

Durch Vertrag vom 15. April 1977 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 10. 6. 1977

Amtsgericht

Vereinsregister

2675

VR 362 — **Neueintragung** — 1. Juni 1977: Alsfelder-Hobby-Funker e. V., Sitz: Alsfeld.

6320 Alsfeld, 1. 6. 1977

Amtsgericht

2676

VR 363 — Neueintragung — 1. Juni 1977: Kanarienzucht und Vogeliehbaberverein, gegr. 1957, Sitz: Alsfeld.
6320 Alsfeld, 1. 6. 1977

Amtsgericht

2677

VR 232 — Neueintragung — 13. Juni 1977: In das Vereinsregister wurde heute eingetragen: Reitclub Altenstadt in 6472 Altenstadt.

6470 Büdingen, 13. 6. 1977

Amtsgericht

2678

VR 447 — Neueintragung — 14. 6. 1977: Angelsportverein 1975 Groß-Bieberau, Groß-Bieberau.

6110 Dieburg, 14. 6. 1977

Amtsgericht

2679

VR 315: Kulturring Idstein, Idstein.

6270 Idstein, 14. 6. 1977

Amtsgericht

Liquidation**2680**

5 HRB 50 — Schloßtheater Fulda GmbH in Fulda: Die Gesellschafterversammlung vom 25. Mai 1976 hat die Auflösung der Gesellschaft beschlossen und Liquidation angeordnet. Liquidator ist Frau Margarete Bohl in Fulda. Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

6400 Fulda, 31. 5. 1977

Der Liquidator

Vergleiche — Konkurse**2681**

6a N 58/75: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Hans Burkard, Fuchstanzstraße 28a, 6370 Oberursel 6, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 6. 1977

Amtsgericht

2682

N 20/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des am 18. März 1968 verstorbenen Arztes Dr. med. Alfred Vogt, letzter Wohnsitz Alte Frankfurter Str. 92, Bad Vilbel, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts/Konkursgerichts in Bad Vilbel (Aktenzeichen N 20/68) niedergelegt worden.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 72 729,48 DM, davon 49,— DM mit Vorrecht gem. § 61 Abs. 1 Ziffer 2 KO.

Es ist ein Massebestand von 12 296,50 DM verfügbar.

6368 Bad Vilbel, 8. 6. 1977

Konkursverwalter:
J. Poppe
Rechtsanwalt

2683

4 N 29/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Kauffrau Ingrid Jakob in Bensheim, Inhaberin der handelsgerichtlich nicht eingetragenen Boutique Lady-Like in Bensheim, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf 14. Juli 1977, 14.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, bestimmt.

6140 Bensheim, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2684

2 N 13/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Büdinger-Bau-Gesellschaft für schlüsselfertiges Bauen mbH, Bahnhofstr. 51, 6470 Büdingen/Hessen, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen anberaumt auf den 1. August 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Schloßgasse 22, Büdingen, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal).

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 3000,— DM, b) Auslagen auf 103,20 DM.

6470 Büdingen, 14. 6. 1977

Amtsgericht

2685

2 N 1/77: Im Nachlaßkonkursverfahren Porankiewicz, Rommelhausen, ist auf den 4. Juli 1977, 10 Uhr, in Zimmer Nr. 8 des Gerichtsgebäudes Schloßgasse 22, eine Gläubigerversammlung einberufen.

Tagesordnung: Freihändiger Verkauf der Grundstücke Flur 2 Nr. 113 2 (Gemarkung Rommelhausen) sowie Flur 19 Nr. 27 9 und Flur 19 Nr. 27/10 (Gemarkung Altenstadt) und Prüfung nachträglicher Forderungsanmeldungen.

6470 Büdingen, 10. 6. 1977

Amtsgericht

2686

N 5/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma E. Pfeil Nachf. KG, in Holzhausen-Friedenthal, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

3558 Frankenberg, 8. 6. 1977

Amtsgericht

2687

81 N 136/77 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Firma Autobedarfsartikel — Produktion und Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Robert-Dissmann-Str. 16—18, 6230 Ffm. 80, wird heute, am 6. Juni 1977, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Helmut Masche, Zeil 65—69, 6 Frankfurt (M), Tel.: 28 58 24.

Konkursforderungen sind bis zum 28. Juni 1977 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87, II, 132, 134, 137 KO am 15. Juli 1977, 11.15 Uhr, Prüfungstermin am 2. September 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Juni 1977 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2688

81 N 445/74 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. Melzer Datenservice KG, Schweizerstraße Nr. 10, 6000 Frankfurt (M), wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 8. Juli 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Gerichtsstraße 2, Frankfurt (Main), Zimmer 137, Gebäude B, anberaumt.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 81

2689

2 N 78/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinz Nees, Nek-

karstr. 47, 6095 Ginsheim-Gustavsburg, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen, gegebenenfalls zur Abnahme der Schlußrechnung Termin bestimmt auf: Donnerstag, den 30. Juni 1977, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Groß-Gerau — Außenstelle — Oppenheimer Straße 4, Zimmer 21.

6080 Groß-Gerau, 3. 6. 1977

Amtsgericht

2690

2 N 3/77: Über das Vermögen der Firma E. Quernheim, Importe Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Beilstein (DHL-Kreis) in Liquidation, vertreten durch den Liquidator, Kaufmann Arthur Pfalz in Bahnhofstraße 17, Greifenstein-Beilstein, wird heute am 10. Juni 1977, 16.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin nach den angestellten Ermittlungen zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Diplomkaufmann Günter Georg, Steuerberater, Marburger Straße 12, 6349 Herbornseelbach.

Konkursforderungen sind bis zum 9. September 1977 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 29. Juli 1977, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 14. Oktober 1977, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Westerwaldstraße Nr. 16, 6348 Herborn, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 21. Juli 1977 anzeigen.

6348 Herborn, 10. 6. 1977

Amtsgericht

2691

2 N 1/72: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Schmiedemeisters Oswald Forst, Niedernhausen-Niederseelbach, ist nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

6270 Idstein, 15. 4. 1977

Amtsgericht

2692

65 N 13/75: Das am 6. Januar 1976 über das Vermögen der Firma Apothekenberatung Kondra-Pharm GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer der persönlich haftenden Gesellschafterin der Kondra-Pharm GmbH, Herr Karl-Hermann von Kondratovicz, jetzt Deckwiesen 18, Küssaberg-Kadelburg, eröffnete Konkursverfahren, ist mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

3500 Kassel, 1. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 85

2693

65 N 90/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hans Lindner KG, Werkzeug- und Maschinenbau, Niestetal, Ludwig-Raabe-Straße 7—9, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Hans Lindner, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 28. September 1977, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frank-

furter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.
3500 Kassel, 3. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 85

2694

N 1/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Winfried Lange, Gartenstraße 2, 6053 Hausen-Obertshausen, Inh. der nicht im Handelsregister eingetragenen Firma Trennwand- und System-Innenausbau, Vertrieb, Planung, Baubetreuung und Montage in Kirchwaldstraße 11, 6451 Mainhausen/Orts- teil Zellhausen, findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Seligenstadt (Aktenzeichen: N 1/77) niedergelegt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Seligenstadt (Aktenzeichen: N 1/77) niedergelegt.

Die Summe der noch zu berücksichtigenden bevorrechtigten Forderungen beträgt DM 45 949,97.

Es ist ein Massebestand von DM 5368,63 verfügbar, wovon noch notwendige Massekosten abgehen.

6453 Seligenstadt, 10. 6. 1977

Der Konkursverwalter:
Dr. H. Meilinger
Rechtsanwalt

2695

62 N 10/77: Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Baukaufmannes Anton Eschborn, Schumannstraße 34, 6200 Wiesbaden.

Nach Zurücknahme des Konkursantrages ist das am 7. 3. 1977 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot am 6. 6. 1977 aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2696

2 N 13/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Georg Bartmann, Fischfutterfabrik und Fischzucht, Inh. Winfried und Edith Kramer (2 N 13/73 — Amtsgericht Bad Schwalbach) soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 15 668,86 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen die Kosten des Konkursverwalters und dieser Veröffentlichung ab. Zu berücksichtigen sind 37 707,51 DM nicht bevorrechtigte Forderungen. Die bevorrechtigten Forderungen in Höhe von 1012,76 DM wurden bereits befriedigt.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Zimmer 28 des Gerichtsgebäudes Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, aus.

6200 Wiesbaden, 13. 6. 1977

Der Konkursverwalter:
Dr. Jentsch
Rechtsanwalt

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beantragten Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versprochenen Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Versteigerungserlöse an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2697

6a K 111/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ober-Erlenbach, Band 33, Blatt 1760, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 7, Gemarkung Ober-Erlenbach, Flur 17, Flurstück 38/2, Hof- und Gebäudefläche, Wetterauer Straße, Größe 4,63 Ar, soll am 11. August 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12 in Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Auguste Johanna Sophie Weber geborene Weber in Bad Homburg v. d. H. 6.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 30 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 6. 1977
Amtsgericht

2698

6a K 72/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Homburg v. d. H., Band 261, Blatt 8021, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Homburg v. d. H., Flur 27, Flurstück 2/23, Hof- und Gebäudefläche, Heuchelheimer Straße 21, Größe 15,86 Ar,

soll am 10. August 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Auf der Steinkaut 10—12 in Bad Homburg v. d. H., Saal 2 (I. Obergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. Juli 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Georg Hill, Leipziger Straße Nr. 85—87, Frankfurt am Main.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 10. 6. 1977
Amtsgericht

2699

5 K 21/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Rückershausen, Band 21, Blatt 596, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückershausen, Flur 31, Flurstück 28, Hof- u. Gebäudefläche, Aarstr. 25, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rückershausen, Flur 31, Flurstück 29, Hof- u. Gebäudefläche, Aarstr. 25, Größe 3,13 Ar,

sollen am 24. Oktober 1977, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Am Kurpark Nr. 12, Bad Schwalbach, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 3. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Gretel Kircher geb. Bücher, Aarbergen 4.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 290 000,— DM für lfd. Nr. 1 und auf 145 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Die Terminanberaumung erfolgt gem. § 74a Abs. III ZVG.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 5. 1977

Amtsgericht

2700

8 K 206/76: Das im Wohnungs-Grundbuch von Kloppenheim, Band 26, Blatt 989, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 1604/100 000 (eintausendsechshundertundvier / einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 36, Größe 3,72 Ar, Ackerland, Größe 13,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Teilungsplanes und Kelleranteil Nr. XIII.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 984 bis 1029 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung des Konkurses und bei Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte.

Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18. Januar 1964 Bezug genommen. Eingetragen am 1. April 1974.

soll am 8. Sept. 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. WOBAG, Wohnbau GmbH, 6368 Bad Vilbel, Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Corneliustr. 8, 6000 Frankfurt/Main, jetzt: Ditmarstr. 20.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 31 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 23. 2. 1977 **Amtsgericht**

2701

8 K 188/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Kloppenheim, Band 26, Blatt 1000, eingetragene Wohnungseigentum

lfd. Nr. 1, 4151/100 000 (viertausendeinhunderteinundfünfzig/einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 36, Größe 3,72 Ar, Ackerland, Größe 13,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 des Teilungsplanes und Kelleranteil Nr. I,

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 984 bis 1029 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer be-

darf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und des Konkurses und bei Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte. Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18. Januar 1974 Bezug genommen. Eingetragen am 1. April 1974 —,

soll am 22. Juli 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fa. WOBAG, Wohnbau GmbH, Bad Vilbel.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, 6000 Frankfurt, Corneliustr. 8 — jetzt: Ditmarstr. 20 —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvollstreckung“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 6. 1977 **Amtsgericht**

2702

8 K 209/76: Das im Grundbuch von Okarben, Band 24, Blatt 1040, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 55, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/53, Bauplatz, Am tiefen Born 5, Größe 0,50 Ar,

soll am 15. Sept. 1977, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina Aktiengesellschaft, Vaduz. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 7500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 18. 4. 1977 **Amtsgericht**

2703

8 K 210/76: Das im Grundbuch von Okarben, Band 24, Blatt 1040, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 57, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/55, Bauplatz, Am tiefen Born, Größe 0,87 Ar,

soll am 15. September 1977, um 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Dez. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina Aktiengesellschaft, Vaduz. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 050,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 6. 1977 **Amtsgericht**

2704

8 K 211/76: Das im Grundbuch von Okarben, Band 24, Blatt 1040, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Okarben, Flur 2, Flurstück 92/24, Bauplatz, Am tiefen Born, Größe 0,88 Ar,

soll am 15. September 1977, um 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, 6368 Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. Dez. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Patina Aktiengesellschaft, Vaduz. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 13 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 7. 6. 1977 **Amtsgericht**

2705

8 K 189/76: Das im Teileigentums-Grundbuch von Kloppenheim, Band 26, Blatt 1008, eingetragene Teileigentum

lfd. Nr. 1, 1202/100 000 (eintausendzweihundertzwei/einhunderttausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Kloppenheim, Flur 7, Flurstück 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. 36, Größe 3,72 Ar, Ackerland, Größe 13,06 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen Nr. B des Aufteilungsplanes (Hausmeister, Werkstatt und Lager) und Kelleranteil Nr. XI.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteile (eingetragen in Blatt 984 bis 1029 — ausgenommen inhaltliches Blatt —) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Teileigentümer bedarf zur Veräußerung der Zustimmung des Verwalters, jedoch nicht für den Fall der Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung und des Konkurses und bei Veräußerung an den Ehegatten oder Verwandte. Im übrigen wird wegen des Inhalts und des Gegenstandes des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 18. Januar 1974 Bezug genommen. Eingetragen am 1. April 1974.

soll am 22. Juli 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fa. WOBAG, Wohnbau GmbH, Bad Vilbel, (Konkursverwalter RA Wolfgang Schultz, Corneliustr. 8, 6 Frankfurt/Main, jetzt: Ditmarstr. 20).

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 38 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 3. 6. 1977 **Amtsgericht**

2706

8 K 87/76: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Klein-Karben, Band 45, Blatt 1931, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Rendeler Str. 32, Größe 4,96 Ar, EW: 13 000,— : 2 = 6500,— DM,

soll am 16. September 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): ideelle Hälfte Erwin Muth in Petterweiler Str. 1, 6367 Karben 3.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

2707

8 K 61/77: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Klein-Karben, Band 45,

Blatt 1931, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Karben, Flur 1, Flurstück 67, Hof- und Gebäudefläche, Rendeler Str. 32, Größe 4,96 Ar, EW: 13 000,— : 2 = 6500,— DM,

soll am 16. September 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Str. 132, Bad Vilbel, Zimmer 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

ideelle Hälfte Minna Wilma Muth geb. Feenstra in Petterweiler Str. 1, 6367 Karben 3.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 103 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6368 Bad Vilbel, 13. 6. 1977 **Amtsgericht**

2708

K 11/76 — **Beschluß**: Das im Grundbuch von Alt-Wildungen, Band 26, Blatt 755, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Alt-Wildungen, Flur 1, Flurstück 80/1, Lieg.-B. 635, Hof- und Gebäudefläche, Gemeindestraße 3, Größe 3,19 Ar,

soll am Freitag, dem 26. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Laustraße Nr. 8, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. November 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Elisabeth Ohnesorge geb. Kohl, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2709

4 K 6/77: Folgende im Teileigentumsgrundbuch von Heppenheim eingetragene Teileigentumsrechte, bestehend aus einem Miteigentumsanteil von je 139 10 000 an dem Grundstück Gemarkung Heppenheim, Flur 24, Flurstück 709 5, Hof- und Gebäudefläche, Neckarsteinacher Straße, Größe 14,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit den nachstehenden Nummern bezeichneten Garagen

Band 181, Blatt 8469: Miteigentumsanteil mit Garage Nr. 6,

Band 182, Blatt 8507: Miteigentumsanteil mit Garage Nr. 62,

Band 183, Blatt 8516: Miteigentumsanteil mit Garage Nr. 71,

Band 183, Blatt 8517: Miteigentumsanteil mit Garage Nr. 72,

Band 183, Blatt 8533: Miteigentumsanteil mit Garage Nr. 88,

sollen am 7. Dezember 1977, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Teileigentümerin im Zeitpunkt der Eintragung der Versteigerungsvermerke (Blatt 8507 am 2. 2. 1977, übrige Blätter am 28. 1. 1977):

Broschius KG Raugesellschaft, Mannheim.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Zur Veräußerung des Teileigentums bedarf es der Zustimmung des Verwalters. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung

an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung des Teileigentums im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums ergeben sich im übrigen aus der Eintragungsbewilligung vom 4. November 1970.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 8. 6. 1977 Amtsgericht

2710

4 K 62/77: Die ideelle Hälfte der im Grundbuch von Reichenbach, Band 44, Blatt 1685, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 13, Flurstück 11/1, Lieg.-B. 804, Hof- und Gebäudefläche, zu Wohnplatz „Rödchen“, Nonnwiesenweg 6, Ackerland und Unland, daselbst, Größe 70,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Reichenbach, Flur Nr. 13, Flurstück 12/1, Hof- und Gebäudefläche, Wohnplatz „Rödchen“, Nonnwiesenweg 6, Größe 5,14 Ar,

soll am 2. November 1977, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, 6140 Bensheim, Zimmer 203, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer der ideellen Hälfte am 27. April 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Mrotzek, Kraftfahrzeugschlosser, Lautertal-Reichenbach,
b) Else Mrotzek, geb. Schroth, Laudendach,

in Gütergemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 6. 6. 1977 Amtsgericht

2711

K 69/75: Die im Grundbuch von Bad Endbach, Band 16, Blatt 636 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 13, Gemarkung Bad Endbach, Flur 1, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Helle 13, Größe 2,10 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Bad Endbach, Flur 1, Flurstück 179/2, Hofraum, An der Heidestraße, Größe 2,16 Ar,

sollen am Dienstag, dem 30. August 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal im Nebenbau Hainstr. 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Minna Kirchner geb. Boos in Bad Endbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 27. 5. 1977 Amtsgericht

2712

K 40/76: Das im Grundbuch von Holzhausen, Band 49, Blatt 1736, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Holzhausen a. H., Flur 4, Flurstück 163, Hof- und Gebäudefläche, Elisabethenhofstraße, Größe 6,90 Ar,

soll am Dienstag, dem 6. September 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstr. 72, 3560 Biedenkopf, Sitzungssaal im Nebenbau Hainstr. 70, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Isidor Klüber und Anna Klüber geb. Schadt, je zu 1/2.

Ingenieur Ernst Knörzer und dessen Ehefrau Berta Knörzer geb. Zerrweck, beide in Biedenkopf, Am Hasenlauf 56, je zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 5. 1977 Amtsgericht

2713

61 K 167/75: Das im Erbbaugrundbuch von Darmstadt, Bezirk VI, Band 134, Blatt 5281, eingetragene Erbbaurecht

Nr. 1 eingetragen auf dem im Grundbuch für Darmstadt Bez. VI, Band 133, Blatt 5238, unter Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Darmstadt, Flur 34, Flurstück 331, Lieg.-B. 3309, Hof- und Gebäudefläche, Helfmannstraße 55, Größe 23,26 Ar, in Abt. II/1 für die Dauer von 99 Jahren vom 1. April 1970 bis zum 31. März 2069,

soll am 14. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Erdgeschoß, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 9. 75 und 18. 11. 1975 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Fliesenlegermeister Herbert Wunsch, Darmstadt,

b) Fliesenlegermeister Hans-Joachim Wunsch, das., — zu je 1/2 —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

2714

61 K 146/76: Das im Grundbuch von Eberstadt, Band 207, Blatt 8024, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eberstadt, Flur 34, Flurstück 101, Hof- und Gebäudefläche, Am Kiefernwald 42, Größe 3,00 Ar,

soll am 8. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Saal 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 8. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Stefan Fahr, junior, Darmstadt, zu 1/2,

b) seine Ehefrau Maria Fahr geb. Wittrich, daselbst, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 4. 4. 1977

Amtsgericht, Abt. 61

2715

31 K 16/76: Das im Grundbuch von Münster, Band 85, Blatt 3415, eingetragene Wohnungseigentum an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Münster, Flur 14, Flurstück 523, als Bauplatz eingetragen — jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Ahornstraße, Größe 6,72 Ar,

bestehend aus 110,83/1111 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 8 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß links und mit Sondernutzungsrecht zu dem Abstellplatz Nr. 8,

soll am Mittwoch, dem 10. Aug. 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Isidor Klüber und Anna Klüber geb. Schadt, je zu 1/2.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 41 800,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin 1/10 ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 3. 6. 1977

Amtsgericht

2716

31 K 66/76: Die im Grundbuch von Ober-Nauses, Band 6, Blatt 148, eingetragene Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Nauses, Flur Nr. 1, Flurstück 86, Ackerland, In der Winterstreiche, Größe 10,50 Ar, Weg, daselbst, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Nauses, Flur Nr. 1, Flurstück 111, Ackerland, Am Äckerchen, Größe 10,88 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Ober-Nauses, Flur Nr. 1, Flurstück 282, Grünland, Im Hainchen, Größe 7,36 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 77, Gartenland, Ackerland, Am Tannenberg, Größe 10,43 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 85, Ackerland, Weg, In der Winterstreiche, Größe 16,61 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 91, Ackerland, Weg, daselbst, Größe 7,87 Ar,

lfd. Nr. 13, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 173, Grünland, Holzweisen, Größe 6,91 Ar,

lfd. Nr. 14, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 177, Grünland, daselbst, Größe 7,52 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 198, Grünland, daselbst, Größe 5,52 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 252, Ackerland, Grünland, Im Gartenfeld, Größe 7,30 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 281, Grünland, Unland, Im Hainchen, Größe 1,89 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 283, Grünland, daselbst, Größe 3,26 Ar,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 302, Grünland, Wald, Unland, Weg, daselbst, Größe 6,14 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 304, Grünland, Wald, Unland, Weg, daselbst, Größe 5,30 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 359, Grünland, Die Höllwiesen, Größe 6,89 Ar,

lfd. Nr. 22, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 379, Ackerland, Hutung, Auf der Wiebelsbacher Höhe, Größe 2,66 Ar,

lfd. Nr. 23, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 380, Ackerland, daselbst, Größe 0,52 Ar,

lfd. Nr. 24, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 385/1, Ackerland, daselbst, Größe 2,69 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 385/2, Ackerland, daselbst, Größe 6,74 Ar,

lfd. Nr. 26, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 424, Grünland, daselbst, Größe 4,89 Ar,

lfd. Nr. 27, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 443, Ackerland, An den Bruchwiesen, Größe 4,04 Ar,

lfd. Nr. 28, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 506, Ackerland, Wald, daselbst, Größe 7,20 Ar,

Ifd. Nr. 29, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 545, Ackerland, Bergacker, Größe 20,10 Ar,

Ifd. Nr. 30, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 75, Ackerland, Am Tannenbergr, Größe 13,41 Ar,

Ifd. Nr. 31, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 76, Grünland, Ackerland, daselbst, Größe 5,11 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 17. August 1977, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Dieter Holzhauser.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Ifd. Nr. 1, Fl. 1, Flst. 86	= 2138,— DM,
Ifd. Nr. 2, Fl. 1, Flst. 111	= 2306,— DM,
Ifd. Nr. 3, Fl. 1, Flst. 282	= 736,— DM,
Ifd. Nr. 10, Fl. 1, Flst. 77	= 521,— DM,
Ifd. Nr. 11, Fl. 1, Flst. 85	= 3392,— DM,
Ifd. Nr. 12, Fl. 1, Flst. 91	= 787,— DM,
Ifd. Nr. 13, Fl. 1, Flst. 173	= 138,— DM,
Ifd. Nr. 14, Fl. 1, Flst. 177	= 150,— DM,
Ifd. Nr. 15, Fl. 1, Flst. 198	= 552,— DM,
Ifd. Nr. 16, Fl. 1, Flst. 252	= 365,— DM,
Ifd. Nr. 17, Fl. 1, Flst. 281	= 38,— DM,
Ifd. Nr. 18, Fl. 1, Flst. 283	= 376,— DM,
Ifd. Nr. 19, Fl. 1, Flst. 302	= 200,— DM,
Ifd. Nr. 20, Fl. 1, Flst. 304	= 159,— DM,
Ifd. Nr. 21, Fl. 1, Flst. 359	= 138,— DM,
Ifd. Nr. 22, Fl. 1, Flst. 379	= 133,— DM,
Ifd. Nr. 23, Fl. 1, Flst. 380	= 10,— DM,
Ifd. Nr. 24, Fl. 1, Flst. 385/1	= 404,— DM,
Ifd. Nr. 25, Fl. 1, Flst. 385/2	= 1011,— DM,
Ifd. Nr. 26, Fl. 1, Flst. 424	= 342,— DM,
Ifd. Nr. 27, Fl. 1, Flst. 443	= 404,— DM,
Ifd. Nr. 28, Fl. 1, Flst. 506	= 720,— DM,
Ifd. Nr. 29, Fl. 1, Flst. 545	= 4020,— DM,
Ifd. Nr. 30, Fl. 1, Flst. 75	= 671,— DM,
Ifd. Nr. 31, Fl. 1, Flst. 76	= 256,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2717

31 K 100/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Babenhäusen, Band 79, Blatt 3558, eingetragene 144/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Babenhäusen, Flur 28, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Am Obereichen, Größe 73,04 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan mit Nr. 33 bezeichnet und mit dem Nutzungsrecht an den Abstellplätzen (Tiefgarage Nr. 26),

soll am Donnerstag, dem 18. Aug. 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. Nov. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Kaufmann Dieter Andres, zu $\frac{1}{2}$,
- dessen Ehefrau Roswitha Else Andres geb. Ebert, zu $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 11. 5. 1977 **Amtsgericht**

2718

31 K 78/76: Der im Wohnungs-Grundbuch von Nieder-Roden, Band 171, Blatt 6088 eingetragene 4696/1 000 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/6, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Str., Größe 141,97 Ar,

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Frankfurter Str. 84, 14. OG links außen und dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit Nr. 110 bezeichneten Terrasse,

soll am Donnerstag, dem 25. August 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 13. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marlene Frieß geb. Gabold, Nieder-Roden.

Der Wert des Miteigentumsanteils an dem Grundstück ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 25. 5. 1977 **Amtsgericht**

2719

31 K 47/76: Die im Grundbuch von Ober-Nauses, Band 6, Blatt 154, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 44, eingetragen als Gartenland, Größe 1,03 Ar, Ackerland, Größe 4,90 Ar, jetzt angeblich Hof- und Gebäudefläche, Am Tannenbergr,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Ober-Nauses, Flur 1, Flurstück 40/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Tannenbergr, Größe 1,18 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Ober-Nauses, Flur Nr. 1, Flurstück 78/2, Hof- und Gebäudefläche (Reitplatz), Am Tannenbergr, Größe 4,48 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 24. Aug. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstr. 31, Dieburg, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. Aug. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Baustoffhändler Franz Dieter Holzhauser.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

Flurstück 44	= 417 790,— DM
Flurstück 40/2	= 75 540,— DM
Flurstück 78/2	= 13 440,— DM.

Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 8. 6. 1977 **Amtsgericht**

2720

8 K 3/77: Die im Grundbuch von Mandeln, Band 40, Blatt 1439, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Mandeln, Flur 14, Flurstück 2238, Ackerland, Faulhauf, 5. Gew., Größe 6,11 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Mandeln, Flur 25, Flurstück 3506, Ackerland, Vor der Sinsberghecke, 5. Gew., Größe 10,03 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Mandeln, Flur 20, Flurstück 2778, Ackerland, Ebachseite, 5. Gew., Größe 6,92 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Mandeln, Flur 15, Flurstück 1697, Grünland, Burgstruth, 2. Gew., Größe 11,96 Ar,

sollen am 28. September 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Friedrich Albert Dreisbach, Mühlenstraße 10, Siegen-Niederschelden,

2. Friedrich genannt Fritz Dreisbach, Hühstraße 1 in Siegen-Niederschelden,

3. Horst Egon Bertram, Asamstraße 36 in Bruchsal,

4. Liese Lotte Klug geb. Dreisbach, Siegtalstraße 213 in Siegen-Niederschelden,

5. Willi Dreisbach, Martin-Luther-Straße Nr. 57 in Siegen-Niederschelden,

6. Gertrud Korell geb. Klein, Talstraße Nr. 3 in Siegen-Niederschelden,

7. Witwe Else Dreisbach geb. Jungbluth, Hühstraße 5 in Siegen-Niederschelden,

8. Marianne Duyc geb. Dreisbach, Goethestraße 1 in Euskirchen,

9. Gisela Dreisbach, Hühstraße 5 in Siegen-Niederschelden,

10. Klaus Heinrich Dreisbach, Hühstraße Nr. 5 in Siegen-Niederschelden,

11. Rolf Dreisbach, Hühstraße 5 in Siegen-Niederschelden,

12. Rentner Eduard Daniel Nassauer, Hauptstraße in Dietzhöhlztal-Mandeln,

13. Vorarbeiter Ernst Adolf Nassauer in Dietzhöhlztal-Mandeln,

14. Büroangestellter Eberhard Gottfried Friedrich Nassauer, Friedhofstraße 6 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

15. Postangestellter Gerwin Eduard Nassauer, Hauptstraße 112, in Dietzhöhlztal-Mandeln,

16. Büroangestellte Gudrun Nassauer, Hauptstraße 112 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

17. Witwe Frieda Schäfer geb. Bräuer, Wiesenstraße in Dietzhöhlztal-Mandeln,

18. Amalie Groos geb. Bräuer, Dorfstraße in Dietzhöhlztal-Mandeln,

19. Former August Bräuer, Hauptstraße Nr. 3 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

20. Witwe Wilhelmine Katharina Bräuer geb. Schäfer, Wiesenstraße 1 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

21. Ehefrau Agathe Tornow geb. Bräuer, Am Erlengraben 1 in Marburg/Lahn,

22. Ehefrau Johanna Münch geb. Bräuer, Sensengraben 4 in Fellerdilln,

23. Maurer Heinrich, genannt Heini Bräuer, Bäderborn 28 in Laasphe,

24. Ehefrau Margarete Weil geb. Bräuer, Hauptstraße 107 a in Dietzhöhlztal-Mandeln,

25. Ehefrau Luise Christine Paul geb. Bräuer, Steinweg 1 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

26. Ehefrau Anna Maria Klös geb. Bräuer in Fellerdilln,

27. Bäcker Hans Joachim Bräuer, Jägerstraße 5 in Altenseelbach Krs. Siegen,

28. Schlosser Horst Bräuer, Wiesenstraße Nr. 1 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

29. Schweißer Rüdiger Bräuer, Wiesenstraße 1 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

30. Theodor Robert Leukel, Hauptstraße Nr. 12 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

31. Ehefrau Elise Groos, geb. Leukel, Schulstraße 2 in Dietzhöhlztal-Mandeln,

32. Erich Leukel, Hauptstraße 12, Dietzhöhlztal-Mandeln,

33. Witwe Berta Dreisbach geb. Schneider, Hundgasse 39 in Siegen,

34. Irma Malutti geb. Dreisbach in 60 White Street, Glasgow Schottland,

35. Ehefrau Irene Wilson geb. Dreisbach Kipoustreet (Hawaii) in Waipahu,

36. Ehefrau Ilse Götzke geb. Dreisbach, Hundgasse 39 in Siegen,

37. Erich Dreisbach, Birnenbacher Straße Nr. 90 in Siegen-Truppach — in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 7. 6. 1977 **Amtsgericht**

2721

8 K 23/76: Das im Grundbuch von Fellerdilln, Band 31, Blatt 1058, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 376, Hof- und Gebäudefläche, Mittelweg, Größe 5,25 Ar, soll am 7. September 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 31. März 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Fliesenleger Alfred Schönau jun. in Fellerdilln.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 226 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2722

3 K 5/77: Die im Grundbuch von Stolzhäusern, Band 4, Blatt 97, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Stolzhäusern, Flur Nr. 3, Flurstück 22, Holzung, Am Hartberge, Größe 82,09 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Stolzhäusern, Flur Nr. 3, Flurstück 17, Holzung, Am Hartberge, Größe 153,07 Ar,

sollen am 18. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bahnhofstraße 30, Eschwege, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Edith Preiß geb. Sangmeister, 3500 Kassel-Ha.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

8440 Eschwege, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2723

84 K 138/76: In der Veröffentlichung Nr. 2338 muß es richtig heißen:

Gemarkung Soden, Flur 10 (nicht 1).

6000 Frankfurt am Main, 6. 6. 1977

Redaktion

2724

84 K 244/76: In der Veröffentlichung Nr. 2335 vom 23. 5. 1977 hat die Wohnung im Grundbuchblatt 3760 die Wohnungs-Nr. 94 (nicht 101).

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1977

Redaktion

2725

84 K 363/75 — **Zwangsvollstreckung**: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 27, Blatt 965, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 270, Flurstück 13, Hof- und Gebäudefläche, Oberlindau 65, Größe 2,28 Ar,

und das Grundstück im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 18, Band 11, Blatt 424,

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 270, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Oberlindau 59, Größe 2,01 Ar,

sollen am Montag, dem 22. 8. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer Nr. 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. bzw. 21. 10. 1975 (Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Wolf Wiener in Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

Blatt 965: 480 000,— DM

Blatt 424: 140 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 84

2726

84 K 32/77: Zwangsvollstreckung Teil-eigentum 0,491/1000. Tiefgaragenplatz G 5, Frankfurt (Main), Offenbacher Landstr. Nr. 461—469, durch Zwangsvollstreckung am 1. 12. 1977 um 9.00 Uhr, Gericht, Gerichtsstr. 2, Frankfurt (Main), Saal 137, Bau B.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 8. 6. 1977

Amtsgericht Abt. 84

2727

K 34/76: Das im Grundbuch von Wald Michelbach, Band 44, Blatt 1568, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wald Michelbach, Flur 5, Flurstück 295/5, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 115, Größe 6,22 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. 8. 1977, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Fürth/Odw. durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frieda Anna Ritter, geb. Schmitt, Rentnerin, Hiltersklingen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2728

2 K 31/76: Die im Grundbuch von Lahr, Band 29, Blatt 1071, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lahr, Flur 21, Flurstück 324/1, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 3,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lahr, Flur 21, Flurstück 324/2, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstr. 53, Größe 4,69 Ar,

sollen am 26. 8. 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gymnasiumstr. Nr. 8, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 12. 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Magda Heeb geb. Hölzer, geb. am 18. 12. 1940, Hauptstr. 53, Waldbrunn-Lahr,

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Flur 21, Flurstück 324/1 = 34 215,— DM,

Flur 21, Flurstück 324/2 = 64 985,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar, 23. 5. 1977 **Amtsgericht**

2729

42 K 199/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 101, Blatt 3617, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 13, Flurst. 319/11, Hof- u. Gebäudefläche, Keplerstr. 15, Größe 1,90 Ar,

am 6. 9. 1977, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 77 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Mechthilde Odenweller geb. Bayer in Hanau.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 7. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2730

42 K 97/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Langenselbold, Band 186, Blatt 5636, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Langenselbold, Flur 44, Flurstück 23/2, Hof- und Gebäudefläche, Rote Hohl, Größe 4,59 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 44, Flurstück 23/3, Hof- und Gebäudefläche, Rote Hohl 1, Größe 4,23 Ar,

am 24. 8. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günther Bassermann, Brigitte Bassermann geb. Richter, beide in Langenselbold zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

a) für BV lfd. Nr. 5 auf 45 475,— DM,

b) für BV lfd. Nr. 6 auf 197 475,— DM,

insgesamt auf 242 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 6. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2731

42 K 149/76 u. 42 K 156/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rodenbach, Band 73, Blatt 2888, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rodenbach, Flur Nr. 26, Flurst. 78/4, Hof- u. Gebäudefläche, Auf der Bleiche 4, Größe 2,70 Ar,

lfd. Nr. 2, Rodenbach, Flur 26, Flurst. 73, Ackerland, Auf der Bleiche, Größe 7,76 Ar, am 18. 8. 1977, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 11. 1976 bzw. 11. 11. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Karl-Heinz Fay,

b) Anna Fay geb. Günther,

beide in Rodenbach zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für BV lfd. Nr. 1 auf 136 000,— DM

b) für BV lfd. Nr. 2 auf 62 080,— DM

insgesamt auf 198 080,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2732

42 K 101/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Kesselstadt, Band 61, Blatt 2426, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 601/22, Ackerland, An der Gluckstraße (bebaut), Größe 3,57 Ar, und

lfd. Nr. 3, Gemarkung Kesselstadt, Flur Nr. 4, Flurstück 23/5, Hof- und Gebäudefläche, Händelstr., Größe 3,81 Ar,

am 23. 8. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eberhard Albrecht in Hanau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 840,— DM für lfd. Nr. 1 und auf 353 720,— DM für lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 27. 5. 1977 Amtsgericht, Abt. 42

2733

42 K 57/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hüttengesäß, Band 66, Blatt 1929, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hüttengesäß, Flur Nr. 21, Flurstück 114/3, Hof- und Gebäudefläche, Raiffeisenstr. 3, Größe 14,27 Ar, am 30. 8. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 5. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sybille Hildegard Tempel in Berlin.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 260 000,— DM. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2734

42 K 167/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kesselstadt, Band 99, Blatt 3556, eingetragene 52,7/1000 (Tausendstel) Anteil an dem Erbbaurecht, das im Grundbuch von Kesselstadt, Band 52, Blatt Nr. 2138 als Belastung des im Best. Verz. unter Nr. 10 verzeichneten Grundstücks

Gemarkung Kesselstadt, Flur 5, Flurst. Nr. 11/8, Bauplatz, Huttenstr., Größe 11,88 Ar,

in Abt. II Nr. 2 für die Dauer von 99 Jahren seit dem 1. Januar 1970 eingetragen ist, versteigert werden.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist der Ingenieur Robert Steuernagel in Weilburg eingetragen. Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts der Genehmigung des jeweiligen Eigentümers. Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligungen vom 7. August 1969 und 2. Oktober 1969 bei der Anlegung dieses Wohnungserbbaugrundbuchs hier vermerkt am 12. Januar 1972.

Mit dem Anteil an dem Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoß im Aufteilungsplan mit XIII bezeichnet, bestehend aus Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Küche, Bad, Diele, Loggia und Keller verbunden.

Die zu den in Blatt 3547 bis 3566 eingetragenen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränken sich gegenseitig. Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhaltes des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 10. Dezember 1971 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 25. 8. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Erich Behm in Mont-Isa Qld., Australien.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 86 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 6. 1977

Amtsgericht, Abt. 42

2735

2 K 31/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Karlshafen, Band 46, Blatt 1131, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 5, Gemarkung Karlshafen, Flur Nr. 8, Flurstück 81/6, Lieg.-B. 1138, Bauplatz, Das Auland, Größe 63,57 Ar,

soll am 19. August 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8 Saal Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sanosta - Kneipp - Sanatorium GmbH u. Co. Kur-Klinik Karlshafen KG in Karlshafen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) Grundstück	= 35 000 000,— DM
b) Inventar	= 2 000 000,— DM
mithin insgesamt	= 37 000 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 31. 5. 1977 Amtsgericht

2736

2 K 30/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Lippoldsberg, Band 42, Blatt 1093 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 3, Flurstück 67, Lieg.-B. 164, Hof- u. Gebäudefläche, mit Hausgarten, Weserstr. Nr. 145, Größe 5,90 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 3, Flurstück 66, Hausgarten, Beim Vorwerk, Größe 3,70 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 3, Flurstück 123/68, Weide, Am Domänenvorwerk, Plan h. f. III, Größe 6,20 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gutsbezirk Reinhardswald, Flur 4, Flurstück 64/043, Weg, Sticklehalbe, Größe 0,65 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 3, Flurstück 65/5, Bauplatz, Weserstraße, Größe 25,00 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Lippoldsberg, Flur 3, Flurstück 65/6, Hof- u. Gebäudefläche, Ackerland (Obstbäume), Grünland, Weserstr. 145, Größe 297,29 Ar,

sollen am 19. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Str. Nr. 8 Hofgeismar, Saal Nr. 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Oktober 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks) Gastwirt Wolfgang Olenderczyk in Weserstraße 7, Holzminden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) Grundstück lfd. Nr. 1	= 8 850,— DM
b) Grundstück lfd. Nr. 2	= 5 550,— DM
c) Grundstück lfd. Nr. 3	= 9 300,— DM
d) Grundstück lfd. Nr. 4	= 195,— DM
e) Grundstück lfd. Nr. 6	= 7 500,— DM
f) Grundstück lfd. Nr. 7	= 278 605,— DM
g) Inventar	= 12 000,— DM
mithin insgesamt	= 322 000,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 16. 5. 1977 Amtsgericht

2737

K 15/76: Das im Grundbuch von Caßdorf, Band 16, Blatt 264, eingetragen Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Caßdorf, Flur 4, Flurstück 105/2, Hof- und Gebäudefläche, Homberger Straße, Größe 2,56 Ar,

soll am 26. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Obertorstraße 9, Homberg (Efze), Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. Juli 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau Ingrid Gertenbach, geb. Hasse, in Caßdorf.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 27 000 DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg (Efze), 7. 6. 1977 Amtsgericht

2738

K 5/76: Das im Grundbuch von Hofaschenbach, Band 9, Blatt 318, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hofaschenbach, Flur 8, Flurstück 12/20, Hof- und Gebäudefläche, Siedlungsstraße 18, Größe 8,86 Ar,

soll am Donnerstag, 22. September 1977, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, hier, Hauptstraße 24, Zimmer 11, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Mai 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Karl und Annemarie Trapp, Nüsttal-Hofaschenbach, je zur Hälfte.

Die Versteigerung erfolgt im Wege der Zwangsvollstreckung bezüglich des Anteils Karl Trapp und zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft bezüglich des Anteils Annemarie Trapp.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 107 300,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 1. 6. 1977 Amtsgericht

2739

4 K 13/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Engenhahn, Band 22, Blatt 699, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 4, Flurstück 28, Ackerland, Auf dem Scheidfeld, 2. Gew., 9,54 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 6, Flurstück 58, Ackerland, Auf dem Idsteiner Feld, 3. Gew., Größe 1,62 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 7, Flurstück 128, Ackerland, Rübengewann, Untig dem Wiesbadener Weg, Flur 4,14 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 7, Flurstück 127, Ackerland, Rübengewann, Untig dem Wiesbadener Weg, Größe 3,90 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 1, Flurstück 214, Grünland, Auf der Ochsenwiese, Größe 2,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 8, Flurstück 136, Ackerland, Obig dem Idsteiner Weg, Gegen der Hirtenwiese, Größe 5,76 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Engenhahn, Flur 7, Flurstück 111, Ackerland, In der Attiggewann, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 7, Flurstück 110, Ackerland, In der Attiggewann, Größe 3,78 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 1, Flurstück 24/1, Grünland und

Wiese, Im Grund gegen Fosseln, Größe 9,10 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Engenhahn, Flur Nr. 2, Flurstück 49/1, Wiese, Unten im Grund und am Gemarkbaum, Größe 4,25 Ar,

sollen am 26. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. März 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Helene Roth geb. Hardt in Kriftel,
- b) Amalie Babette Rosine Hardt geb. Franz in Usingen,

in Erbengemeinschaft.
Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- Ifd. Nr. 1: 954,— DM,
- Ifd. Nr. 2: 2916,— DM,
- Ifd. Nr. 3: 414,— DM,
- Ifd. Nr. 4: 390,— DM,
- Ifd. Nr. 5: 222,— DM,
- Ifd. Nr. 6: 460,80 DM,
- Ifd. Nr. 7: 378,— DM,
- Ifd. Nr. 8: 378,— DM,
- Ifd. Nr. 9: 910,— DM,
- Ifd. Nr. 10: 425,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 2. 6. 1977

Amtsgericht

2740

4 K 20/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Idstein, Band 62, Blatt 2070, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Idstein, Flur 10, Flurstück 318, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 21, Größe 3,95 Ar,

soll am 20. September 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15 — zur Aufhebung der Gemeinschaft — versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. November 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kaufm. Angestellter Erhard Mann in Frankfurt/Main,
- b) Edith Mann geb. George in Idstein/Taunus,

je zur ideellen Hälfte

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 122 250,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 1. 6. 1977

Amtsgericht

2741

4 K 60/75 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte im Grundbuch von Steinfischbach, Band 8, Blatt 270 A, eingetragenen Grundstücke,

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Steinfischbach, Flur 29, Flurstück 187, Grünland, Bangert, Größe 1,99 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Steinfischbach, Flur 7, Flurstück 112/4, Ackerland, Oberste Weilerfeld, Größe 4,78 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Steinfischbach, Flur 18, Flurstück 331/81, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 19, Größe 4,33 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Steinfischbach, Flur 48, Flurstück 61, Ackerland, Vorm Häuserstein, 2. Gew., Größe 6,25 Ar,

Ifd. Nr. 5, Gemarkung Steinfischbach, Flur 3, Flurstück 12, Grünland, Holzseifen, 1. Gew., Größe 8,26 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Steinfischbach, Flur 7, Flurstück 148/4, Ackerland, Oberste Weilerfeld, 1. Gew., Größe 9,05 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Steinfischbach, Flur 29, Flurstück 188, Grünland, Bangert, 3. Gew., Größe 1,03 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Steinfischbach, Flur 3, Flurstück 11, Grünland, Holzseifen, 1. Gew., Größe 9,52 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Steinfischbach, Flur 28, Flurstück 62, Ackerland, Fromme Born, 8. Gew., Größe 13,84 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 8, Grünland, Im Boden, 8. Gew., Größe 9,50 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Steinfischbach, Flur 31, Flurstück 82, Ackerland, Hinter der Mausbach, 1. Gew., Größe 6,42 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Steinfischbach, Flur 16, Flurstück 14, Ackerland, Auf der Hattenbach, 5. Gew., Größe 10,10 Ar,

Ifd. Nr. 13, Gemarkung Steinfischbach, Flur 9, Flurstück 30, Grünland, Im Boden, 15. Gew., Größe 3,23 Ar,

Ifd. Nr. 14, Gemarkung Steinfischbach, Flur 41, Flurstück 27, Ackerland, Am Winterborn, 1. Gew., Größe 12,53 Ar,

Ifd. Nr. 15, Gemarkung Steinfischbach, Flur 12, Flurstück 7, Grünland, Im Boden, 8. Gew., Größe 9,30 Ar,

sollen am 23. August 1977, um 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Oktober 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wagner Otto Schneider in Steinfischbach.
Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- für Ifd. Nr. 1 auf 50,— DM,
- für Ifd. Nr. 2 auf 140,— DM,
- für Ifd. Nr. 3 auf 36 950,— DM,
- für Ifd. Nr. 4 auf 190,— DM,
- für Ifd. Nr. 5 auf 165,— DM,
- für Ifd. Nr. 6 auf 250,— DM,
- für Ifd. Nr. 7 auf 30,— DM,
- für Ifd. Nr. 8 auf 190,— DM,
- für Ifd. Nr. 9 auf 190,— DM,
- für Ifd. Nr. 10 auf 340,— DM,
- für Ifd. Nr. 11 auf 220,— DM,
- für Ifd. Nr. 12 auf 280,— DM,
- für Ifd. Nr. 13 auf 110,— DM,
- für Ifd. Nr. 14 auf 500,— DM,
- für Ifd. Nr. 15 auf 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2742

4 K 2/77 — **Beschluß:** Das im Wohnungserbbaugrundbuch von Niedernhausen, Band 55, Blatt 1717, eingetragene Wohnungserbbaurecht

346/10 000. Anteil an dem Erbbaurecht des im Grundbuch von Niedernhausen, Band Nr. 27, Blatt 903, eingetragenen Grundstücks Flur 16, Flurstück 183/1, Hof- und Gebäudefläche, Lenzhahner Weg 32, Größe 26,84 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 41 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß des auf Grund des Erbbaurechts errichteten Gebäudes —

soll am 6. September 1977, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungserbbauberechtigter am 27. Jan. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Heinz Kersting, Kriegsdorf.
Der Wert des Wohnungserbbaurechts wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 106 390,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 4. 6. 1977

Amtsgericht

2743

4 K 16/75 — **Beschluß:** Die ideelle Miteigentumshälfte der im Grundbuch von Steinfischbach, Band 8, Blatt 270 A, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Steinfischbach, Flur 18, Flurstück 331/81, Hof- u. Gebäudefläche, Hauptstraße 19, Größe 4,33 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Steinfischbach, Flur 48, Flurstück 61, Ackerland, Vorm Häuserstein, 2. Gew., Größe 6,25 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Steinfischbach, Flur 7, Flurstück 148/4, Ackerland, Oberste Weilerfeld, 1. Gew., Größe 9,05 Ar,

sollen am 23. August 1977, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 1, Idstein, Zimmer Nr. 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. März 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wagner Otto Schneider in Steinfischbach
Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:

- für Ifd. Nr. 3. auf DM 36 950,—,
- für Ifd. Nr. 4 auf DM 190,—,
- für Ifd. Nr. 6 auf DM 250,—

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 12. 5. 1977

Amtsgericht

2744

64 K 24/75: Das im Grundbuch von Niedervellmar, Band 72, Blatt 2077, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niedervellmar, Flur 6, Flurstück 63/14, Lieg.-B. 1584, Hof- und Gebäudefläche, Rosenweg 3, Größe 5,14 Ar,

soll am 27. September 1977, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Ungergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Februar 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Architekt Herbert Schenk in Vellmar.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 16. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

2745

64 K 225/75: Das im Grundbuch von Niederkaufungen, Band 74, Blatt 2558, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Niederkaufungen, Flur 15, Flurstück 33/16, Lieg.-B. 1369, Betriebsgelände, Industriestraße 12, Größe 44,98 Ar,

soll am 7. September 1977, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Oktober 1975 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Kauffrau Gerda Schneegans geborene Engel in Kaufungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 5. 1977

Amtsgericht

2746

64 K 189/75: Die im Grundbuch von Kassel, Band 363, Blatt 9102, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 174/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 33, 35, 37, 39, Größe 36,93 Ar

lfd. Nr. 10, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 168/19, Lieg.-B. 6184, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 173, Oestmannstraße 2, 4, 6, 8, und Fichtnerstraße 44, Größe 32,19 Ar,

Flurstück 168/18, Lieg.-B. 6184, Hof- und Gebäudefläche, Holländische Straße 173, Größe 0,54 Ar,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Kassel, Flur CC, Flurstück 168/20, Lieg.-B. 7355, Hof- und Gebäudefläche, Oestmannstraße 3, 5, 7, und Fichtnerstraße 36, 38, 40, 42, Größe 39,78 Ar,

Flurstück 163/8, Lieg.-B. 6721, Straße, Fichtnerstraße, Größe 9,72 Ar,

sollen am 12. Oktober 1977, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß) durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 9. 1975 u. 13. 2. 1976 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Kaufmann Andreas Jakubiec in Frankfurt/Main.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 23. 5. 1977

Amtsgericht, Abt. 64

2747

64 K 26/77: Das im Grundbuch von Sandershausen, Band 48, Blatt 1497, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Sandershausen, Flur 9, Flurstück 190/91, Lieg.-B. 1472, Grünland, Die Haare, Größe 11,90 Ar,

soll am 4. Oktober 1977, 11.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. Febr. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Hans Lindner in Niestetal. (Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinrich Merk, Kassel).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 2. 6. 1977 Amtsgericht Abt. 64

2748

64 K 181/76: Das im Grundbuch von Martinshagen, Band 25, Blatt 762, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Martinshagen, Flur 9, Flurstück 105/3, Bauplatz, Südstraße, Größe 9,60 Ar,

soll am 5. Oktober 1977, 14.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Straße Nr. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 9. 1976 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Coroma-Bau-Betreuungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. KG für Wohnungsbau mit dem Sitz in Wolfhagen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 5. 1977 Amtsgericht, Abt. 64

2749

64 K 30/77: Das im Grundbuch von Obervellmar, Band 22, Blatt 673, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Gemarkung Obervellmar, Flur 1, Flurstück 347, Lieg.-B. 909, Hof- und Gebäudefläche, Schöne Aussicht 11, Größe 11,52 Ar,

soll am 5. Oktober 1977, 11.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Frankfurter Str. 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1977 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Maurer Winfried Siebert und

b) Charlotte Siebert geb. Haupt, Vellmar — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 24. 5. 1977 Amtsgericht, Abt. 64

2750

42 K 14/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Gießen, Band 315, Blatt 12574, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen, Flur 7, Flurstück 85/1, Lieg.-B. 4173, Hof- und Gebäudefläche, Thaerstr. 12, Größe 7,53 Ar,

soll am 18. 11. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer 208, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 2. 1977

a) Steinmetz Alfred Werner, Gießen-Wiesek,

b) Journalist Karl-Ernst Weller, 1 Berlin 41 — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 1. 6. 1977 Amtsgericht

2751

42 K 33/76 — Beschluß: Die im Grundbuch von Leihgestern, Band 45, Blatt 1727, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Leihgestern, Flur Nr. 1, Flurstück 116/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 12, Größe 4,44 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Leihgestern, Flur Nr. 1, Flurstück 117/1, Hof- und Gebäudefläche, Haingasse 12, Größe 0,95 Ar,

sollen am 15. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1976

(Tag des Versteigerungsvermerks):
Bauunternehmer Reinhold Schaum in Leihgestern.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt
für Flur 1 Nr. 116/1 auf 86 773,60 DM,
für Flur 1 Nr. 117/1 auf 21 693,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 1. 6. 1977 Amtsgericht

2752

42 K 2/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Großen-Linden, Band 82, Blatt Nr. 3682, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großen-Linden, Flur 10, Flurstück 153/1, Lieg.-B. 2133, Hof- und Gebäudefläche, Kuckucksweg 8, Größe 3,88 Ar,

soll am 4. 11. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße 1, Lahn-Gießen, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Kostian, Langsdorf,

b) Elisabeth Kostian, geb. Loscher, daselbst, — zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 224 100,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 1. 6. 1977 Amtsgericht

2753

42 K 4/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bettenhausen, Band 22, Blatt 736, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bettenhausen, Flurstück 160, Lieg.-B. 444, Hof- und Gebäudefläche, Obergasse 7, Größe 3,39 Ar,

soll am 10. November 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer 205, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 28. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Max Prockl, Weißbinder, geb. 8. 4. 1935, Lich 8-Bettenhausen,

b) Martha Prockl geb. Heinz, geb. 27. 8. 1937, daselbst, — zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 1. 6. 1977 Amtsgericht

2754

42 K 60/76 — Beschluß: Der im Wohnungsgrundbuch von Gießen, Band 446, Blatt 16520 unter lfd. Nr. 1 eingetragene 54,32/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Gießen, Flur 2, Nr. 253 B, Hof- und Gebäudefläche, Troppauer Str. 8 und 10, Größe 16,31 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. WE 7 bezeichneten Wohnung, 2. Obergeschoß, bestehend aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Diele, Abstellraum, WC und Loggia, 73,68 qm groß nebst Keller Nr. 7 des Aufstellungsplans (= Wohnungseigentum),

soll am 14. 10. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Wohnungseigentümer am 23. 9. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Wilhelm L. Stauss, Wirtschaftsprüfer, Wolfgangstraße 142, Frankfurt (Main), (gest. am 23. 10. 1976: Erben z. Z. unbekannt; Nachlaßpfleger: RA Klaus Kofler, Louisenstraße 42, Bad Homburg v. d. H.).

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 64 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 17. 5. 1977 Amtsgericht

2755

42 K 74/76 — Beschluß: Das im Grundbuch von Langsdorf, Band 26, Blatt 949, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 16, Gemarkung Langsdorf, Flur Nr. 9, Flurstück 52/31, Lieg.-B. 43, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 6, Größe 7,47 Ar,

soll am 28. 10. 1977, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gutfleischstraße Nr. 1, Lahn-Gießen, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Arbeiter Hans Bender in Langsdorf,

b) dessen Ehefrau Gisela Bender geb. Liebe, daselbst — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 155 446,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 17. 5. 1977 **Amtsgericht**

2756

3 K 24/75: Das im Grundbuch von Dreieichenhain, Band 38, Blatt 2287, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dreieichenhain, Flur 2, Flurstück 129, Ackerland, Auf der Säuruh, Größe 9,69 Ar,

soll am 12. August 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Straße 27, Langen, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. Juni 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fritz Willi Thiel in Frankfurt.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 4. 5. 1977 **Amtsgericht**

2757

3 K 52/75: Die im Grundbuch von Langen, Band 226, Blatt 10322, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 1, Flurstück 1819/5, Hof- u. Gebäudefläche, Mühlstraße 48, Größe 5,05 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 4, Flurstück 22/1, Bauplatz, Mühlstraße, Größe 4,08 Ar,

sollen am 2. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Langen, Zi. Nr. 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 1. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karl Heinz Lorenz in Langen, Rita Lorenz geb. Albrecht, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt zu lfd. Nr. 1 auf 360 000,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 73 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 5. 1977 **Amtsgericht**

2758

7 K 67/75 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Camberg, Band 52, Blatt 1839, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 27, Gemarkung Camberg, Flur Nr. 26, Flurstück 10, Lieg.-B. 1180, Geb.-B. 65, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstr. Nr. 19, Größe 18,75 Ar,

soll am Mittwoch, dem 7. September 1977 14 Uhr, im Gerichtsgebäude, Schiede Nr. 14 Zimmer Nr. 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Dezember 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks): Franz Adam Weyrich in Camberg

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 551 883,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 5. 1977 **Amtsgericht**

2759

7 K 20/76 — 7 K 17/77: Die im Grundbuch von Linter, Band IV, Blatt 100 A, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Linter, Flur 17, Flurstück 73/7, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 19, Größe 7,49 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Linter, Flur 18, Flurstück 134/13, Weg, Wiesenstraße, Größe 0,54 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 12. Oktober 1977, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Juni 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Schreiner Konrad Wessner und Gertrud, geb. Butzbach, in Linter, zu je 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

2760

7 K 5/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Wehrda, Band 54, Blatt 1726, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 110/1, Bauplatz, Im Gedankenspiel, Größe 15,80 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 111, Holzung, Im Gedankenspiel, Größe 18,06 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 110/2, Wald (Holzung), Im Gedankenspiel, Größe 49,67 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 109, Ackerland, Im Gedankenspiel, Größe 26,00 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wehrda, Flur 12, Flurstück 108, Holzung, Im Gedankenspiel, Größe 31,64 Ar,

sollen am 11. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Orgler, Josef, Kaufmann, Frankfurt/M., Mikulski, Anita, geb. Weiße, Frankfurt-am Main,

— als Gesellschaft des bürgerlichen Rechts —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 55 300,— DM.

Grundstück lfd. Nr. 2 auf 63 210,— DM.

Grundstück lfd. Nr. 3 auf 173 845,— DM.

Grundstück lfd. Nr. 4 auf 91 000,— DM.

Grundstück lfd. Nr. 5 auf 110 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Rubrik „Zwangsvorsteigerung“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 3. 6. 1977 **Amtsgericht**

2761

7 K 1/77 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Schönstadt, Band 28, Blatt 859, eingetragene frühere Grundstückshälfte der Renate Schmidt geb. Schneider,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schönstadt, Flur Nr. 12, Flurstück 1/16, Bauplatz, Der Sohlacker, Größe 12,22 Ar,

soll am 22. September 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstr. 48, Marburg, Zimmer 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 11. 6. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Waldemar Schmidt, Reitgasse 4, Marburg.

Seit 27. 4. 1976 ist Waldemar Schmidt Alleineigentümer.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9165,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2762

1 K 10/75 — **Zwangsvorsteigerung:** Die im Grundbuch von Wollrode, Band 14, Blatt 404, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wollrode, Flur 4, Flurstück 29/3, Hof- und Gebäudefläche, Hof Schwarzenbach (Reithalle), Größe 30,47 Ar,

lfd. Nr. 3 (früher 1) Gemarkung Wollrode, Flur 4, Flurstück 28/2, Grünland, Auf den Hainbuchen, Größe 0,34 Ar,

Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Hof Schwarzenbach 22, Größe 22,44 Ar,

sollen am 4. Oktober 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Melsungen, Kasseler Str. Nr. 29, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 7. 1975 bzw. 9. 3. 1977 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Bereiter Henry Sebode und Reitlehrer Jens Sebode in Guxhagen-Wollrode, Hof Schwarzenbach — je zur Hälfte —

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt:

a) für das Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 29/3, auf 102 350,— DM,

b) für das Grundstück lfd. Nr. 3, Flur 4, Flurstücke 28/2 und 29/1 auf 72 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 8. 6. 1977 **Amtsgericht**

2763

1 K 32/76 — **Zwangsvorsteigerung:** Das im Grundbuch von Günsterode, Band 13, Blatt 426, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Günsterode, Flur 14, Flurstück 51/1, Hof- und Gebäudefläche, Lichtenauer Straße 25, Größe 4,12 Ar,

soll am 13. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Kasseler Straße 29, Melsungen, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Dezember 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herr Leonhard-Laurens van Rossen, Melsungen Günsterode jetzt wohnhaft in Winschoten, Hoogstraat 44 bei Groningen/Niederlande.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 42 120,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3508 Melsungen, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

2764

K 19/76: Das im Grundbuch von Güttersbach, Band 4, Blatt 134, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 22, Gemarkung Güttersbach, Flur 4, Flurstück 81/9, Hof- und Gebäudefläche, In der Kleinen Harras, Größe 23,81 Ar,

soll am 8. Sept. 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. 47, Zimmer Nr. 129, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. Mai 76 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Klaus Peter Koenders,

1 b) Anna Maria Koenders geb. Reubold, in Gütergemeinschaft.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a ZVG festgesetzt auf 500 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 14. 6. 1977 Amtsgericht

2765

7 K 90/77: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Offenbach/M., Band 302, Blatt 8932, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 7, Flurstück 353/2, LB 2587, Hof- und Gebäudefläche, Dickstraße 9, Größe 5,65 Ar,

am Dienstag, dem 20. September 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Saal Nr. 835, Gebäude D, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (23. 3. 1977):

a) Witwe Petronella gen. Nelly Brand geb. Rademacher, Moosseedorf, Kanton Bern,

b) Sparkassenangestellter i. R. Konrad Rademacher in Steinheim am Main,

c) Frau Lotte Schorlemmer geb. Rademacher in Freiburg/Breisgau,

d) Frau Trude Schnitzler geb. Rademacher in Bad Orb,

zu a)–d) in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 5. 1977

Amtsgericht

2766

7 K 240/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch von Dietzenbach, Band 266, Blatt 9215, eingetragene 94,07/100 000 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186, Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flurstück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100, 102, 104, 106, 108 Größe 554,30 Ar,

in Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Tage der Eintragung dem 30. 3. 1973,

— verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 615 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Donnerstag, dem 25. August 1977, um 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte am 9. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schüßler, Paul Wilfried, Bauunternehmer, und dessen Ehefrau Gerlinde, geb. Neff, beide in Geisenheim/Rhein, je zur Hälfte.

Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 65 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 20. 5. 1977

Amtsgericht

2767

7 K 87/77: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Mühlheim/Main, Band 141, Blatt 5345, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1—3, Gemarkung Mühlheim/M., Flur 3, Flurstück 370/2, Hof- und Gebäudefläche, Leonhardstraße 6, Größe 3,35 Ar,

Flur 4, Flurstück 106, Hof- und Gebäudefläche, Im Mongesloch, Größe 3,75 Ar,

Flur 4, Flurstück 107, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 11,81 Ar,

am Montag, dem 19. September 1977, um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (26. 4. 1977):

a) Katharina Martha Hawer, geb. Hein, zu 1/2,

b) dieselbe,

c) Alfons Hieronymus Hein,

zu b) und c) zu 1/2 in Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 18. 5. 1977

Amtsgericht

2768

7 K 148/76: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Heusenstamm, Band 147, Blatt Nr. 5002, eingetragene 379/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Heusenstamm, Flur 4, Flurstück 77/5, Lieg.-B. 2730, Hof- und Gebäudefläche, Dietzenbacher Str. 1, Größe 85,26 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 002 bezeichneten Wohnung,

am Donnerstag, dem 1. September 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, im Gerichtsgebäude D, Luisenstr. 16, Zimmer 835, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer zur Zeit des Versteigerungsvermerks (3. 9. 1976):

Kaufmann Dieter Neumann in Frankfurt.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 33 000 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 6. 1977

Amtsgericht

2769

7 K 251/75: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Offenbach, Band 445, Blatt 13 224, eingetragene 715/100 000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Offenbach, Flur 2, Flurstück Nr. 453/1, Lieg.-B. 6869, Hof- und Gebäudefläche, Hermann-Steinhäuser-Straße 18, Größe 47,90 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4028 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Dienstag, dem 30. 8. 1977, 9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Luisenstraße 16, Gebäude D, Saal 835, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin zur Zeit des Versteigerungsvermerks (12. 1. 1976):

Frau Anna Petersen, geb. Schröder, in Bielefeld.

Der Wert des Grundstücksanteils ist festgesetzt auf 99 000 DM (§ 74a Abs. 5 ZVG).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 3. 6. 1977

Amtsgericht

2770

K 24'76: Die im Grundbuch von Weiperz, Band 13, Blatt 382, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2, Gemarkung Weiperz, Flur 1, Flurstück 33, Hof- und Gebäudefläche, Im Reith, Größe 9,33 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Weiperz, Flur 1, Flurstück 34, Hof- und Gebäudefläche, Im Reith 6, Größe 8,85 Ar,

sollen am 29. August 1977, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. Dezember 1976/11. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Kraftfahrzeugschlosser Wolfgang Dambacher und Ursula Dambacher geb. Kraft in Sinnthal-Weiperz, Händelstr. Nr. 6.

Der Wert der Grundstücke wird gem.

§ 74a ZVG festgesetzt auf

lfd. Nr. 2, 49 380,— DM,

lfd. Nr. 3, 268 620,— DM.

Im Falle eines Gesamtausgebots wird der Wert der Grundstücke auf 318 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6490 Schlichtern, 23. 5. 1877 Amtsgericht

2771

2 K 1/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Usingen, Band 81, Blatt 2691, eingetragenen Grundstücke:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Usingen, Flur 94, Flurstück 7131/1, Ackerland, Am Schlappmühler Pfad, 1. Gewinn, Größe 15,02 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Usingen, Flur 22, Flurstück 1822, Grünland, Im Angang, 3. Gewinn, Größe 8,40 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Usingen, Flur 22, Flurstück 1823, Grünland, Im Angang, 3. Gewinn, Größe 8,40 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Usingen, Flur 29, Flurstück 2222, Grünland, Im Loh, 5. Gewinn, Größe 12,22 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Usingen, Flur 29, Flurstück 2232, Grünland, Im Loh, 6. Gewinn, Größe 10,78 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Usingen, Flur 94, Flurstück 7159, Ackerland, Am Schlappmühler Pfad, 2. Gewinn, Größe 23,34 Ar,

lfd. Nr. 8, Gemarkung Usingen, Flur 84, Flurstück 6017/1, Ackerland, Bei der Schlappmühle, 2. Gewinn, Größe 42,47 Ar,

lfd. Nr. 9, Gemarkung Usingen, Flur 103, Flurstück 8241, Ackerland, Auf dem Hoheberg, 2. Gewinn, Größe 12,69 Ar,

lfd. Nr. 10, Gemarkung Usingen, Flur 44, Flurstück 294, Hof- und Gebäudefläche, Johann-Sebastian-Bach-Straße 79, Größe 9,71 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 8. September 1977, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wellburger Straße Nr. 2, Usingen Ts., Zimmer Nr. 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. Februar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Georg Grandpierre in Usingen/Taunus.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt:
 Grundstück Nr. 2 auf: 3 755,— DM,
 Grundstück Nr. 3 auf: 1 932,— DM,
 Grundstück Nr. 4 auf: 1 932,— DM,
 Grundstück Nr. 5 auf: 2 444,— DM,
 Grundstück Nr. 6 auf: 2 156,— DM,
 Grundstück Nr. 7 auf: 5 835,— DM,
 Grundstück Nr. 8 auf: 10 617,50 DM,
 Grundstück Nr. 9 auf: 2 918,70 DM,
 Grundstück Nr. 10 auf: 305 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2772

K 39/76: Die im Grundbuch von Langenbach, Band 19, Blatt 543, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung, Langenbach, Flur Nr. 1, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche, Wedegasse 44, Größe 4,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 68, Gartenland, in der Zehnbach, Größe 4,94 Ar,

sollen am 4. Oktober 1977, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstr. 25, 6290 Weilburg, Zimmer 24, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Kolb, Otto, Schwalbach/Ts.,
 - b) Kolb, Ida, Burgwald-Birkenbrunnhausen,
 - c) Pietsch, Aloisia, Dvorce, Úbruntálu, Smetanova 249 / CSSR,
 - d) Kolb, Hermann, Leipzig,
 - e) Neidert, Anna Ingeborg, Frankfurt am Main 71,
 - f) Schuster, Karin Gerlinde, Frankfurt am Main,
 - g) Schuster, Peter Rüdiger Dieter, Toronto/Ontario (Kanada),
 - h) Hoff, Irmgard, Willich 3,
 - i) Gerle Edgar Josef, Frankfurt/M., in ungeteilter Erbengemeinschaft.
- Auf die Sammelbekanntmachung am

Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 6. 6. 1977 **Amtsgericht**

2773

K 71/76 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Oelshausen, Band 13, Blatt 414, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 4, Gemarkung Oelshausen, Flur Nr. 6, Flurstück 49/4, Bauplatz, Waldweg, Größe 6,71 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Oelshausen, Flur Nr. 6, Flurstück 49/5, Bauplatz, Waldweg, Größe 6,71 Ar,

sollen am Montag, 29. August 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer Nr. 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. August 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Coroma „Bau-Betreuungs-GmbH & Co KG“ für Wohnungsbau in Wolfhagen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 24 156,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 1. 6. 1977 **Amtsgericht**

2774

K 83/76 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Ippinghausen, Band 25, Blatt 842, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ippinghausen, Flur 3, Flurstück 448, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße 10,

Flur 3, Flurstück 447/2, Hof- und Gebäudefläche, Rosenstraße, Größe 7,45 Ar, (das Grundstück ist Heimstätte, Ausgeberin ist die Hessische Heimstätte, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Staatliche Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen — Organ der staatlichen Wohnungspolitik — in Kassel),

soll am Montag, 12. September 1977, 10.30 Uhr im Gerichtsgebäude Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. Januar 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Schlosser Ewald Ganther
- b) Ehefrau Amanda Ganther geborene Finis,

beide in Ippinghausen — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 80 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 3. 6. 1977 **Amtsgericht**

2775

K 25/71 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Breuna, Band 46, Blatt 1973, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Breuna, Flur 20, Flurstück 117, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe, Haus Nr. 119, Größe 1,91 Ar,

lfd. Nr. 2 zu 1, 1/1 Gemeindennutzen an dem Hausgrundstück Kartenblatt 20, Parzelle 117, eingetragen im Grundbuch von Breuna, Band 34, Blatt 1541, Abteilung II Nr. 2,

soll am Montag, 19. September 1977, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 5, Wolfhagen, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 8. 1971 bzw. 17. 5. 1972 (Tage der Versteigerungsvermerks):

- a) Schreiner Friedhelm Ditzel,
- b) Ehefrau Margarethe Ditzel geb. Pilger,

beide in Breuna — je zur Hälfte —. Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf insgesamt 103 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3549 Wolfhagen, 2. 6. 1977 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern

Am Freitag, dem 22. Juli 1977, um 10.00 Uhr, findet eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern im Verwaltungsgebäude der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda, — Sitzungszimmer 5. Stock — statt.

Tagesordnung:

1. Wahl des Vorsitzenden sowie des 1. und 2. Stellvertreters,
2. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 4. August 1976,
3. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1976,
4. Dividende der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1976,

5. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionär-Rechte in der 65. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft,
6. Feststellung des Jahresabschlusses 1976 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern,
7. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsgeschäftsführers,
8. Feststellung des Haushaltsplanes 1977 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern,
9. Wahl von 2 Abgeordneten für Unterschriftsleistung der Niederschrift der Verbandsversammlung,
10. Bericht über die Stromversorgung und den Verkehrsbetrieb,
11. Anfragen und Anträge der Abgeordneten,
12. Verschiedenes.

6400 Fulda, 20. 6. 1977

Überlandwerk Fulda AG

Schauspieler sagen „**Toi · Toi · Toi**“ und spucken sich dreimal über die linke Schulter.

Auch unsere Spielteilnehmer wünschen „Toi · Toi · Toi“ und meinen damit „Mele Gewinne im Glücksspiel“.

Unser Tip: Mitspielen ist besser als Zusehen, denn nur vom Zuschauen hat noch keiner gewonnen.

HESSEN **TOTO** **LOTTO** RennQuintett



AKTIVSEITE	DM	DM	DM	DM
19A. Vermögenswerte der Bausparkasse darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft DM 538 308 715,07	38 680 806 502,48	2 834 521 982,37	41 511 275 672,75	41 511 275 672,75
20. Rechnungsabgrenzungsposten	20 303 777,55	25 945 207,90	29 030,84	29 030,84
a) aus dem Emissions- und Darlehensgeschäft	5 641 430,35	97 623 746,24	109 664 907,53	109 664 907,53
b) sonstige	41 511 275 672,75	93 237 614,96	1 633 881 384,47	1 633 881 384,47
21. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den unter der Passivseite vermerkten Verbindlichkeiten sind enthalten	Übertrag:	183 303 328,—	30 250 000,—	30 250 000,—
a) Forderungen an verbundene Unternehmen	20 303 777,55	3 418 929,79	—	—
b) Forderungen aus unter § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 6, Absatz 2 des Gesetzes über das Kreditwesen fallenden Krediten, soweit sie nicht unter a) vermerkt werden	5 641 430,35	16 311 054,52	—	—
darunter: Forderungen der Bausparkasse DM 20 396 471,74	20 303 777,55	183 303 328,—	3 418 929,79	3 418 929,79
22. Treuhandvermögen:	Übertrag:	183 303 328,—	—	—
a) Anteile an geschlossenen Immobilienfonds	20 303 777,55	183 303 328,—	—	—
23. In den Aktiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der Verbindlichkeiten unter 19 bis 23) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	5 641 430,35	183 303 328,—	183 303 328,—	183 303 328,—
24. Treuhandverbindlichkeiten	20 303 777,55	183 303 328,—	183 303 328,—	183 303 328,—
25. In den Aktiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der Verbindlichkeiten unter 19 bis 23) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	20 303 777,55	183 303 328,—	183 303 328,—	183 303 328,—
26. Treuhandverbindlichkeiten	20 303 777,55	183 303 328,—	183 303 328,—	183 303 328,—

PASSIVSEITE

AKTIVSEITE	DM	DM	DM	DM
19. Eigene Ziehungen im Umlauf darunter: den Kreditnehmern abgerechnet	29 030,84	DM 29 030,84	DM 29 030,84	DM 29 030,84
20. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	109 664 907,53	DM 109 664 907,53	DM 109 664 907,53	DM 109 664 907,53
21. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und Scheckbürgschaften sowie aus Gewährleistungsverträgen	1 633 881 384,47	DM 1 633 881 384,47	DM 1 633 881 384,47	DM 1 633 881 384,47
darunter: Verbindlichkeiten der Bausparkasse	30 250 000,—	DM 30 250 000,—	DM 30 250 000,—	DM 30 250 000,—
22. Verbindlichkeiten im Falle der Rücknahme von in Pension gegebenen Gegenständen, sofern diese Verbindlichkeiten nicht auf der Passivseite auszuweisen sind	—	—	—	—
23. Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten	—	—	—	—
24. Sparprämien nach dem Sparprämiengesetz	3 418 929,79	DM 3 418 929,79	DM 3 418 929,79	DM 3 418 929,79
25. In den Passiven sind an Verbindlichkeiten (einschl. der Verbindlichkeiten unter 19 bis 23) gegenüber verbundenen Unternehmen enthalten	16 311 054,52	DM 16 311 054,52	DM 16 311 054,52	DM 16 311 054,52
26. Treuhandverbindlichkeiten	183 303 328,—	DM 183 303 328,—	DM 183 303 328,—	DM 183 303 328,—

KOCH:

Lüftung und Absaugung

Probleme und Lösungen

Neuerscheinung

Das Buch gibt dem Praktiker die notwendigen Grundlagen zur Bearbeitung von Lüftungs- und Absaugungsproblemen in die Hand.

Mit Hilfe zahlreicher Beispiele wird gezeigt, welche Fehler bei der Lösung dieser Aufgaben auftreten und welche Verbesserungsmaßnahmen durchführbar sind.

Das Buch ist für jeden unentbehrlich, der sich mit diesen Fragen befassen muß.

Herausgeber Dr.-Ing. Hans Koch Regierungsdirektor a. D., Leiter des Bundesinstituts für Arbeitsschutz a. D.

Umfang 146 Seiten DIN A 5, Buchausgabe Leinen
Preis 28.— DM.

ENGEL VERLAG

Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

HEINEMANN:

Der Bergschaden

auf der Grundlage des preußischen Rechts

Gesamtdarstellung und Kommentar zugleich, wird die Maßgeblichkeit dieser Veröffentlichung dadurch bestätigt daß auf Heinemanns Ausführungen in vielen Gerichtsentscheidungen Bezug genommen wird
Herausgegeben von Dr. Dr. Gustav W. Heinemann Rechtsanwalt und Notar in Essen

Buchausgabe, dritte verbesserte Auflage, Umfang 143 Seiten, Leinen, Preis: 23,50 DM.

ENGEL VERLAG

Dr. iur. Kurt Engel Nachf.

Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden

Hessische Landesbank—Girozentrale—Frankfurt am Main

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. 1. — 31. 12. 1975

AUFWENDUNGEN

	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Aufwendungen	2 208 424 834,89
2. Provisionen und ähnliche Aufwendungen für Dienstleistungsgeschäfte	2 255 382,—
3. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft	151 006 801,81
4. Gehälter und Löhne	95 698 301,45
5. Soziale Abgaben	11 132 822,75
6. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	14 987 316,22
7. Sachaufwand	46 978 006,34
a) für das Bankgeschäft	20 481 803,25
b) für bankfremde Konzernleistungen	
8. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Grundstücke und Gebäude sowie auf Betriebs- und Geschäftsausstattung	
9. Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen	
10. Steuern	11 706 319,30
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	3 090 464,21
b) sonstige	
11. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil	
12. Sonstige Aufwendungen	
12A. Aufwendungen der Bausparkasse	
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft	DM 68 590 016,85
Jahresfehlbetrag	89 400 000,—
Gewinnvortrag	900 000,—
Entnahmen aus Konsolidierungsausgleichsposten	32 240,89
Einstellungen in Konsolidierungsausgleichsposten	112 182,80
Auf konzernfremde Gesellschafter entfallender Gewinn	—
Verlust	—
Konzerngewinn	—

	DM	DM
1. Zinsen und zinsähnliche Erträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	2 213 910 427,23	
2. Laufende Erträge aus		
a) festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen	187 351 019,76	
b) anderen Wertpapieren	2 443 890 67	
c) Beteiligungen	9 371 693,55	
3. Provisionen und andere Erträge aus Dienstleistungsgeschäften	50 350 514,89	
4. Andere Erträge einschließlich der Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft	172 615 851,41	
5. Erträge aus bankfremden Konzernleistungen	43 329 389,23	
6. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, soweit sie nicht unter 4. auszuweisen sind	3 109 916,49	
7. Erträge der Bausparkasse	229 649 813,54	
darunter: nicht kompensierte Verrechnungen mit der Konzernobergesellschaft	DM 34 614 945,10	
8. Jahresfehlbetrag	89 807 803,38	
Summe:	2 981 840 020,31	2 981 840 020,31

Frankfurt (Main), den 26. April 1977

Hessische Landesbank — Girozentrale —

Der Vorstand

Dr. Sippel
Meinze
Dr. Herberholz
Moser
Dr. Kazmierzak
Reuther
Lepine
Dr. Trinkaus

Der Konzernabschluss und der Konzerngeschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Die Landesbausparkasse wurde nicht konsolidiert.

Frankfurt (Main), den 26. April 1977

TREUARBEIT

Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
(ppa. Völker)
Wirtschaftsprüfer

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Frankfurt am Main für das Jahr 1977

I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Errichtung der Hess. Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) und Kommunalen Gebietsrechenzentren (KGRZ) vom 16. 12. 1969 (GVBl. Nr. 32/69, Teil I — S. 304) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hess. Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 7. 1960, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 5. 1973 (GVBl. Teil I, S. 161), und der Satzung des KGRZ Frankfurt am Main vom 28. 1. 1970 hat der Verwaltungsrat des KGRZ Frankfurt am Main am 19. 10. 1976 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 1977 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1977 wird festgesetzt im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	14 611 100,— DM
in der Ausgabe auf	14 611 100,— DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	149 000,— DM
in der Ausgabe auf	149 000,— DM

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Es gilt der vom Verwaltungsrat am 19. 10. 1976 beschlossene Stellenplan.

§ 6

Für den Stellenplan sind nicht in vollem Umfang Mittel eingestellt. Der Stellenplan wird in dem Maße realisiert, wie Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.

6000 Frankfurt am Main, 19. 10. 1976

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

II. Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

- Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1977 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie wurde von der Hessischen Landesregierung auf Grund der §§ 22 und 23 des Datenverarbeitungsgesetzes vom 16. 12. 1969 (GVBl. I S. 304) mit verschiedenen Maßgaben genehmigt.
- Der Haushaltsplan sowie die Genehmigung der Hessischen Landesregierung mit sämtlichen Maßgaben liegen gemäß § 97 Abs. 5 HGO zur Einsichtnahme vom 4. 7. 1977 bis 8. 7. 1977 und vom 11. 7. 1977 bis 12. 7. 1977, jeweils von 8.00 bis 15.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Lyoner Str. 28, öffentlich aus.

6000 Frankfurt am Main, 15. 6. 1977

Kommunales Gebietsrechenzentrum
Frankfurt am Main
Der Direktor
gez. Göbel

Öffentliche Ausschreibungen

Hanau: Anbindung des Industriegebietes Nord an die B 8/40.

Straßen- und Kanalbauarbeiten

5000 cbm	Dammstüttmaterial,
1500 t	Hartsteinfrostschutzmaterial,
4300 qm	Bit. Tragschicht,
3800 qm	Gußasphalt,
1700 qm	Verbundsteinpflaster,
500 lfd. m	Randsteine,
150 lfd. m	Steinzeugrohre, NW 300.

Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Die Bieter müssen über ausreichende Erfahrungen im Straßen- und Kanalbau verfügen und nachweisen, daß sie ähnliche Arbeiten bereits zufriedenstellend ausgeführt haben.

Die Angebotsunterlagen sind beim Magistrat der Stadt Hanau — Tiefbauamt — Zimmer 307, anzufordern. Sie werden gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt oder können gegen Nachweis der Kostenerstattung abgeholt werden.

Der Betrag ist vor Abholung der Ausschreibungsunterlagen bei der Stadtparkasse Hanau, Kto.-Nr. 50 005, bei der Dresdner Bank, Kto.-Nr. 7 042 462, oder auf das Postscheckkonto Frankfurt/Main, Nr. 51 04, unter Angabe der Zweckbestimmung auf Haushaltstelle 6001/1300 einzuzahlen.

Die Angebote sind in entsprechend gekennzeichneten, verschlossenen Umschlägen einzureichen und müssen zum Eröffnungstermin vorliegen.

Die Zuschlagsfrist beträgt 8 Wochen nach Eröffnungstermin.

Planunterlagen können beim Magistrat der Stadt Hanau, Tiefbauamt — Straßenbau —, Rathaus, Am Markt 14—18, Zimmer 307, III. Stock, eingesehen werden.

Eröffnungstermin: Montag, 11. Juli 1977, 14.30 Uhr, Rathaus-Casino (Dachgeschoß), Hanau, Am Markt 14—18.

6450 Hanau, 8. 6. 1977

Der Magistrat der Stadt Hanau
— Tiefbauamt —
gez. Göbel, Stadtrat

Eschwege: Die Bauleistungen für Ausbau und Teilverlegung der L 3248 zwischen B 27 und Sontra, OT Krauthausen, Bau-km 0+010 bis 1+180 (I. BA) und Bau-km 0+093 bis 0+660 (II. BA) — Str.-km 0,0 bis 1,660, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

5 000 cbm	Mutterboden abtragen
42 500 cbm	Erdbewegung
4 000 cbm	1. Tragschicht, Kies 0/32 mm (20 cm dick)
3 600 cbm	2. Tragschicht, Basaltmaterialien (20 cm dick)
16 400 qm	bit. 3. Tragschicht 0/32 mm (6 cm dick)
16 000 qm	Asphaltbetondeckschicht 0/11 mm (4 cm dick)

und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 300 Werkstage.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Baudurchführung Straßen, Eschwege, Max-Woelm-Str. 3 (Böddickerhaus), II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00 — 12.00 und 14.00 — 15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 27. 6. 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 30,— DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/Main 6753-609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Ausbau L 3248 zw. B 27 und Krauthausen“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Eschwege, den 12. 7. 1977, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 32 Werkstage.

3440 Eschwege, 10. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Kassel — Bauleistung: Ausbau des Rastplatzes „Fuchsrain“. BAB A 7, Betr.-km 354 + 200, Pommer Westseite, in der Gemarkung Mühlbach.

Leistungen u. a.

ca. 2600 cbm	Bodenabtrag,
ca. 3700 cbm	Frostschutzmaterial,
ca. 8000 qm	bit. Tragschicht, 8 cm dick, gemäß TVT 72,
ca. 8000 qm	bit. Tragschicht, 8 cm dick, gemäß TVT 72,
ca. 8000 qm	Asphaltbinder, 0/18, 4 cm dick, gemäß TVbit 3/72,
ca. 8000 qm	Asphaltbeton, 0/11, 4 cm dick, gemäß TVbit 3/72

und sonstige Arbeiten.

Bauzeit: August 1977 bis Oktober 1977.

Die Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau, Ausgabe 1976, erfüllen. Geforderte Sicherheitsleistung 5% der Auftragssumme. Die Zahlung erfolgt entsprechend der ZVB-StB 75, Ziffer 45—47. Es bleibt vorbehalten, vor Zuschlagserteilung von den Bewerbern Nachweise über Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit entsprechend VOB/A § 8 Abs. 3 anzufordern. Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort schriftlich anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 60,— DM, die in keinem Fall zurück-erstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Kassel, Konto-Nr. 67 45 608, PSchA Ffm., zugunsten des Straßenneubauamtes Hessen-Nord mit dem Vermerk: „Ausbau des Rastplatzes Fuchsrain, BAB A 7, km 354 + 200“.

Eröffnungstermin: 14. 7. 1977 im Straßenneubauamt Hessen-Nord, Kölnische Straße 69, 3500 Kassel.

Zuschlags- und Bindefrist: 1. 8. 1977.

3500 Kassel, 3. 6. 1977

Straßenneubauamt Hessen-Nord

Hanau: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 920 in der Ortsdurchfahrt Flörsbachtal/Lohrhaupten von km 0,250 bis km 1,010 und auf der freien Strecke in Richtung Landesgrenze (Bayern) von km 1,010 bis km 1,200, Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- 2000 cbm Bodenabtrag für Mutterboden, Profilabtrag, Auskoffnung, Entwässerung und Fundamente,
- 900 cbm frostsicheren Boden liefern,
- 3500 qm Fahrbahnfläche aufreißen,
- 1500 qm Aufbruch befestigter Flächen,
- 1400 cbm Frostschutzmaterial,
- 6100 qm bit. Mischgut, 0/32 mm, für Tragschicht, 10 cm dick,
- 6100 qm Asphaltbinder, 0/16 mm, 4 cm dick,
- 6100 qm Asphaltbeton, 0/11 mm, 4 cm dick,
- 1350 m Entwässerungsrinne,
- 200 m Entwässerungsleitung, NW 500,
- 900 m Sickerleitung, NW 80,
- 80 m Einfriedigung und Toranlagen ändern.

Bauzeit: 140 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 8. Juli 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 68 21-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Ausbau der K 920 in der OD Flörsbachtal/Lohrhaupten und auf der freien Strecke in Richtung Landesgrenze (Bayern)“.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 19. Juli 1977, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau, 15. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Eschwege: Die Bauleistungen für Teppichbeläge auf Kreisstraßen im Werra-Meißner-Kreis sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

- Los I**
 - K 63 Witzenhäuser/Wendershäuser-Rückerode 10 500 qm
 - Los II**
 - K 10 Sontra/Blankenbach — S./Wölflerode — L 3248 6 500 qm
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 12 Werktage je Los.

Die Vergabeunterlagen können bei der ausschreibenden Stelle, Abteilung Verkehr und Betrieb, Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, II. Stock, während der Besuchszeiten von 9.00—12.00 und 14.00—15.30 Uhr eingesehen werden.

Angebotsunterlagen sind bis spätestens 27. Juni 1977 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10.00 DM ist beizufügen.

Der Betrag ist bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6753-609 oder Konto Nr. 1000 205 bei der Kreis- und Stadtparkasse Bad Hersfeld oder Konto Nr. 532 015 01 bei der Landeszentralbankstelle in Bad Hersfeld unter Angabe „Teppichbeläge auf Kreisstraßen im Werra-Meißner-Kreis“ einzuzahlen.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 6. Juli 1977, um 10.00 Uhr, beim Hess. Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Str. 52, Erdgeschoß.

Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

3440 Eschwege, 10. 6. 1977

Hessisches Straßenbauamt

Darmstadt: Straßenbauarbeiten für den Neubau der B 37, Umgehung Hirschhorn und Umbau der Wehrbrücke im Zuge der Kreisstraße 38 sollen folgende Bauleistungen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

- ca. 6000 cbm Steinbruchabraum mit Felsbrocken (Sandstein durchsetzt umsetzen)
 - ca. 1800 cbm frostsicheres Sandmaterial liefern und einbauen
 - ca. 4000 qm Mineralbeton 0/55 liefern und einbauen
 - ca. 4000 qm bit. Tragschicht liefern und 4 bzw. 8 cm dick einbauen
 - ca. 4000 qm Deckschicht 0/11 liefern und einbauen
- und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 60 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 27. Juni 1977 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto Frankfurt

(Main): Nr. 355 99-602 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: am 14. Juli 1977, 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 206) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Schottener Weg 5.

Zuschlags- und Bindefrist: 20. August 1977.

6100 Darmstadt, 6. 6. 1977

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

Stellengesuch

Inspektor (Beamter des gehobenen Dienstes) 35 Jahre.

4 Semester Verwaltungsakademie 65 Mainz, mit Kaufmannsgehilfenprüfung und Diplom als Außenhandelskaufmann der Akademie für Welthandel in 6000 Frankfurt, gute Englischkenntnisse, EDV-Grundkenntnisse, sucht in Verwaltung Stellung, bei der auch km. Kenntnisse verwendbar sind. **Fachgebiete: Gewerberecht — Außenhandel.**

Zuschriften unter Nr. 26/1977 an den Staatsanzeiger für das Land Hessen, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden.

Bei der

STADT VOLKMARSEN

(6700 Einwohner), Landkreis Waldeck-Frankenberg, ist zum nächstmöglichen Termin die Stelle eines

Stadtoberinspektors

als büroleitender Beamter zu besetzen.

Der Bewerber muß die II. Verwaltungsprüfung abgelegt haben und soll möglichst über ausreichende Erfahrungen in der Kommunalverwaltung verfügen.

Bei Erfüllung der Voraussetzungen erfolgt zunächst die Besoldung nach Besoldungsgruppe A 10. Aufstiegsmöglichkeiten sind gegeben (A 11 einschl.).

Geboten werden gleitende Arbeitszeit, Gewährung der üblichen Sozialleistungen im öffentlichen Dienst und Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (handgeschriebener Lebenslauf, beglaubigte Zeugnisabschriften, Lichtbild und Darstellung des bisherigen beruflichen Werdegangs) werden bis zum 15. Juli 1977 erbeten an den

Magistrat der Stadt Volkmarsen,
Postfach 1129,
3549 Volkmarsen.

Bei der zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Dienststelle des Bundesnotaufnahmeverfahrens Gießen in 6300 Lahn-Gießen ist ab sofort die Stelle des

Dezernenten für Verwaltungs- und Wirtschaftsangelegenheiten

zu besetzen.

Qualifikationserfordernisse:

Für den Dienstposten kommt ein gut beurteilter Regierungsamtmann (Besoldungsgruppe A 11 BBesG) — ausnahmsweise ein älterer Regierungsoberinspektor — in Betracht, der den Anforderungen des Dienstes im Bundesnotaufnahmeverfahren auch gesundheitlich voll gewachsen ist.

Anforderungen:

Neben gründlicher Verwaltungserfahrung sollten gute Kenntnisse insbesondere auf dem Gebiet der Organisation, des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Reise- und Umzugskosten sowie des Arbeits-, Sozialversicherungs- und des Tarifrechts im öffentlichen Dienst vorhanden sein.

Bei Bewährung besteht die Möglichkeit der Beförderung in die Besoldungsgruppe A 12 (Regierungsamtsrat).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 8. Juli 1977 erbeten an den

Leiter des
Bundesnotaufnahmeverfahrens Gießen,
Postfach 5940,
6300 Lahn 1.

Bei dem
Polizeipräsidenten in Wiesbaden

ist die Planstelle eines

Oberinspektors

(Besoldungsgruppe A 10)

zu besetzen.

Es handelt sich dabei um die Stelle eines Sachbearbeiters im Hauptsachgebiet „Personalangelegenheiten“. Von dem Stelleninhaber wird selbständiges und umsichtiges Arbeiten erwartet; er sollte gewissenhaft, verantwortungsfreudig und belastbar sein. Guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck sind ebenso erwünscht wie eine gute Kontaktfähigkeit.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bitte ich bis spätestens 10. Juli 1977 einzureichen bei dem **Polizeipräsidenten in Wiesbaden, Friedrichstraße 25, 6200 Wiesbaden.**

Bei der **Stadtverwaltung Staufenberg (Lehn-Dill-Kreis)** ist in der Finanzverwaltung zum **15. August 1977** die Stelle eines

Inspektors

zu besetzen.

Gesucht wird eine qualifizierte Fachkraft mit umfangreichen Kenntnissen und Berufserfahrung auf dem Gebiet des kommunalen Finanzwesens.

Voraussetzung ist der Abschluß der II. Verwaltungsprüfung. Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung mit Lichtbild, handgeschriebenem Lebenslauf und allen Zeugnisausschnitten bis zum 10. Juli 1977 einzureichen bei dem

**Magistrat der Stadt Staufenberg,
Lollarer Str. 15,
6301 Staufenberg/Stadteil Mainzlar.**

Bei der

Gemeinde Sulzbach (Taunus)

(6 800 Einwohner), Kreis Main-Taunus ist ab 1. Oktober 1977 die Stelle des

hauptamtlichen Ersten Beigeordneten

erstmalig zu besetzen.

Die Gemeinde Sulzbach liegt am Fuße des Taunus und in unmittelbarer Nähe von Frankfurt am Main, hat gute Verkehrsverbindungen und eine gesunde Wirtschaftsstruktur. Weiterführende Schulformen sind vorhanden.

Dem hauptamtlichen Ersten Beigeordneten obliegt die verantwortliche Leitung des Dezernats „Planungs- und Bauvorhaben“. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung des Ersten Beigeordneten erfolgt nach der Gruppe W 4 (A 13 Endstufe und Aufwandsentschädigung) des Gesetzes über die Bezüge der Wahlbeamten der Gemeinden und Landkreise des Landes Hessen in der z. Z. gültigen Fassung.

Bewerber müssen die für das Amt eines hauptamtlichen Ersten Beigeordneten erforderliche Eignung besitzen und sollen außerdem über umfassende und praktische Erfahrungen in der Kommunalverwaltung sowie im Planungs- und Bauwesen verfügen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, lückenloser Tätigkeitsnachweis, Zeugnisse, etwaige Referenzen) werden bis einschließlich 27. Juli 1977 im verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „Wahl des Ersten Beigeordneten“ erbeten an den

**Vorsitzenden des
Wahlvorbereitungsausschusses
Herrn Oswald Bommel
Rathaus
6231 Sulzbach**

Persönliche Vorstellung nur nach besonderer Aufforderung.

6231 Sulzbach (Taunus), 14. Juni 1977

**Der Wahlvorbereitungsausschuß
der Gemeindevertretung
Sulzbach (Taunus)**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 22,00 (einschließlich 5,5% Umsatzsteuer). Abonnementkündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Peter Chudoba. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M., Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden.

Anzeigenannahme und Vertrieb. Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen Telefon 06122 60 71). Fernschreiber 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt DM 3,00. Im Preis sind die Versandkosten und 5,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 13 vom 1. 7. 1976.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 84 Seiten